



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die Rolle Österreichs als nichtständiges Mitglied des
Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 2009/2010“

Verfasserin

Katharina-Julia Zagata

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. Phil.)

Wien, im Jänner 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. DDr. Ingrid Schütz-Müller

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....	6
I. EINFÜHRUNG.....	10
I.1. Vorwort.....	10
I.2. Beschreibung des Forschungsprozesses – Methoden und Forschungstechniken.....	11
I.2.1. Forschungsinteresse	12
I.2.2. Aufbau der Arbeit.....	14
I.2.3. Methoden und Forschungstechniken.....	15
I.3. Begriffsdefinition und normative Eingrenzung	18
I.3.1. Außenpolitik	18
I.3.1.1. Außenpolitik versus Innenpolitik	19
I.3.1.2. Außenpolitik versus Internationale Politik bzw. Internationale Beziehungen	19
I.3.2. Österreichische Außenpolitik	20
I.4. Einführung in den Prozess der Theoriefindung	21
I.4.1. Foreign Policy Analysis.....	21
I.4.1.1. Forschungsansätze der Außenpolitikanalyse	21
I.4.1.2. Determinanten nationaler außenpolitischer Entscheidungsprozesse	23
I.4.2. Integrationstheorien Internationaler Politik	23
I.4.2.1. Klassischer Intergouvernementalismus	24
I.4.2.2. Liberaler Intergouvernementalismus	25
I.4.3. Multilaterale Entscheidungsprozesse	25
I.4.3.1. Variable multilateraler Entscheidungsprozesse.....	26
I.4.4. Kleinstaatentheorie	27
I.4.4.1. „Kleinstaat“ Österreich?	29
II. DER SICHERHEITSRAT DER VEREINTEN NATIONEN.....	31
II.1. Der Sicherheitsrat als Organ der Vereinten Nationen	31
II.1.1. Mandat.....	31
II.1.2. Zusammensetzung und Wahl des Sicherheitsrates	32
II.1.3. Ständige Mitglieder des Sicherheitsrates	34
II.1.4. Arten von Sicherheitsratsbeschlüssen.....	35
II.1.5. Vorsitzführung im Sicherheitsrat.....	36
II.1.6. Unterorgane des Sicherheitsrates	36
II.2. Österreich als Mitglied des Sicherheitsrates	38
II.2.1. Österreich als nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrates 1973/1974.....	38
II.2.1.1. Das internationale Umfeld und der österreichische Kontext.....	38
II.2.1.2. Bewerbungsprozess und Kandidatur.....	39
II.2.1.3. Die österreichische Neutralität und eine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat.....	39
II.2.1.4. Mitgliedschaft	41
II.2.2. Österreich als nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrates 1991/1992.....	42
II.2.2.1. Das internationale Umfeld und der österreichische Kontext.....	42
II.2.2.2. Die veränderte Rolle des Sicherheitsrates	43
II.2.2.3. Bewerbungsprozess und Kandidatur.....	44
II.2.2.4. Mitgliedschaft	44

II.2.3. Vergleich der Mitgliedschaften Österreichs im Sicherheitsrat 1973/74 & 1991/92	47
--	----

III. ÖSTERREICH ALS NICHTSTÄNDIGES MITGLIED DES SICHERHEITSRATES DER VEREINTEN NATIONEN 2009/2010.....49

III.1. Kandidatur für eine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat.....	49
III.1.1. Wahlkampagne	50
III.1.2. Thematische Schwerpunktsetzung für die angestrebte Mitgliedschaft.....	53
III.1.3. Wahl.....	55
III.2. Die Mitgliedschaft Österreichs im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2009/2010	57
III.2.1. Die Tätigkeiten des SR im Biennium 2009/2010	58
III.2.2. Querschnittsthemen der Tätigkeiten des SR in den Jahren 2009/2010 unter besonderer Mitwirkung Österreichs	59
III.2.2.1. Sexuelle Gewalt in Konfliktsituationen – Frauen, Frieden und Sicherheit.....	59
III.2.2.2. Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	63
III.2.2.3. Peacekeeping und Peacebuilding	64
III.2.2.4. Herrschaft des Rechts und Rechtsstaatlichkeit	66
III.2.2.5. Internationale Strafgerichtsbarkeit	68
III.2.2.6. Non-Proliferation und nukleare Abrüstung.....	69
III.2.2.7. 1540-Komitee.....	70
III.2.2.8. 1267-Al-Qaida/Taliban-Sanktionskomitee und Terrorismusbekämpfung.....	72
III.2.2.9. 1591-Komitee.....	75
III.2.2.10. Transversale Bedrohungen des Friedens und der internationalen Sicherheit ..	75
III.2.2.11. Arbeitsmethoden des Sicherheitsrates	76
III.2.2.12. Themenschwerpunkt Afrika	77
III.2.3. SR-Resolution 1894 (2009) über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten.....	78
III.2.3.1. Vorbereitungsprozess	78
III.2.3.2. Verhandlung und Annahme von SR-Resolution 1894 (2009)	80
III.2.3.3. Inhalt von SR-Resolution 1894 (2009).....	81
III.2.4. Österreichs Engagement zur Förderung des Schutzes der Zivilbevölkerung in Konfliktsituationen, der Einhaltung von Menschenrechten und der Stärkung des Prinzips der Rule of law.....	85
III.2.5. Prozedurale Aspekte der österreichischen SR-Mitgliedschaft – Koordinationsprozesse und Arbeitsweisen	90

IV. SCHLUSSBETRACHTUNG UND HYPOTHESENBILDUNG.....94

IV.1. Resümee über die Mitgliedschaft Österreichs zum Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2009/2010	94
IV.1.1. Förderung der Einhaltung von Menschenrechten und des humanitären Völkerrechts	94
IV.1.2. Österreich als Mitglied des VN-SR und der Europäischen Union	95
IV.1.3. Wien als Amtssitz der Vereinten Nationen	96
IV.1.4. Bewertung der Rolle Österreichs im Sicherheitsrat.....	97
IV.1.5. Mediale Berichterstattung.....	98
IV.2. Hypothesenbildung.....	100
IV.2.1. Staaten als Mitglieder des UN-Sicherheitsrates	100
IV.2.1.1. Warum bewirbt sich ein Staat wie Österreich um eine Zugehörigkeit zum Sicherheitsrat?.....	101

IV.2.2. Einflussnahme nichtständiger Mitglieder des Sicherheitsrates auf Tätigkeiten desselben	101
IV.2.2.1. Einflussnahme auf die Agenda des Sicherheitsrates	102
IV.2.2.2. Ständige Mitglieder versus nichtständige Mitglieder	104
IV.2.2.3. Kriterien der Einflussnahme nichtständiger SR-Mitglieder auf Tätigkeiten desselben	105
IV.2.2.3.a. Konstellation nichtständiger Mitgliedsstaaten des Sicherheitsrates ...	105
IV.2.2.3.b. Konsequente Zielverfolgung gesetzter thematischer Schwerpunkte..	108
IV.2.2.3.c. Vorherrschende globale politische Situation	110
IV.2.2.3.d. Strategische Mächtekonstellationen und Beschlussfassungsmodalitäten innerhalb multilateraler Entscheidungsprozesse	111
IV.3. Schlusswort.....	112
V. BIBLIOGRAPHIE.....	113
Abstract.....	121
Curriculum Vitae.....	122

Abkürzungsverzeichnis

AMISOM	African Union Mission in Somalia Mission der Afrikanischen Union in Somalia
AU	Afrikanische Union
BM	Bundesminister(ium)
BMeiA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BNE	Bruttonationaleinkommen
CTBT	Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
CTC	Counter-Terrorism Committee Komitee zur Terrorismusbekämpfung
DVRK	Demokratische Volksrepublik Korea
DPKO	Department of Peacekeeping Operations Abteilung für Friedenssicherungseinsätze
ECOSOS	Economic and Social Council of the United Nations Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen
ECOWAS	Economic Community of West African States Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten
EU	Europäische Union
EULEX	European Union Rule of Law Mission in Kosovo Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FEO	Friedenserhaltende Operation(en)
FMCT	Fissile Material Cut-off Treaty banning the production of fissile material for nuclear weapons or other nuclear explosive devices Vertrag über das Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere nukleare Sprengkörper
GS	Generalsekretär der Vereinten Nationen
GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
HIPC	Heavily Indebted Poor Countries Hochverschuldete arme Länder
IACA	International Anti-Corruption Academy Internationale Antikorruptionsakademie
ICRC	International Committee of the Red Cross Internationales Komitee vom Roten Kreuz

ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
IGH	Internationaler Gerichtshof
IOM	International Organization for Migration Internationale Organisation für Migration
ISAF	International Security Assistance Force Internationale Sicherheitsbeistandstruppe
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LTTE	Liberation Tigers of Tamil Eelam Befreiungstiger von Tamil Eelam (Rebellengruppe, Sri Lanka)
MBFR	Mutual and Balanced Force Reduction Verhandlungen über gegenseitige und ausgewogene Verminderung von Streitkräften
MINURSO	Mission des Nations Unies pour l'organisation d'un référendum au Sahara occidental Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
MINUSTHA	Mission des Nations Unies pour la stabilisation en Haïti Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haïti
MR	Menschenrechte
NPT	Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
ODA	Official Development Assistance Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OLAF	European Anti-Fraud Office Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
ÖV NY	Ständige Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York
PBC	Peacebuilding Commission Kommission für Friedenskonsolidierung
P5	Permanent 5 Bezeichnet die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Frankreich, Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich, Volksrepublik China)
RG	Regionalgruppe des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

R2P	Responsibility to Protect Verantwortung zum Schutz
SR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
SRSG	Special Representative of the Secretary-General Sonderbeauftragte/r des Generalsekretärs der Vereinten Nationen
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations Vereinte Nationen
UNAMA	United Nations Assistance Mission in Afghanistan Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan
UNAMI	United Nations Assistance Mission to Iraq Unterstützungsmission der Vereinten Nationen im Irak
UNAMID	African Union-United Nations Hybrid Operation in Darfur Hybrider Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur
UNDOF	United Nations Disengagement Observer Force Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
UNDP	United Nations Development Programme Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
UNEF	United Nations Emergency Force Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen
UNFICYP	United Nations Peacekeeping Force in Cyprus Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
UNMIL	United Nations Mission in Liberia Mission der Vereinten Nationen in Liberia
UNMIS	United Nations Mission in the Sudan Mission der Vereinten Nationen im Sudan
UNODA	United Nations Office for Disarmament Affairs Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen

UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
UNOMIG	United Nations Observer Mission in Georgia Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
UNOG	United Nations Office in Geneva Büro der Vereinten Nationen in Genf
UNOV	United Nations Office in Vienna Büro der Vereinten Nationen in Wien
VN	Vereinte Nationen
WEOG	Western European and Others Group Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten

I. EINFÜHRUNG

I.1. Vorwort

Die UNO bietet heute ein gänzlich anderes Bild als während der letzten SR-Mitgliedschaft Österreichs vor fast zwanzig Jahren. Die Zahl der den Vereinten Nationen angehörenden Staaten hat sich seit 1991 von 159 auf nunmehr 193 Mitglieder¹ erhöht, das internationale politische Umfeld und ökonomische Machtgefüge sind einem wesentlichen Wandel unterlegen. Seit dem Ende der 1980er Jahre ist es nicht mehr der zwischen zwei gegensätzlichen Machtblöcken stattfindende militärische und ideologische Wettkampf, der die Dynamik des in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts existierenden bipolaren Weltsystems bestimmt hat. Vielmehr sind es ethnische und religiöse Konflikte, wirtschaftliche Instabilität, Umweltkatastrophen, die Missachtung der Einhaltung von Menschenrechten, Terrorismus sowie mit einem Verfall nationaler Ordnungsstrukturen einhergehende innerstaatliche Konflikte, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden. Deren Eskalation zuvorzukommen scheint die Vereinten Nationen heute vor schier nicht zu bewältigenden Herausforderungen zu stellen.

Im Dezember 1955 trat Österreich als 70. Mitglied den Vereinten Nationen bei. Während der mittlerweile über 55 Jahre lang andauernden Zugehörigkeit zur Organisation der VN gehörte Österreich drei Mal dem UN-Weltsicherheitsrat an. Mit Dr. Kurt Waldheim als UN-Generalsekretär nahm zehn Jahre lang ein Österreicher die Position des obersten Verwaltungsbeamten der VN ein, in dessen Funktion er die Organisation in den Jahren 1971 bis 1981 nach außen hin vertrat. Seit 1979 beherbergt Österreich neben New York City, Genf und Nairobi mit dem in Wien angesiedelte Vienna International Center einen der vier Amtssitze der Vereinten Nationen. Der in den letzten Jahr(zehnt)en verzeichnete kontinuierliche Rückgang österreichischer Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen² oder die immer geringer werdenden freiwilligen Zuwendungen der Republik an diverse UN-Organisationen wie beispielweise UNDP, UNIDO etc.³ wurden von vielerlei Personen als Indikatoren für eine sich seit 1995 veränderte Prioritätensetzung und schwerpunktmäßige Konzentration österreichischer (Außen-)Politik auf die Europäische Union als generell sinkendes Engagement an UN-Politik gewertet.⁴ War Österreich im Jahr 1989 beispielsweise noch der drittgrößte truppenstellende UN-Staat für friedenserhaltenden Missionen, platzierte die Republik 2003 – gemessen an der Anzahl der sich im UN-Einsatz befindlichen österreichischen Soldaten – nur noch auf Platz 25 von 94 UN-Staaten.⁵ Anfang 2007

¹ Seit dem Beitritt des Süd-Sudan zu den Vereinten Nationen am 14. Juli 2011 zählen die VN 193 Mitglieder.

² Vgl. Billand, 2011

³ Vgl. Ibid.

⁴ Vgl. Michal-Misak/ Quendler, 2006, S.906

⁵ Vgl. Ibid., S.923

rangierte Österreich mit für UN-Einsätze abgestellten 420 Personen nur mehr auf Platz 37 der Truppenstellerliste.⁶ Einen derartigen Vergleich anstellend gilt zu bedenken, dass die Anzahl von UN-Friedensmissionen in den letzten Jahren einen stetigen Anstieg erfahren hat, womit sich zwangsläufig die Anzahl der an VN-Einsätzen insgesamt beteiligten nationalen Militär-, Polizei- und Zivilkräften vervielfacht hat. Zudem ist festzuhalten, dass sich klassische Aufgabenspektren von Militäroperationen der Vereinten Nationen von herkömmlicher Überwachung der Einhaltung von Waffenstillstandslinien hin zu Missionen mit Mandaten des Menschenrechtsschutzes innerhalb von innerstaatlichen Konflikten gewandelt haben, was eine entsprechende Umqualifizierung an derlei Missionen teilnehmendem personellen Personal erforderlich macht. Die Funktion der Schutzleistung gegenüber der Zivilbevölkerung hat sich im vermehrten Auftreten von nichtstaatlichen Akteuren als an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien zum Entscheidungselement über die Beurteilung von FEO als erfolgreich oder weniger erfolgreich entwickelt.

Vom 1. Jänner 2009 bis zum 31. Dezember 2010 war Österreich nach den Jahren 1973/74 und 1991/92 zum dritten Mal Mitglied des politisch einflussreichsten Gremiums der Vereinten Nationen, nämlich dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

Die politische und taktische Positionierung Österreichs als Akteur der internationalen Staatenwelt ist - anders als noch vor knapp 25 Jahren vor der zweiten SR-Mitgliedschaft Österreichs - nicht mehr determiniert durch eine geopolitische Stellung als neutraler Kleinstaat an der Schnittstelle zwischen zwei Machtblöcken. Österreich liegt nicht mehr in unmittelbarer Nähe eines politischen Krisenherdes, sondern inmitten einer Europäischen Union, die dem Kontinent die längste Zeit des Friedens gebracht hat und zu deren Mitgliedern Österreich seit nunmehr fast zwei Jahrzehnten zählt. Damit einhergehend stellte die jüngste SR-Mitgliedschaft insofern ein Novum dar, als dass dies die erste SR-Zugehörigkeit seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahr 1995.⁷

Die durch die polyzentrische Neuorientierung bedingte gleichartige Betroffenheit von globalen Problemen, Entwicklungen und interdependenten Bedrohungen bedarf einer über Staats- und Kontinentalgrenzen hinweg reichenden kollektiven Antwort im Sinne eines internationalen Zusammenschlusses. Daraus resultierend haben sich nicht nur die Aufgaben des Weltsicherheitsrates in seiner dieser Bezeichnung entsprechenden Funktion gewandelt; auch die Aufgaben und Funktionen der Mitgliedstaaten des SR sind einem Wandel unterlegen.

⁶ Vgl. Dumbs, 2007, S.1

⁷ Die eigenständige österreichische Außenpolitik unterlag seit der Integration in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU und dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon 2009 einigen strukturellen Einschränkungen, was den Status Österreichs als kleinstaatlicher Akteur relativiert hat und eine Neupositionierung in der internationalen Politik zur Folge hatte. (vgl. Michal-Misak/Quendler 2006, S.906)

I.2. Beschreibung des Forschungsprozesses – Methoden und Forschungstechniken

I.2.1. Forschungsinteresse

Das wissenschaftliche Interesse, auf dem die Abfassung dieser Arbeit beruht, bezieht sich auf die von Staaten einnehmende Rolle als Akteure internationaler multilateraler Organisationen. Dabei geht es aufbauend auf dem Beispiel Österreichs zweijähriger Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in den Jahren 2009/2010 und einer nach thematischen Arbeitsfeldern differenzierten prägnanten Darstellung der Tätigkeiten Österreichs innerhalb desselben – was den Hauptteil dieser Diplomarbeit bildet – primär darum, jene Handlungsspielräume und Funktionen zu erarbeiten und untersuchen, die einzelnen Staaten in ihrer Rolle als nichtständiges Mitglied dieses Organs zukommen.

Eine der grundlegenden Fragen, auf die es am Ende des Forschungsprozesses eine Antwort zu finden gilt, orientiert sich an dem Interesse das einen Staat und seine jeweiligen Entscheidungsträger dazu motiviert, eine Mitgliedschaft im VN-SR anzustreben.

Warum bewirbt sich ein Staat um eine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen? Welche Erwartungen stellen Staaten an eine Mitgliedschaft in diesem Gremium, welche Vorteile erhoffen sich nationale Entscheidungsträger von einer solchen Mitgliedschaft?

Darauf aufbauend soll eine Analyse innerstaatlicher Prozesse und Strukturen, die außenpolitische Entscheidungen gestalten und beeinflussen, vorgenommen werden. Besonderes Augenmerk gilt es dabei auf die einer SR-Mitgliedschaft vorhergehenden innerstaatlichen Entscheidungsmuster, auf strukturelle Entscheidungsprozesse sowie die daran teilhabenden nationalen Akteure zu richten. Diese Fragen werden, für die untersuchende Thematik als notwendig darzustellende Prozesse verstanden, in den Forschungsprozess miteinbezogen und kurzerhand behandelt, unterliegen selbst aber nur einer peripheren Untersuchung, sodass diesen im Schlussteil nur bedingt Bedeutung beigemessen wird. Die dabei leitenden Fragen lauten:

Welche (innenpolitischen) Kriterien können auf die Entscheidung über eine Kandidatur für eine auf zwei Jahre begrenzte Zugehörigkeit zum SR Einfluss nehmen? In welchem Ausmaß entscheiden welche Akteure über die Anmeldung für eine SR-Kandidatur?

Wie gestalten sich sowohl thematische als auch strukturelle Vorbereitungen für eine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat auf innerstaatlicher Ebene? Wie werden Entscheidungen getroffen?

Mit dem Versuch, Antworten auf diese Fragen zu ermitteln scheint unweigerlich die Überlegung verbunden, ob und wie ein Staat überhaupt als nichtständiges Mitglied aktiv in die Tätigkeiten des SR eingebunden werden kann und in welchem Ausmaß er zu dessen Aktivitäten beitragen kann bzw. deren Verlauf beeinflussen kann.

Inwiefern und in welchem Ausmaß kann ein Staat, am Beispiel der jüngsten Mitgliedschaft Österreichs im Sicherheitsrat aufgezeigt, einen sinnvollen Beitrag zu Tätigkeiten des Sicherheitsrates leisten und aktiven Einfluss auf dessen Handlungsweisen nehmen? Kann ein einzelner Staat, deren Mitgliedschaft im SR auf zwei Jahre befristet ist, die thematische Arbeit dieses sich aus insgesamt fünfzehn Staaten zusammensetzenden Organs der Vereinten Nationen nachhaltig (mit)gestalten? Welche Handlungsmöglichkeiten kommen (kleineren) Staaten innerhalb des SR zu, sich als aktiver Akteur effektiv einzubringen?

Nichtständige Mitgliedstaaten des SR nehmen verglichen zu den im Rat ständig vertretenen Ländern nicht zuletzt bedingt durch das den sogenannten *Permanent 5*⁸ zukommende absolute Vetorecht⁹ eine untergeordnete Rolle ein, womit diesen vorab ein geringeres Potential als SR-Akteur zukommt. Damit ergeben sich folgende für den Forschungsprozess leitende Fragen:

Können nichtständig im SR vertretene Länder bedingt durch ihre strukturell und funktional geringwertigere Position gegenüber den im Sicherheitsrat ständig vertretenen Mitgliedern auf dessen Tätigkeiten einwirken? In welchem Ausmaß, zu welchen Voraussetzungen? Welche Faktoren können die Machtstellung nichtständiger SR-Akteure innerhalb dieses Gremiums positiv stärken, welche nachteilig schwächen?

⁸ *Permanent 5*, auch *P5*, bezeichnet die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA; vgl. Kapitel II.1.3.

⁹ Vgl. Abschnitt II.1.3.

1.2.2. Aufbau der Arbeit

Einem einführenden Vorwort über die sich innerhalb der letzten Jahrzehnte gewandelte Bedeutung der VN und der darin einnehmenden Rolle Österreichs folgt eine Darstellung der dieser Arbeit zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Arbeitsmethoden und Forschungsschritte.

Das Kapitel über die Einführung in den Prozess der Theoriefindung bietet einen für diese Arbeit als Richtwert dienenden normativen Einblick in die theoretischen Paradigmen der Außenpolitikanalyse und der internationalen Beziehungen. Damit geht – nach einer möglichst präzisen Begriffsdefinition der normativen Bedeutung der Begrifflichkeit *Außenpolitik* – der Versuch einer klaren Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes einher.

Nach einer in die Thematik einführenden Einschränkung des Untersuchungsbereichs und einer in Kürze dargelegten Darstellung verfahrensmäßiger Gestaltungsprozesse sowie Strukturen nationaler Entscheidungsfindungsprozesse der österreichischen Außenpolitik werden differente Theorieansätze umrissen, deren Forschungsgegenstand die Integration von Staaten in internationale bzw. supranationale Organisationen ist. Durch die im politikwissenschaftlichen Themenbereich der Internationalen Beziehungen bzw. der Internationalen Politik vorherrschende Theorien- und Ideenvielfalt stützt sich das theoretische Rahmenkonzept dieser Arbeit nicht auf ein spezifisches Paradigma, sondern baut auf einer Vielzahl von Theorieansätzen auf die nationales außenpolitisches Verhalten zu erklären versuchen.

Einer allgemeinen Darstellung der Funktionen des SR und seiner Position innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen folgen zwei Abschnitte über die beiden ersten Mitgliedschaften Österreichs in diesem Organ. Dabei gilt es, die jeweilige Mitgliedschaft in groben Zügen darzustellen, einen kontextuellen Bezug herzustellen und die wichtigsten Aspekte inhaltlich herauszuarbeiten.

Der Hauptteil dieser Arbeit widmet sich einer möglichst präzisen und umfassenden Darstellung und Analyse der dritten SR-Mitgliedschaft Österreichs. Schwerpunkt ist hier nicht die genaue Darlegung der gesamten Arbeit des SR während dieser zwei Jahre, sondern der Beitrag Österreichs zur Tätigkeit desselben innerhalb der genannten Periode.

Im Schlussteil dieser Arbeit werden die aus der vorgenommenen Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse in Form von Beantwortung der den Forschungsprozess leitenden Forschungsfragen zusammengefasst. Zusammenfassend wird dabei der Rahmen einzelnen Staaten innerhalb der UN, insbesondere des SR, zukommender Möglichkeiten der Einflussnahme auf Tätigkeiten und Funktionsweisen desselben analysiert.

Die Arbeit, insbesondere ihr zweiter Teil der die österreichische Mitgliedschaft im SR 2009/10 im Hinblick auf Österreichs Engagement in diesem Organ beleuchtet, zielt nicht darauf ab, die von Österreich im SR betriebene Politik anhand qualitativer Kriterien über deren inhaltliche Effektivität zu beurteilen. Vielmehr gilt es mit diesem zweiten Abschnitt darum jene thematischen Bereiche hervorzuheben, für die sich Österreich während der Mitgliedschaftszeit besonders engagiert gezeigt hat.

1.2.3. Methoden und Forschungstechniken

Um den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess nachvollziehbar und intersubjektiv überprüfbar zu machen, scheint zunächst die Offenlegung der hierfür angewendeten Methoden und Forschungstechniken notwendig.

Die für diese Arbeit angewandte methodische Verfahrensweise orientiert sich an der Methode der Einzelfallstudie, einer innerhalb des empirisch-analytischen Forschungsansatzes angesiedelten deskriptiven (Erhebungs-)Technik. Diese Art der wissenschaftlichen Vorgehensweise vereint folgende drei Untergruppen von Fallstudien, die im Hinblick auf ihre theoriebildende Funktion unterschieden werden können¹⁰:

- Die rein deskriptive, die als eine bloße Beschreibung des Gegebenen für eine spätere Hypothesenbildung herangezogen werden kann.
- Die interpretierende, die eine Anwendung bereits bestehender Theorien voraussetzt und
- die hypothesenschaffende Funktion selbst, die zur Formulierung einer Hypothese führt.

Ziel dieser auch als *case study* bezeichneten Art der Untersuchung ist es, auf Grundlage der aus einer rein beschreibenden und möglichst wertneutralen Aufarbeitung eines Sachverhalts gewonnenen Erkenntnisse neue empirisch begründbare theoretische Konzepte zu kreieren.

Die *Hermeneutik* als methodischer Ansatz scheint sich als für die im Rahmen dieser Abfassung zu untersuchende Mitgliedschaft Österreichs im UN-Sicherheitsrat als Teil einer Außenpolitikanalyse besonders zu eignen: Die Hermeneutik fragt nach dem Handeln und den Motiven Einzelner¹¹ und stellt dabei „*die persönlichen Sichtweisen und (...) Interessen der Entscheidungsträger*“¹², die als politisch handlungsleitend verstanden werden können, in den Vordergrund. Hierbei wird primär entsprechend dem Schema der historisch idiographisch ausgerichteten Untersuchungsmethode des empirisch-analytischen Theorieansatzes, ein Synonym für den Begriff *Hermeneutik*, sekundär auch der systematisch

¹⁰ Vgl. Berg-Schlosser/ Stammen, 2003, S.131

¹¹ Vgl. Bellers/ Kipke, 2006, S.100

¹² Bellers/ Kipke, 2006, S.104

nomothetischen, d.h. theorie- und gesetzbildenden Zielsetzung¹³, vorgegangen. Während sich erstere damit befasst, einzelne zeitlich begrenzte Ereignisse präzise zu umschreiben und gegebenenfalls die dafür ausschlaggebenden Hintergründe zu erforschen, versucht letztere aus einer Fülle von Einzelphänomenen verallgemeinernde Aussagen über gewisse Regelmäßigkeiten zu treffen.¹⁴

Umgemünzt auf das vorliegende Beispiel gilt es entsprechend dieser Vorgehensweise die jüngste SR-Mitgliedschaft Österreichs thematisch möglichst präzise aufzuarbeiten, um darauf aufbauend auf die vorgestellten Forschungsfragen den Versuch einer Antwortfindung vorzunehmen, auf deren Basis verallgemeinernde Aussagen getroffen werden sollen.

Zu Beginn des Forschungsprozesses steht, der hermeneutischen Vorgangsweise entsprechend, eine generelle Annäherung an das gewählte Thema dieser Arbeit. Es gilt sich einen allgemeinen Zugang zum Forschungsgegenstand über das vorhandene Vorwissen zu verschaffen.

Die zweite Stufe dieser Verfahrensweise – die Quintessenz einer jeden Nachforschung – besteht im Sammeln von Informationen und Lesen der der Thematik entsprechenden zugänglichen Literatur. Mit der inhaltlichen Nutzung und Aufarbeitung einer möglichst großen Vielfalt an Sekundärliteratur soll dem Postulat der umfassenden Auslegung des hermeneutischen Analysebegriffs nachgekommen werden: dieses stellt jene Anforderung an den Forschenden, die besagt, in einem explorativen *„Wechselspiel von Planung, Entwurf, Zweifel und Kenntnisnahme“*¹⁵ *„an einzelne Textteile zusätzliches Material heranzutragen, das die Textstelle in ihrem Kontext erläutert (...) und so das Verständnis erweitert.“*¹⁶

Für die Aufarbeitung der so gesammelten Literatur scheint die Inhaltsanalyse als sehr empfehlenswert. Diese bezieht sich, entsprechend der Methode der Dokumentenanalyse, auf inhaltliche Aspekte von Quellentexten, umfasst darüber hinaus auch formelle und quantitativ erfassbare Eigenschaften.

Neben der qualitativen Inhaltsanalyse vorliegender Literatur resultieren die im Schlussteil der vorliegenden Arbeit vorgestellten hypothetischen Konzepte und Endergebnisse des Forschungsprozesses auf der qualitativen Erhebungsmethode der Durchführung von persönlichen (Interview-)Gesprächen, die der Systematisierung, der Vertiefung und der Erweiterung des vorwissenschaftlichen Verständnisses dienen sollen.¹⁷ Da mit der Abfassung dieser Diplomarbeit bereits im Herbst 2010 begonnen wurde und somit aus Gründen der damals noch andauernden SR-Mitgliedschaft Österreichs keinerlei relevantes Material aus fachlicher oder wissenschaftlicher Literatur gewonnen werden konnte, lehnt die Arbeit in großen Teilen an Quellenmaterial und Informationen an die aus persönlichen

¹³ Vgl. Berg-Schlosser/ Stammen, 2003, S.82 f.

¹⁴ Vgl. Berg-Schlosser/ Stammen, 2003, S.83

¹⁵ Berg-Schlosser/ Stammen, 2003, S.120

¹⁶ Reh, 1995, S.216

¹⁷ Vgl. Scheuch, 1973 , S.90

Gesprächsführungen mit als für die Thematik sich kompetent erweisenden Personen ermittelt wurden.

In Anlehnung an das *theoretical sampling* von Glaser und Strauss¹⁸ erfolgt die Selektion der Interviewpartner nicht nach statistischer Repräsentativität, sondern deren qualitativen Eigenschaften; die Auswahl der zu befragenden Personen beschränkt sich in erster Linie auf das Kriterium ihrer beruflichen Position und/oder fachlichen Expertise beruhend auf langjähriger Beschäftigung mit der behandelten Thematik, die daraus zu schließen lassen erlauben, dass diese Personen über für den Untersuchungsgegenstand mit praktischer Erfahrung verbundenes Fachwissen und wertvolle Informationen verfügen. Die Gespräche sind als *face-to-face* Interviews angelegt. Die Fragenkomplexe setzen sich aus mehreren thematische Themenblöcken zusammen, die wiederum in weitere Unterfragen unterteilt sind. Die Befragung selbst erfolgt nach keinem strikt vorgegebenen Schema, was der Interviewenden ermöglicht, sofern es ihr als entsprechend erscheinen mag, sich aus dem natürlichen Ablauf eines Gespräches ergebende Zwischenfragen spontan stellen zu können. Um möglichen Verzerrungen der Ergebnisauswertung entgegenzuwirken wird bei den Gesprächen stets darauf geachtet, gleiche Fragenformulierungen zu verwenden. Ziel der Interviews ist es, der Thematik entsprechende und möglichst aktuelle, in vielen Fällen öffentlich nicht zugängliche, „*Insiderinformationen*“ zu erhalten und diese in den Analyseprozess miteinzubeziehen.

Der während des gesamten Forschungsprozesses betriebene Forschungsaufwand mag sich der sachlichen Darstellung wegen mancherorts nicht zu offenbaren scheinen. Dies ist bedingt durch die deskriptive Aufarbeitung des thematischen Sachgebietes sowie den dabei unternommenen Versuch einer möglichst prägnanten und komprimierten Darstellung der Performance Österreichs als Mitglied des SR-Gremiums.

Der die Arbeit abschließende Teil unternimmt den Versuch, mittels explorativen Zugangs „*durch die Beantwortung von Forschungsfragen zur Hypothesenbildung*“¹⁹ zu gelangen, womit die als Arbeitshypothesen zu interpretierenden Analyseergebnisse im eigentlichen Sinne erst als Endresultat aller vorhergehenden wissenschaftlichen Überlegungen (ent)stehen.²⁰ Zu früh angenommen haben sie nämlich den Charakter bloßer Annahmen, die auf mangelnder Materialkenntnis beruhen (können).²¹ Die so formulierten Schlussfolgerungen als Ergebnis einer induktiv angelegten wissenschaftlichen Abfassung der behandelten Thematik nehmen den Charakter von Arbeitshypothesen ein, deren Validität Gegenstand künftiger weiterer Fallstudien sein kann.

¹⁸ Vgl. Glaser/ Strauss, 1967, S.1 ff.

¹⁹ Bürklin/ Welzel, 1996, S.380

²⁰ Vgl. Berg-Schlosser/ Stammen, 2003, S.120

²¹ Vgl. Ibid.

Jegliche in dieser Arbeit enthaltenen Informationen, die nicht mit direkten Quellenhinweisen als solche markiert versehen sind, sind aus unzählig über die österreichische SR-Mitgliedschaft und die Rolle von Staaten als Mitglieder multilateraler Organisationen geführten Gesprächen und Gelesenem entnommen. Sie sind das Ergebnis interpretativer Überlegungen und der Autorin logisch erscheinender Schlussfolgerungen.

1.3. Begriffsdefinition und normative Eingrenzung²²

Um sich im weiteren Verlauf der Begrifflichkeit der Außenpolitik – die den inhaltlichen Geltungsrahmen dieser Arbeit begründet – qualitativ bedienen zu können, erscheint eine genaue Definition und normative Ein- und Abgrenzung vorab notwendig.

1.3.1. Außenpolitik²³

Charles F. Hermann konstatierte bereits 1972, dass es über die Bedeutung von Außenpolitik keine einheitliche Übereinstimmung gäbe. Ein ernsthafter Betrachter müsse sich seine eigene Definition formulieren, was wiederum sein Klassifikationssystem beeinflussen würde.²⁴

Außenpolitik in ihrer elementarsten Grundfunktion bezieht sich auf „den nach außen gerichteten Bereich (...) [einer] nationalstaatlichen Tätigkeit“²⁵, im Rahmen dessen die in einem „Nationalstaat organisierte Gesellschaft ihre Interessen gegenüber anderen Staaten (...) durchsetzt“²⁶. Der funktionale Aspekt außenpolitischer Gestaltung „unterliegt der Kompetenz der jeweiligen Außenministerien und äußert sich vor allem im diplomatischen Verkehr, Staatsbesuchen, Vertragsabschlüssen usw.“²⁷ Die funktionelle Dimension außenpolitischer Gestaltung beinhaltet darüber hinausgehend die Gesamtheit aller politisch, wirtschaftlich, militärisch und soziokulturell gesetzten Aktionen eines Nationalstaates gegenüber seiner internationalen Umwelt; sie umfasst das seiner auswärtigen Umwelt gegenüber gesetzte grenzüberschreitende Handeln eines einzelnen Staates aus der Sicht aller an dessen Gestaltung teilhabenden nationalen Akteure²⁸.

²² Die im Folgenden vorgenommene inhaltliche Einschränkung der definierten Begrifflichkeiten stellt keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit und entspricht lediglich dem dieser Arbeit zu Grunde liegenden persönlichen Verständnis der Autorin.

²³ Die in der deutschsprachigen Literatur verwendeten Begriffe *Außenpolitik*, *Außenbeziehungen*, *Auswärtige Politik* und *Auswärtige Beziehungen* werden im Rahmen dieser Arbeit als gleichbedeutend und damit gleichwertende Synonyme verstanden und unterliegen keiner inhaltlichen Differenzierung.

²⁴ Vgl. Hermann/ Kegley/ Rosenau, 1987, S.70; zit. n.: Andreas, 2006, S.6

²⁵ Kicker-Rottensteiner, 1977, S.361

²⁶ Nohlen/ Schultze, 2002, S.43

²⁷ Woyke, 2008, S.13

²⁸ Vgl. Filzmaier et al., 2006, S.45

1.3.1.1. Außenpolitik versus Innenpolitik

Außenpolitisches Handeln umfasst ein durch Eigeninteressen geprägtes nach außen gerichtetes Handeln eines Staates, das seine primäre Wirkung außerhalb des eigenen Souveränitätsbereichs entfaltet. Innenpolitik hingegen bezieht sich auf die Gestaltung nach innen gerichteter Staatsangelegenheiten, die ihre Wirkung innerhalb der territorialen Hoheitsgrenzen eines Nationalstaates entfalten. Es ist die Summe der unter diesem Begriff subsumierbaren Vielzahl der in die Zuständigkeitsbereiche unterschiedlicher Ministerien bzw. verschiedener Verwaltungsbehörden fallenden nationalen Policy-Bereiche, die thematisch voneinander zu differenzieren sind. Dazu zählen die nationale Sozialpolitik, Finanzpolitik, Bildungspolitik, Verkehrspolitik, Gesundheitspolitik etc. eines Staates.

Libérale Erklärungsversuche gehen davon aus, dass beide Bereiche, sowohl die Innenpolitik, die durch die Gestaltung der auswärtigen Beziehungen eines Staates beeinflusst ist als auch die Außenpolitik, die durch interne Strukturen eines Staates bestimmt wird, welche wiederum auf seine Position innerhalb des internationalen Systems unmittelbar einwirken, miteinander in kausaler Verbindung stehen.²⁹ Durch die stetig voranschreitende Verflechtung sozioökonomischer Entwicklungen entwickeln Innen- und Außenpolitik eine immer größer werdende reziproke Interdependenz, wodurch als klassisch innenpolitisch definierte Sachgebiete nicht mehr eindeutig von außenpolitischen Belangen differenziert werden können. In diesem Zusammenhang wird von einer *Domestizierung der internationalen Politik* bzw. einer *Internationalisierung der Innenpolitik*³⁰ gesprochen.

1.3.1.2. Außenpolitik versus Internationale Politik bzw. Internationale Beziehungen³¹

Staaten sind – dem Verständnis der realistischen Schule entsprechend – die wichtigsten Akteure der internationalen Politik. Zwar sind es *endogene Faktoren*³², d.h. sich unmittelbar aus dem Geflecht des internationalen Staatengefüges ergebende Multiplikatoren, die ein bestimmtes Verhalten von Staaten erzwingen bzw. situationsspezifische Reaktionen erfordern können, doch sind es letztendlich Staaten selbst die darüber entscheiden, welche Handlungen zu setzen oder zu unterlassen sie gewillt sind.

Die Summe einzelstaatlicher Außenpolitiken kann als Internationale Politik interpretiert werden, die aus einer Vogelperspektive betrachtet ein Muster an wechselseitigen und grenzüberschreitenden Interaktionsprozessen³³ „im Zwischenraum der Nationalstaaten (...) (*inter nationes*)“³⁴ erkennen lässt. Damit haben Prozesse internationaler Politik

²⁹ Vgl. Klymenko, 2009, S.28

³⁰ Neuhold, 1993, S.13

³¹ Die Begriffe *Internationale Politik* und *Internationale Beziehungen* sind im Folgenden als gleichbedeutend zu verstehen. Die Bezeichnung *Internationale Beziehungen* entspricht der angelsächsischen Benennung der *Internationalen Politik*; beide werden als der Politikwissenschaft zugehörige Teilbereiche verstanden.

³² Filzmaier et al., 2006, S.16 f.

³³ Vgl. Wilhelm, 2006, S.8

³⁴ Filzmaier et al., 2006, S.44

(zwischen)staatliche Wurzeln und verlaufen durch nationalstaatliche Systeme hindurch, was eine strikte Differenzierung zwischen Internationaler Politik und Außenpolitik, in weiterer Folge auch zwischen Innen- und Außenpolitik, nicht möglich macht.³⁵ Kenneth Waltz und Alexander Wendt, Anhänger der neorealistischen und sozialkonstruktivistischen Lehre innerhalb der Internationalen Beziehungen räumen in diesem Zusammenhang explizit ein, dass Außenpolitik nicht als abgegrenzter (Public) Policy-Bereich interpretiert werden darf, da er keine Theorien der Außenpolitik begründe, sondern Theorien der Internationalen Beziehungen schaffe.³⁶

1.3.2. Österreichische Außenpolitik

Das österreichische Außenministerium definiert seinen primären Aufgabenbereich wie folgt: „(...) *die Beziehungen Österreichs zu allen Ländern der Welt zu pflegen und die Interessen Österreichs in den internationalen und regionalen Organisationen, denen Österreich angehört, zu vertreten.*“³⁷ Die österreichische Gesetzeslage determiniert neben dem Außenminister die Person des Bundespräsidenten und Bundeskanzlers als außenpolitische Hauptakteure. Die reale Außenpolitik umfasst darüber hinaus eine Vielzahl anderer Akteure und Einflussfaktoren, die den außenpolitischen Entscheidungsprozess mitgestalten. Diese werden im weiteren Verlauf dieses Kapitels definiert und dargestellt.

³⁵ Vgl. Kramer, 2002; zit. n.: Klymenko, 2009, S.26

³⁶ Vgl. Carlsnaes, 2002, S.331, 334; zit. n.: Klymenko, 2009, S.25

³⁷ BMeiA Webpage, 2011

1.4. Einführung in den Prozess der Theoriefindung

Das vorliegende Kapitel soll einen theoretischen Einblick in Grundlagen nationaler Außenpolitik und Internationaler Politik bieten. Einem Überblick über Erklärungsansätze außenpolitischer Entscheidungsfindungsprozesse als Teil der *Foreign Policy Analysis* folgt ein Einblick in Integrationstheorien Internationaler Politik, an den eine komprimierte Darstellung multilaterale Entscheidungsprozesse bestimmender Variablen sowie einiger sich aus der Kleinstaatentheorie ableitender wissenschaftlicher Betrachtungsweisen angeschlossen ist. Damit soll ein konsistentes theoretisches Rahmenwerk für den weiteren Verlauf des Forschungsprozesses geschaffen werden.

1.4.1. Foreign Policy Analysis

Die Außenpolitikanalyse als Teildisziplin der Theoriebildung über Internationale Politik bzw. Internationale Staatenbeziehungen begann sich erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts als eigenständiger erkenntnistheoretischer Forschungsansatz zu etablieren und ist eng mit den sich in stetigem Wandel befindlichen realen Bedingungen der internationalen Realität verbunden.

Ein Teilbereich dieses im deutschen als Außenpolitikanalyse bezeichneten Ansatzes befasst sich mit der Analyse außenpolitischer Entscheidungsfindungsprozesse.

1.4.1.1. Forschungsansätze der Außenpolitikanalyse

Die Außenpolitikanalyse unterscheidet im Wesentlichen, vereinfacht dargestellt, folgende Forschungsansätze³⁸:

- *Der entscheidungsorientierte Ansatz*: Außenpolitische Entscheidungsprozesse sind wesentlich geprägt durch außen-, innen- und organisationspolitische Einflüsse, unter deren Eindruck die jeweiligen Entscheidungsträger stehen. (*Snyder, Bruck, Sapin*)
- *Der prozessorientierte Ansatz*: Im Vordergrund steht der Vergleich des Einflusses bestimmter Ereignisse und Faktoren (Staatstyp, Politikfelder etc.) auf den außenpolitischen Output eines Staates. (*James Rosenau- Comparative Foreign Policy*)
- *Der milieuorientierte Ansatz*: Außenpolitisches Verhalten kann ohne Analyse der jeweiligen (internationalen) Entscheidungsumwelt nicht verstanden werden. (*Margret und Harold Sprout*)

³⁸ Vgl. Harnisch, 2002, S.6

Auf diesen Annahmen aufbauend weiten andere Autoren das Spektrum hinsichtlich nationaler außenpolitischer Verhaltens- und Handlungsmotivationen zur Bildung außenpolitischer Erklärungs- und Analyseversuche folgendermaßen aus:

- *Der machtpolitische Ansatz*: Unter Miteinbeziehung der einem Staat zur Verfügung stehenden materiellen, wirtschaftlichen und militärischen Kapazitäten und seiner strategischen Bündnispolitik analysiert dieser Ansatz Außenpolitik als Mittel dazu, nationales Machtpotenzial außenpolitisch zu maximieren.
- *Der Bedingungsansatz*: Territoriale Größe, wirtschaftliche oder geographische Lage sowie historische Entwicklungen als strukturelle Voraussetzungen nationaler Außenpolitikgestaltung bestimmen den Umfang, den Inhalt und die Reichweite außenpolitischer Handlungen.
- *Der Ziel-Mittel-Ansatz* untersucht im Sinne eines Kosten-Nutzen-Vergleichs außenpolitische Ziele und die dafür aufzubringenden Mittel.
- *Der Aktions-Reaktions-Ansatz* versteht nationalstaatliche Außenpolitik als die Summe nationaler Reaktionen auf von außen gesetzte Aktionen.
- *Der Entscheidungsprozessansatz*: Aufbauend auf dem Aktions-Reaktions-Ansatz spezifiziert dieser Ansatz den institutionellen und personellen Rahmen, in dem außenpolitische Entscheidungen bedingt durch unterschiedliche Interessen verschiedener Akteure getroffen werden.

Diese Ansätze stehen in einem Korrelationsverhältnis zueinander, die einander bedingend in die Theoriebildung über nationalstaatliche Außenpolitik sowohl im Rahmen des außenpolitischen Gestaltungsprozesses als auch ihr End-Produkt, tatsächlich gesetzte außenpolitische Aktionen, mit einfließen. Gemeinsam sind den dargestellten Forschungsansätzen ihre Formvariablen, die als außenpolitische Input-Faktoren verstanden außenpolitische Gestaltung beeinflussen³⁹:

- Das politische System mit seiner geltenden Rechtsordnung, das Parlament, die Parteien und die öffentliche Meinung,
- die Außenpolitik als Policy-Bereich, Diplomatie, etwaige Fachministerien, ggbs. auch Bundesländer föderal organisierter Staaten sowie
- die Praxis außenpolitischer Entscheidungs- und Kompromisskultur.

³⁹ Vgl. Gerstl, 1993, S.102 ff.

1.4.1.2. Determinanten nationaler außenpolitischer Entscheidungsprozesse

Der Prozess außenpolitischer Entscheidungsfindung ist einer der Teilbereiche der Foreign Policy Analysis. Außenpolitische Entscheidungsprozesse sind innerstaatliche Willensbildungsprozesse die nach grundsätzlich bürokratisch gefestigten Organisationsmustern als politische Prozesse ablaufen⁴⁰ und von einer Vielzahl nationaler innenpolitischer Akteure getragen das Zustandekommen nationaler außenpolitischer Entscheidungen zur Folge haben.

Ein solcher Prozess ist in sechs aufeinanderfolgende Abschnitte/Schritte gegliedert⁴¹:

Außenpolitische Zielfestsetzung: Festlegung einer in einem langfristig ausgelegten Rahmen realistischen Zielsetzung entsprechend vorhandener Mittel, vereinbar mit der allgemeinen politischen Ausrichtung eines Landes.

Lagebeurteilung hinsichtlich der dem formulierten außenpolitischen Vorhaben zugrunde liegenden objektiven Faktoren (z.B. Bevölkerungszahl, militärische Stärke, BIP) und Bewertung der reellen Durchführungsmöglichkeiten.

Identifikation von Handlungsalternativen sowie Beurteilung von Reaktionsmöglichkeiten des außenpolitischen Gegenübers.

Entscheidung und Durchführung

„Ist/Soll-Kontrolle“ bezüglich der formulierten Zielsetzung: Im Sinne eines Vorher-Nachher Vergleichs eine Überprüfung dessen, was erreicht werden sollte, was durchgeführt wurde und was tatsächlich realisiert werden konnte.

Fortführung, Modifikation oder Abbruch der gesetzten Handlung(en): Lassen sich geplante Ziele mit im Rahmen dessen gesetzten Aktionen und herangezogenen Ressourcen nicht erfüllen, so muss die Entscheidung nötigenfalls korrigiert und revidiert oder gar abgebrochen werden. Eine Modifikation der Zielformulierung würde den Beginn eines neuerlichen Entscheidungsfindungsprozesses bedeuten.

1.4.2. Integrationstheorien Internationaler Politik

Innerhalb der politikwissenschaftlichen Lehre der Internationalen Politik bzw. der Internationalen Beziehungen mangelt es an einem homogen bestehenden Konsens über ein als allgemein gültig anerkanntes Theoriekonzept zur Erklärung der institutionellen Integration von Staaten in internationale bzw. supranationale Organisationen. Vielmehr herrscht eine Vielfalt an Theorien und Ideen, die grundsätzlich nach zwei Erklärungsansätzen differenziert

⁴⁰ Vgl. Woyke, 2008, S.13

⁴¹ Vgl. Schütz-Müller, 2010

werden: den supranationalistischen und den intergouvernementalistischen. Bei ersteren sind es die den Nationalstaaten übergeordneten Institutionen, bei letzteren die souveränen Nationalstaaten bzw. deren politisch akkreditierte Vertreter selbst, die als Akteure den Integrationsprozess steuern.⁴²

Intergouvernementalistische Ansätze beschreiben jene Integrationsformen, bei denen es sich primär um „*Delegierung von Entscheidungskompetenzen nationalstaatlicher Organe an eine dritte Institution, in der Vertreter der delegierenden nationalstaatlichen Regierungen in Kooperation miteinander bindende Entscheidungen meist nach dem Konsensprinzip treffen*“⁴³ handelt. Damit erweist sich dieser Erklärungsansatz mit seinen unterschiedlichen dazugehörenden Denkschulen zur theoretischen Illustrierung der Wirkungsweisen der Organisation der Vereinten Nationen und ihre jeweiligen Organe als geeignet, weshalb die in diesem Unterkapitel dargestellten theoretischen Überlegungen lediglich auf intergouvernementalistischen Theorieansätzen basieren.

Vorab ist eine Präzisierung der Begrifflichkeit der *internationalen Organisationen* notwendig: Als internationale Organisationen werden auf Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages von Völkerrechtssubjekten (üblicherweise sind dies Staaten) beschlossene Staatenverbindungen bezeichnet, die einen einheitlichen, im Gründungsvertrag festgelegten hoheitlichen Zweck verfolgen.⁴⁴ Folgende Arten von internationalen Organisationen können unterschieden werden: im Hinblick auf den Wirkungsbereich differenziert man zwischen regional und universell internationalen Organisationen; im Hinblick auf das Aufgabenspektrum wirtschaftliche, militärische und thematisch technisch-funktionelle; im Hinblick auf den Integrationsgrad intergouvernementale und supranationale.⁴⁵

1.4.2.1. Klassischer Intergouvernementalismus

Die klassische Schule des Intergouvernementalismus versteht einzelne Mitgliedstaaten multilateraler Organisationen als deren dominierende Akteure, die für die Schaffung, die Integration einzelner Mitglieder sowie das alltägliche Funktionieren solcher Konstrukte verantwortlich sind. Mit der Zugehörigkeit zu solchen Organisationen zeigen Staaten ihre Bereitschaft sich bis zu jenem Grad zu integrieren, bis zu dem sie die aus ihrer Sicht auf nationalstaatlicher Ebene nur minder befriedigend durchführbaren *policies* und *politics* besser durchsetzen können.⁴⁶ Werden als nationalstaatlich empfundene Vorrechte oder

⁴² Vgl. Wessels, 2004, S.54

⁴³ Vgl. www.fischer-kompakt.de, o.J.

⁴⁴ Vgl. Schweitzer, 2008, Rn. 684

⁴⁵ Vgl. Ibid., Rn. 688 f.

⁴⁶ Vgl. Wessels, 2004, S.59-62

Zuständigkeitsbereiche beeinträchtigt oder zu weit in diese eingegriffen, können Staaten der Organisation (einen Teil der ihr erteilten) Legitimität entziehen.⁴⁷

Dieser Ansatz scheint zur Erklärung der Funktionsweisen der UN in zweifacher Hinsicht von Gültigkeit: Bestimmte globale Themen können im Rahmen der VN in Zusammenarbeit mit anderen Staaten effektiver behandelt werden (Nichtverbreitung von Atomwaffen, Schutz von Menschenrechten, Kampf gegen Klimawandel und seinen Auswirkungen); Je nach behandelter Materie können Staaten bei etwaigen Vorbehalten gegen einen zu weitreichenden Eingriff in nationalstaatliche Kompetenzbereiche und Souveränitätsrechte Einspruch erheben (insbesondere die Vetomächte innerhalb des Sicherheitsrates).

1.4.2.2. Liberaler Intergouvernementalismus

Der liberale Intergouvernementalismus baut auf dem klassischen auf, integriert darüber hinaus bestimmte Persönlichkeitsaspekte handelnder Akteure. Nationalstaaten sind demzufolge nur dann zur Gründung bzw. Integration in über spezielle Kompetenzen verfügbare internationale Organisationsstrukturen bereit, wenn es dem Prinzip einer rationalen Kosten-Nutzen-Rechnung folgend als ökonomische Komponente dadurch zu einer Kostenreduzierung kommt.⁴⁸ Internationale Prozesse gestalten sich als reziproke Aushandlungsprozesse von Nachfrage und Angebot, im Zuge welcher zwischen an Staaten gerichteter Nachfrage nach Abgabe gewisser Kompetenzbereiche und der Bereitschaft, bindende Entscheidungen zu treffen und zu befolgen einerseits sowie dem an diese gerichteten Angebot einer Transaktionskostenreduktion mit größerer Effizienz globaler Problemlösung vermittelt wird.⁴⁹

1.4.3. Multilaterale Entscheidungsprozesse

Dem Ansatz des klassischen Intergouvernementalismus folgend sind die Mitgliedsstaaten einer internationalen Organisation die dominierenden Akteure und der zentrale Motor, der für das alltägliche Funktionieren intergouvernementaler Konstrukte verantwortlich ist. Deren außenpolitische Verhaltensmuster resultieren aus allgemeinen Bestimmungsgründen wie etwa der geostrategischen Lage, der Bevölkerungszahl, der wirtschaftlichen Leistung etc. sowie einer Vielzahl weiterer landesspezifischer Charakteristika, die sich aus dem Grad der internationalen Verflechtung eines Staates, der (Nicht-) Zugehörigkeit zu Militärallianzen, der Abhängigkeit von etwaigen Rohstofflieferungen etc. ergeben.

Die das Verhalten und die konkrete einzelstaatliche Performance in multilateralen Gremien bestimmenden Faktoren bauen auf diesen generellen Kriterien auf und resultieren aus dem

⁴⁷ Vgl. Ibid.

⁴⁸ Vgl. Wessels, 2004, S.60

⁴⁹ Vgl. Ibid.

allgemeinen Interesse, das ein Staat einer jeweiligen Organisation entgegenbringt. Dieses wiederum ist abhängig von dem für einen Staate einnehmenden Stellenwert der dort behandelten Fragen, der Vereinbarkeit des dort herrschenden ideologischen Klimas und der Rolle, die dem Staat selbst in diesem Organ zukommt.⁵⁰

1.4.3.1. Variablen multilateraler Entscheidungsprozesse

Für einzelstaatliches Verhalten in multilateralen Strukturen und Entscheidungsprozessen werden in der Theorie zwei Gruppen von einander korrelierenden Determinanten klassifiziert, nämlich sogenannte *Verhaltensdeterminanten* (diese wirken unmittelbar auf die am Entscheidungsprozess beteiligten Akteure) und *Situationsdeterminanten*, die Einfluss auf die allgemeine Situation nehmen innerhalb der sich ein Prozess abspielt.⁵¹

Zu *Verhaltensdeterminanten* gehören u.a. die den Entscheidungsvorgang tragenden nationalen Delegationen und deren Verhalten in einer konkreten Entscheidungssituation bei über zur Abstimmung vorgebrachten Angelegenheiten, die in weiterer Folge die Bereitschaft anderer daran beteiligter Teilnehmer zur Willenseinigung maßgeblich beeinflussen kann. Die Handlungsweisen dieser einzelnen Delegationen wiederum sind bestimmt durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren, wozu mitunter folgende gehören: die allgemeine politische und wirtschaftliche Position des Entsendestaates, der Grad dessen regionaler/internationaler Verflechtung, die mit der Zugehörigkeit zu einer besagten Organisation verfolgten Interessen eines Staates und die Bedeutung dieser Organisation für den Staat selbst. Weitere Bestimmungsgründen ergeben sich aus dem konkret behandelten Beratungsgegenstand, insbesondere der Relevanz einer behandelnden Materie für einen Staat, dazu bisher bezogener Stellungnahmen, der thematischen Korrelation zu anderen Interessen des Staates etc.⁵² Persönliche Dispositionen der Delegierten sowie der Rang der Delegierten innerhalb deren nationaler Hierarchien und die damit zusammenhängende Weisungsgebundenheit oder Entscheidungsfreiheit in konkreten Entscheidungssituationen stellen ebenfalls entscheidende Einflussfaktoren dar.⁵³

Als *Situationsdeterminanten* sind zu nennen: die Art der zu treffende Entscheidung (rechtlicher Geltungsbereich und Verbindlichkeit), die inhaltliche Bedeutung und Komplexität des Themas (*dekoratives Ritual* oder wirksamer Entscheidungsprozess, sich aus der Art der Entscheidung ergebende Konsequenzen), Zeit und Ort der Entscheidung (ad-hoc- oder periodisch stattfindendes Treffen des Organs, Tagungsort), Dringlichkeit der zu treffenden

⁵⁰ Vgl. Lang, 1977, S.264

⁵¹ Vgl. Ibid., S.264 f.

⁵² Vgl. Ibid., S.265

⁵³ Vgl. Ibid., S.264 ff.

Entscheidung sowie die der Entscheidung zugrunde liegenden Mechanismen (öffentlich oder nichtöffentlich, formell oder informell).⁵⁴

Kenntnis und Vertrautheit multilateraler Entscheidungsvorgänge und den ihnen zugrunde liegenden Kriterien, die den Ablauf von Entscheidungsprozessen als vorgegebene Variablen beeinflussen oder gar bestimmen können gestatten es, innerhalb einer gewissen Bandbreite mit Vorbehalt getätigte Vorhersagen über den künftigen Verlauf oder sogar Ausgang von Abstimmungsprozessen zu tätigen.⁵⁵ Die Vielzahl der diesen Hauptdeterminanten multilateraler Entscheidungsabläufe unterliegenden Faktoren lässt deutlich erkennen, dass solche verallgemeinernde Aussagen nur sehr hypothetisch getätigt werden können. Selbst die kleinste, zunächst auch noch als so unbedeutend scheinende Abweichung einer dieser Variablen, deren positive Summe idealerweise in einem positiven Ausgang für den zur Abstimmung vorgebrachten Sachverhalt resultiert, kann den sich in einer Entscheidungsfindung befindlichen Prozess unerwartet in eine entgegengesetzte Richtung lenken.

1.4.4. Kleinstaatentheorie

Der nächste Abschnitt dieser Arbeit behandelt die Kleinstaatentheorie als eine die dieser Arbeit zu Grunde liegenden theoretischen Überlegungen begründenden Theorie. Diese untersucht unter anderem die Rolle einzelner Staaten als Mitglieder multilateraler Organisationsstrukturen, sodass mit Anwendung dieser Wissenschaftstheorie der Versuch unternommen wird, einen theoretischen Erklärungsansatz zu präsentieren der darauf Antwort zu geben versucht, weshalb und wodurch begründet (kleine/re) Staaten eine Mitgliedschaft in multilateralen Organisationen – insbesondere den Vereinten Nationen und dem Sicherheitsrat im Besonderen – anstreben. Die Kleinstaatentheorie ist innerhalb der Politikwissenschaft das wohl meist kritisierte theoretische Analysekonzept hinsichtlich ihrer Validität als gültiger Theorieansatz. Im Rahmen des folgenden Kapitels soll mit der Erarbeitung dieses Ansatzes nicht bloß ein theoretisches Rahmenwerk für den weiteren Verlauf der Arbeit geboten werden, sondern der Ansatz selbst bezüglich seiner Gültigkeit über die Rolle von (Klein)Staaten als Akteure internationaler Vereinigungen einer Untersuchung unterzogen werden.

Ob der Vielfältigkeit der innerhalb der politikwissenschaftlichen Lehre existierenden Definitionen über den Begriff eines *Kleinstaates* und den diesen umschließenden unterschiedlichen Bestimmungsvariablen liegt dieser Diplomarbeit eine eigene Definition dieser Begrifflichkeit zu Grunde. Das primäre einen Kleinstaat klassifizierende Kriterium stellt

⁵⁴ Vgl. Ibid., S.266 ff.

⁵⁵ Vgl. Ibid., S.264

die Bevölkerungsanzahl und die geographische Fläche eines Staates dar. Bezugnehmend auf die Bevölkerungszahl sind Staaten dann als solche zu definieren, wenn die Zahl der innerhalb der territorialen Grenzen eines Staates lebenden Bevölkerung unter einer Million liegt.⁵⁶ Das in der kleinstaatentheoretischen Argumentation am weitesten verbreitete Kriterium über die Qualifizierung als Kleinstaat ist die subjektive Einschätzung und Wahrnehmung der politischen Führung eines Landes über die Einnahme eines niederen Ranges im internationalen Geflecht des Staatensystems, meist resultierend aus einer geographisch abgelegenen Positionierung.⁵⁷

Aus der Vielzahl existierender kleinstaatentheoretischer Ansätze, welchen die Annahme über einen kausalen Zusammenhang zwischen Kleinstaatlichkeit einerseits und materieller Schwäche und militärischer Exponiertheit im internationalen System andererseits gemeinsam ist⁵⁸, lassen sich aus der Unzahl über Kleinstaaten bestehender Definitionen folgende konvergente Eigenschaften über den außenpolitischen Charakter von Kleinstaaten ableiten⁵⁹: die Eingrenzung aktiver Außenpolitik auf geographisch begrenzte oder klar definierte Regionen, besondere Betonung völkerrechtlicher Grundsätze und international anerkannter Rechtsnormen sowie die Einbindung in überregionale multilaterale Organisationsstrukturen als Alternative zu militärischen Integrationssystemen⁶⁰. Kleinstaaten scheint gemeinsam zu sein, dass sie ob ihrer Selbsterkenntnis über die eigene „mindere“ Beschaffenheit und die sich aus dieser Kleinheit erwachsenden qualitativen Diskrepanzen diese durch Einnahme einer wertneutralen Haltung innerhalb der internationalen Struktur zu rekompensieren versuchen.⁶¹ Durch die Profilierung als neutraler Partner, oft in einer zwischen Streitparteien einnehmenden Vermittlerrolle, ist solchen Staaten innerhalb des internationalen Mächtekonzerens ein weitaus größerer Schutz wahrscheinlich als ihnen bei außenpolitisch offensiver(er) Positionierung zukommen würde, was in gewissen Situationen mitunter dazu führen könnte, dass solche (materiell) unterlegenen Staaten in Krisensituationen zur Gänze auf protektionistische Maßnahmen von Seiten einzelner verbündeter Großmächte angewiesen wären. Kleinere Staaten verfügen naturgemäß über weitaus begrenztere (personelle) militärische Ressourcen als größere Staaten, wodurch sie verglichen zu (regionalen) Großmächten, die im Allgemeinen über ein ausreichendes Potenzial zur Wahrung und Verteidigung ihrer Souveränität sowie eigener Interessen verfügen⁶², im Angriffs- oder Kriegsfall größerer Vulnerabilität ausgesetzt sind. Demnach scheint für solche Staaten, deren wirtschaftliches, politisches und militärisches Potenzial dem anderer Länder unterlegen ist und die über keine oder nur in sehr beschränktem Maße

⁵⁶ Vgl. Müllereile, 1993, S.32

⁵⁷ Vgl. Keohane, 1969; zit. n.: Hey, 2003, S.296

⁵⁸ Vgl. Kramer, 1993, S.249

⁵⁹ Vgl. Hey, 2003, S.5

⁶⁰ Vgl. Thürer, 1998, S.226

⁶¹ Vgl. Nilsson, 1991, S.144

⁶² Vgl. Pfusterschmid-Hardtenstein, 2001, S.66

natürliche und ökonomische Ressourcen verfügen, der Anschluss an regionale und/oder internationale Sicherheitsvereinigungen als *condicio sine qua non* um ihre Souveränität effektiv wahren und schützen zu können. Bezogen auf internationale politische Mitwirkung bildet diese Form der Teilhabe an internationaler Politikgestaltung für kleine(re) Staaten oftmals die einzige Möglichkeit, aus der Weltpolitikgestaltung nicht gänzlich isoliert zu werden und sich daran zu beteiligen.

Das System der Vereinten Nationen als das im Weltmaßstab konzipierte umfassendste multilaterale Interaktionssystem bietet insbesondere kleineren und mittleren Staaten durch die Anwendung des (zumindest pro forma bestehenden) Gleichheitsgrundsatzes und die Einrichtung des Prinzips von Mehrheitsabstimmungen die grundsätzliche Möglichkeit ein, ihr Defizit an Macht durch „*die Intensivierung internationaler (...) Institutionenbildungsprozesse auszugleichen*“⁶³ und gegenüber Groß- und Supermächten gewisse Aufmerksamkeit zu erlangen⁶⁴, um so im Rahmen gegebener Ressourcen gemäß dem eigenen Potenzial an der Gestaltung internationaler Politik aktiv mitzuwirken und diese, wenn auch nur in beschränkterem Umfang, zu beeinflussen.

1.4.4.1. „Kleinstaat“ Österreich?

Zwar liegt die Anzahl der innerhalb der Grenzen Österreichs lebenden Bevölkerung weitaus über einer Million Einwohner, doch wäre unter Miteinbeziehung der thematisch und regional klar definierten Schwerpunkte österreichischer Außenpolitik⁶⁵ und den dargestellten Kriterien über Kleinstaaten folgend Österreich innerhalb der Struktur des internationalen Staatengefüges als ein solcher einzuordnen. Doch tatsächlich gestalten sich gegenwärtig existierende strategische Rahmenbedingungen für früher als Kleinstaaten definierte Länder, insbesondere für solche innerhalb Europas gelegen und der Europäischen Union angehörend, in mehrfacher Hinsicht differenter als dem Verständnis der Kleinstaatentheorie entsprechend: Neben der allgemeinen Stärkung völkerrechtlicher Normen sowie der globalen Stellung der VN steht Kleinstaaten nach 1989 ein erheblich erweitertes Spektrum offener Handlungsmöglichkeiten bezüglich der Organisation ihrer Außen- und somit auch Sicherheitspolitik zu.⁶⁶ Das voranschreitende europäische Integrationsprojekt hebt Kleinstaaten auf eine Ebene mit den größeren Staaten, womit eine Benachteiligung aufgrund lediglich quantitativer Kriterien relativiert zu sein scheint.⁶⁷ Dies lässt sich insbesondere an der mit einer Mitgliedschaft einhergehenden Zugehörigkeit zu *allen* EU-Institutionen

⁶³ Michal-Misak/Quendler, 2006, S.906

⁶⁴ Vgl. Ibid., S.909

⁶⁵ Vgl. BMeiA Webpage, 2011

⁶⁶ Vgl. Hey, 2003, S.8

⁶⁷ Vgl. Ibid.

festmachen, sodass Kleinstaaten damit verglichen zu *Großstaaten* relativ überproportionale Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungs- und Beschlussmechanismen zukommen.⁶⁸

Der Begriff *Kleinstaat* als solcher weicht in Anbetracht der vorgestellten Überlegungen von der der Kleinstaatentheorie entsprechenden Bedeutung dieses Begriffes, die solchen Ländern ein geringeres politisches Machtpotenzial und eine mindere wirtschaftliche und militärische Stärke beimisst, ab.

*„The notion of small states has lost – if ever it has had one – its relevance thanks to integrated market, political union, and the advantages of global playing fields. It is not the size of a state, which is relevant to its international position. It is its willingness to make institutional commitments and create at home a competitive economic, educational, and cultural environment.“*⁶⁹

Die Verwendung dieses Begriffes gemäß seiner im oberen Teilbereich dieses Abschnittes erläuterten theoriekonformen Bedeutung hat keine Aktualität mehr und wird heute als überholt angesehen, womit keine heterogene Definition über den Begriff Kleinstaat existiert und damit die Kleinstaatentheorie entsprechend den genannten Kriterien als solche hinfällig und ungültig zu sein scheint.

*„The term ‘smaller country’ seems to be reserved for large countries with small populations, small countries with large populations, small countries with small populations, and sometimes for countries of any size that mostly mind their own business in world affairs.“*⁷⁰

An Stelle der Verwendung von *Kleinstaat* – dieser Begriff scheint im gegenwärtig herkömmlichen Sprachgebrauch lediglich angemessen für *Zwergstaaten* wie etwa San Marino, Lichtenstein oder Monaco – erweist sich die Bezeichnung *kleiner(er) oder mittelgroßer Staat* als angemessener.⁷¹

⁶⁸ Vgl. Baechler, 1998, S.274

⁶⁹ Vgl. Däniken, 1998, S.45

⁷⁰ Zit. n.: Koßdorff, 2000, S.41

⁷¹ Vgl. Schütz- Müller, 2010

II. DER SICHERHEITSRAT DER VEREINTEN NATIONEN

II.1. Der Sicherheitsrat als Organ der Vereinten Nationen

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist gemäß Kapitel III, Art. 7 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen eines der sechs Organe der Vereinten Nationen.

II.1.1. Mandat

Die Funktionen und Aufgaben des Sicherheitsrates und seiner Mitglieder sind in den Kapiteln V, VI, VII, VIII und XII der Satzung der Vereinten Nationen⁷² geregelt; das Statut des Internationalen Gerichtshofes⁷³ enthält weitere Hinweise.⁷⁴

Gemäß Artikel 24 der SVN trägt der SR die Hauptverantwortung für die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit. Der SR ist zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie zur Untersuchung von (an ihn explizit vorgebrachten) Sachverhalten, die die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährden könnten, verpflichtet. In der Zusammensetzung seiner Mitglieder stellt er fest, ob eine Bedrohung, ein Bruch des Friedens oder eine Angriffssituation vorliegt⁷⁵; mittels Resolution kann er in Bezug auf Artikel 41 und Artikel 42 der UN-Charta Empfehlungen abgeben, die er für eine friedliche Beilegung als dienlich erachtet. Dazu gehört unter anderem die Verhängung von Wirtschafts- und Waffenembargos, gegen Staaten oder Privatpersonen verhängte Finanzsanktionen und Reiseverbote oder der Abbruch diplomatischer Beziehungen zu einzelnen Staaten.⁷⁶ Ist der SR der Auffassung, dass die zu einer friedlichen Streitbeilegung ergriffenen Maßnahmen sich als unzulänglich erweisen könnten, so kann er weiterführende Maßnahmen beschließen, die ihm als zur schnellstmöglichen Wiederherstellung des Weltfriedens und der Sicherheit beitragende Vorkehrungen, einschließlich der Anwendung militärischer Waffengewalt, angemessen erscheinen.⁷⁷

Die vom SR getroffenen Entscheidungen unterliegen der Bindungswirkung von Kapitel V, Art. 25 SVN. Während die fünf übrigen Organe der VN nur Handlungsempfehlungen an die Staaten abgeben können, kann der SR entsprechend den in Kapitel VII der SVN enthaltenen Bestimmungen neben Empfehlungen ohne Bindungswirkung auch solche Beschlüsse fassen, die in Form von Resolutionen eine für alle der gegenwärtig 193 VN-Mitglieder bindende Wirkung entfalten und diese zur Umsetzung „zwingen“, sofern sie im Einklang und Übereinstimmung mit den in der Charta enthaltenen Prinzipien stehend getroffen wurden.

⁷² Im Folgenden als *SVN* abgekürzt.

⁷³ Auch *Rom-Statut* genannt.

⁷⁴ Vgl. dazu *Charta der Vereinten Nationen* und *Statut des Internationalen Gerichtshofs*

⁷⁵ Vgl. Kapitel VII, Art.39 SVN

⁷⁶ Vgl. dazu Kapitel VII, Art.41 SVN

⁷⁷ Vgl. Kapitel VII, Art.42 SVN

Diese Bindungswirkung ist insofern unmittelbar, als dass sie die Pflicht der VN-Mitgliedsstaaten – auch jener, die als Mitglieder des SR der Entscheidung zuvor nicht zugestimmt haben – zur Schaffung einschlägiger und gültiger nationaler Rechtsgrundlagen begründet, die zur Umsetzung der vom SR getroffenen Entscheidung beitragen.⁷⁸ Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, dem SR auf sein Ersuchen hin militärische Streitkräfte zur Verfügung zu stellen oder auf dessen Anordnung UN-Truppen ein militärisches Durchmarschrecht durch deren Territorium zu gewähren, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dienlich erscheint.

Weitere aus der Praxis des SR sich ergebende Aufgaben, die zwar nicht explizit in der Charta definiert sind aber dennoch als im Einklang mit der Satzung stehend verstanden werden, umfassen beispielsweise die in der 1992 von dem damaligen VN-GS Boutros Boutros-Ghali kreierten *Agenda for Peace* enthaltenen Bestimmungen über Funktionen des SR bei der Durchführung von friedenserhaltenden Operationen und der Friedenssicherung. Der SR, der als einziges Organ dazu befähigt ist, Mandate für FEO zu beschließen, trägt die politische Hauptverantwortung für den Einsatz von Friedenssicherungskräften der VN.

Dem SR kommt das Initiativrecht zu, Empfehlungen an die GV hinsichtlich der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedstaaten aus den VN sowie ein Vorschlagsrecht bei der Ernennung des künftigen GS zu richten. Der SR ist überdies in die Ernennung der Mitglieder des IGH involviert, die er gemeinsam mit der GV für eine Amtsperiode von neun Jahren wählt.

II.1.2. Zusammensetzung und Wahl des Sicherheitsrates

Der Sicherheitsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern der VN, von denen fünf zu ständigen Mitgliedern des Rates zählen und zehn zu nichtständigen Mitgliedern. Zu den ständigen Mitgliedern gehören die Volksrepublik China, Frankreich, Russland (als Nachfolgestaat der UdSSR), das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die zehn nichtständigen Mitglieder werden in einer geheimen Abstimmung von der GV für eine Periode von jeweils zwei Jahren gewählt, wobei jährlich fünf neue Staaten dem SR beitreten. Der positive Ausgang über die Wahl zu einem nichtständigen Mitglied erfordert eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder der VN. Die GV, bestehend aus allen Mitgliedern der Vereinten Nationen, zählt zurzeit 193 Mitglieder, womit ein Staat mindestens 128 Stimmen benötigt um in den SR gewählt zu werden.

Zwischen dem Ausscheiden aus dem SR und einer erneuten Wiederwahl zu einem nichtständigen Mitglied muss mindestens ein Jahr vergehen – eine direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.

⁷⁸ Vgl. Jamal, 2009

Gemäß Art.23 Abs.1 SVN sind bei der Wahl eines nichtständigen SR-Mitgliedes folgende Kriterien berücksichtigen: *„In erster Linie der Beitrag von Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisationen sowie ferner eine angemessene geographische Verteilung der Sitze.“* Damit steht es jedem den VN angehörenden Staat zu, sofern dieser die oben genannten Kriterien erfüllt, sich um eine nichtständige SR-Mitgliedschaft zu bewerben. Die Praxis zeigt jedoch, dass der formale Grundsatz über die souveräne Gleichheit aller Staaten mit realpolitischen Tatsachen kollidiert und die Erfüllung der in der Satzung der VN an einen Staat vorgegebenen Kriterien für eine Wahl in den SR eine nachrangige Rolle spielen. Denn wesentliche über einen positiven Wahlausgang entscheidende Faktoren sind u.a. die politische Couleur der die jeweilige Regierung eines Staates stellenden Parteien sowie die individuelle diplomatische Überzeugungskraft des diplomatischen Corps eines sich bewerbenden Kandidaten bei den stimmgebenden Ländern.

Da die Charta die Wahl eines so wichtigen Organs nur sehr oberflächlich abhandelt, verabschiedete die Staatengemeinschaft im Laufe der Jahre eine Vielzahl von Beschlüssen um die Wahl der nichtständigen Mitglieder einem vorgegebenen Prozess zu unterwerfen. Die Resolution der GV aus dem Jahr 1963 beispielsweise hat nicht nur die Anzahl der nichtständigen Mitglieder im Sicherheitsrat von sechs auf zehn erhöht, sondern auch den geographischen Schlüssel für die Vergabe der nichtständigen Ratssitze festgelegt. Darin heißt es:

„the non-permanent members of the Council should be elected according to the following pattern (resolution 1991 A (XVIII)):

Five from African and Asian States;

One from Eastern European States;

Two from Latin American States;

Two from Western European and other States.“⁷⁹

Die so festgelegten Regionalgruppen sollen den in der SVN verankerten Grundsatz über die gerechte geographische Verteilung der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates gewährleisten.

Jede Gruppe trifft vor der eigentlichen SR-Wahl eine Vorauswahl an Staaten aus ihrer jeweiligen Region, die sie als aus ihrer Gruppe antretende Kandidaten für eine SR-Wahl vorschlagen und unter denen die GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen die zu vergebenden Sitze⁸⁰ verteilt. Dieser sich mittlerweile zur gängigen Praxis erwiesene anfängliche Trend der Vorauswahl innerhalb der einzelnen Regionalgruppen –

⁷⁹ General Assembly of the United Nations, o.J.: Rules of Procedure

⁸⁰ Engl. *slots*

kurz RG – wird in der englischen Sprache als *clean slate principle* bezeichnet. Dieses räumt den RG die Möglichkeit einer größeren Einflussnahme auf die künftige Zusammensetzung des SR ein, unterminiert aber gleichzeitig das an sich bewerbende Länder gestellte Kriterium deren Beitrags zur Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit entsprechend Art.23 UN-Charta.

Ein nicht festgeschriebenes aber dennoch praktiziertes Gesetz ist, dass innerhalb der oben genannten Regionalgruppen ein rotierendes System besteht, das allen Ländern einen turnusmäßigen Sitz im Sicherheitsrat einräumen soll.

Seit dem Ende des Kalten Krieges treten immer wieder erneut Diskussion über eine Reform des SR – der in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung die 1945 bestehenden Mächtekonstellationen widerspiegelt – auf, die unter anderem eine Neugestaltung des regionalen Verteilungsschlüssels der nichtständigen Sitze oder eine Änderung der Mitgliederanzahl des SR betreffen sollte. So bestehen beispielweise Forderungen, Deutschland, das mit 80 Millionen Einwohnern das bevölkerungsreichste Land der Gruppe der westeuropäischen Staaten (WEOG) ist, einen permanenten SR-Sitz zuzusprechen. Ebenso wurde ein Vorschlag eingebracht, einen gemeinsamen Sitz für die EU zu schaffen, womit Frankreich und UK auf deren Status als ständiges Mitglied verzichten müssten und dieser Japan als dem zweitgrößten Beitragszahler der VN eingeräumt werden könnte. In den letzten Jahren wurden Bestrebungen von Seiten Indiens und Brasiliens um einen ständigen SR-Sitz intensiviert.

Oft kritisiert und gefordert wird im Rahmen einer möglichen Reform auch die Aufhebung des den P5 zukommenden doppelten Vetos.⁸¹

II.1.3. Ständige Mitglieder des Sicherheitsrates

Für einen positiven Ausgang einer zur Abstimmung an den SR vorgebrachten Beschlussvorlage ist die Zustimmung von neun SR-Mitgliedern notwendig. Den ständigen Mitgliedern, auch P5 (*Permanent Members of the Security Council*) genannt, kommt dabei eine besondere Rolle zu: ohne deren Zustimmung können keine bindenden Beschlüsse gefasst werden (ausgenommen davon sind Beschlüsse über prozedurale Verfahrensfragen – dafür bedarf es keiner einheitlichen Zustimmung der P5⁸²). Die bloße Stimmenthaltung oder Abwesenheit eines der ständigen Mitglieder bei Abstimmungen wird nicht als Veto gewertet; dieses erfordert eine explizite Gegenstimme.

Das Recht der Einspruchserhebung der P5 ist gegenüber dem Vetorecht der anderen SR-Mitglieder insofern gewichteter, als dass sich dieses auch auf Entscheidungen darüber

⁸¹ Vgl. Abschnitt II.1.3.

⁸² Vgl. Kapitel V, Art. 27 Abs. 2 SVN

bezieht, ob zur Abstimmung vorzubringende Angelegenheiten als Verfahrensfragen oder sonstige Angelegenheiten behandelt werden sollen.⁸³ In diesem Zusammenhang spricht man von einem doppelten Veto der ständigen Mitglieder.

Neben den fünf ständigen Mitgliedern kommt auch dem VN-GS ein ständiger Sitz im SR zu, der jedoch über kein Stimmrecht verfügt.

II.1.4. Arten von Sicherheitsratsbeschlüssen

Das dem SR hinsichtlich seiner Wirkung operativste zur Verfügung stehende Instrument ist der Beschluss über eine sogenannte *Chapter 7 Resolution*, mittels derer der SR über unmittelbar zu ergreifende Maßnahmen bei Bedrohung oder Feststellung des Bruchs des Friedens und der internationalen Sicherheit entscheidet. Sofern er dies als notwendig erachtet, so ist der SR entsprechend der ihm aus Kapitel VII der SVN erwachsenden Kompetenzen und Aufgaben legitimiert, über den Einsatz militärischer Waffengewalt zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der internationalen Ordnung zu entscheiden.⁸⁴

Resolutionen des SR, unabhängig davon ob mit einem Mandat des Kapitel VII ausgestattet oder nicht, kommt eine rechtliche Verbindlichkeit zu, die im Gegensatz zu den durch die VN-GV gefassten Beschlüssen, die vielmehr den Charakter von an die Staatengemeinschaft gerichteten inhaltlichen Empfehlungen einnehmen, alle VN-Staaten dazu verpflichtet, diese entsprechend dem Inhalt des jeweiligen Resolutionstextes effektiv umzusetzen.

Das bezogen auf seine Wirkungskraft darunter liegende Mittel von SR-Beschlüssen ist eine *Vorsitzerklärung*, ein Synonym für *Presidential Statement*. Vorsitzerklärungen werden entsprechend den Vorgehensweisen von Resolutionsbeschlüssen verhandelt und abgestimmt, besitzen aber auf Grund mangelnder Bindungskraft nicht die gleiche Rechtskraft wie herkömmliche SR-Resolutionen.

Eine *Votumserklärung* als weitere dem SR zukommende Form von Entscheidungsbeschlüssen ermöglicht einzelnen SR-Mitgliedsstaaten Erklärungen über spezifisch bezogene Positionen abzugeben, mittels derer sie eigene Motivationen erläutern und darlegen können. Dadurch kommt Votumserklärungen auf Grund der sich daraus ableitenden Staatenpraxis eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Weiterentwicklung des Völkergewohnheitsrechts zu.

⁸³ Verfahrensfragen betreffen Beschlüsse über die Anwendung von Art.28 bis Art.32 SVN, die Tagesordnung und den Sitzungsablauf von Sitzungen des SR, die Einberufung von Sonder- bzw. Notstandssondersitzungen sowie Revisionskonferenzen der GV;

Eine genaue Definition darüber, welche spezifischen Themenbereiche als Verfahrensfragen zu verstehen sind, ist in der SVN nicht enthalten.

⁸⁴ Vgl. Kapitel VII, Art. 39-51 SVN

II.1.5. Vorsitzführung im Sicherheitsrat

Die fünfzehn SR-Mitglieder übernehmen entsprechend der alphabetischen Reihenfolge ihrer englischen Ländernamen in monatlich wechselndem Turnus die Vorsitzführung des Gremiums. Da die Abfolge der vorsitzleitenden Staaten einer über die Jahre fortlaufend geführten Liste folgt, kann es durchaus vorkommen, dass ein einzelner Staat – abhängig davon, bei welchem Buchstaben der alphabetischen Liste die turnusmäßig rotierenden Vorsitzführung zum Zeitpunkt seines Eintritts in den SR anhält – diese Funktion innerhalb seiner 24-monatigen SR-Mitgliedschaft zweimal einnimmt.⁸⁵ Neu in den SR eintretende MS werden in die Liste eingefügt, ausscheidende gestrichen.

Die Aufgaben des vorsitzführenden Landes umfassen die Vorbereitung und Planung des Arbeitsprogramms für den jeweiligen Vorsitzmonat, die Leitung aller SR-Sitzungen – sowohl der geheimen als auch öffentlichen – sowie die Wahrnehmung der mit der Funktion des SR-Präsidenten⁸⁶ verbundenen Verpflichtungen gegenüber dem VN-Sekretariat und den Mitgliedstaaten der VN.⁸⁷ Dem vorsitzführenden Staat selbst kommen aufgrund seiner Vorsitzfunktion keine besonderen Vollmachten oder Privilegien gegenüber den nichtvorsitzführenden SR-Mitgliedern zu; er kann lediglich auf die Themengestaltung und deren Schwerpunktsetzung sowie den Verlauf von SR-Debatten Einfluss nehmen und in diese im Rahmen der ihm zustehenden Möglichkeiten gestaltend eingreifen.

II.1.6. Unterorgane des Sicherheitsrates

Der SR als eines der Hauptorgane der VN verfügt über eine Mehrzahl nachgeordneter Organe, die sogenannten Unterorgane. Dazu zählen gegenwärtig eine Vielzahl von nach thematischen Zuständigkeiten zu unterscheidenden Sanktionskomitees, das 1540-Komitee, die Kommission für Friedenskonsolidierung⁸⁸, die informellen Arbeitsgruppen für Internationale Tribunale, das Komitee zur Terrorismusbekämpfung (CTC), die Arbeitsgruppe zu Kindern und bewaffneten Konflikten sowie die Arbeitsgruppe zu Dokumentation und anderen Verfahrensfragen, die allesamt gemäß Art.29 SVN zur Durchsetzung der Funktionen des SR und der durch ihn beschlossenen Maßnahmen errichtet wurden.

Sanktionskomitees werden als Unterorgane des SR mittels Resolutionsbeschluss eingerichtet. Der Staatenpraxis entsprechend wird für jedes gegen einen Staat verhängte Sanktionsregime ein Komitee des SR geschaffen (Sanktionskomitees können auch thematischer Natur sein und müssen sich nicht unbedingt auf ein gegen einen Staat

⁸⁵ Vgl. BMeiA, 2011, S.70

⁸⁶ Der von seinem Entsendestaat akkreditierte ständige Vertreter des vorsitzführenden Landes fungiert für die Dauer der Vorsitzführung seines Entsendestaates als Präsident des SR.

⁸⁷ Vgl. BMeiA, 2011, S.70

⁸⁸ Peacebuilding Commission PBC

verhängtes Sanktionsregime beziehen), das zur Überprüfung der Einhaltung dieser Sanktionen berufen ist. Diese Komitees setzen sich aus den jeweiligen Mitgliedern des SR zusammen, die darin mit gleicher Stimme vertreten sind. Eines der Mitgliedsländer übernimmt den Komitee-Vorsitz, ihm obliegt die Leitung des SR-Unterorgans, die in einem periodischen Abstand von üblicherweise zwei Jahren zwischen den nichtständigen Mitgliedern rotiert.⁸⁹ Die Führung des Komitees kann einem Staat im Falle des Befindens der ständigen SR-Mitglieder über unzufriedenstellende Funktionserfüllung vorzeitig entzogen werden.

Die fünf ständigen Mitglieder entscheiden darüber, welches SR-Land mit der Leitung eines welchen Unterorgans betraut wird. Da jeder Staat damit rechnen muss mit der Führung eines Komitees bzw. einer Arbeitsgruppe beauftragt zu werden, können die Staaten nach ihrer Wahl in den SR Präferenzen in Bezug auf die Übernahme der Leitung spezifischer Komitees oder Arbeitsgruppen abgeben. Die Entscheidung darüber, welcher Staat zur Führung welchen Organs eingesetzt wird ist primär vom thematischen Aufgabenbereich des jeweiligen Unterorgans abhängig. Grundlegend dabei ist, ob ein Land über adäquate „intellektuelle Humanressourcen“ und vorweislich entsprechende institutionelle Kapazitäten verfügt um die mit der Führung solcher Organe verbundene Arbeitslast bewältigen zu können. Ein wesentliches Kriterium für die Zuerkennung einer Leitungsfunktion ist darüber hinaus die nationale politische bzw. ideologische Ausrichtung eines betreffenden Staates. Je nach der in einem Komitee oder einer Arbeitsgruppe behandelten Thematik soll sichergestellt werden, dass mit Übergabe der Leitungsfunktion an einen neu in den SR eintretenden Staat die Tätigkeit des betreffenden Komitees in Hinblick auf inhaltliche Kontinuität sinnvoll fortgeführt werden kann. Unter diesem Aspekt wurde beispielsweise die Leitung des Al Qaida/Taliban Sanktionskomitees nach Ausscheiden Österreichs⁹⁰ Deutschland zugesprochen, das bei der Formulierung seiner Prioritäten bezüglich der Leitung dieses Organs so argumentierte, dass die Vergabe der Leitungsfunktion im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit vielmehr einem solchen Staat übertragen werden sollte, das seine nationale Politikgestaltung selbst nach rechtsstaatlichen Prinzipien handelnd ausrichtet.⁹¹

Diesen Kriterien entsprechend agierend urteilen die ständigen SR-Mitglieder darüber, mit welcher Anzahl von Komitee-Leitungsfunktionen ein einzelner Staat betraut wird und für welche der unter seiner Mitgliedschaftszeit bestehenden Komitees ihm die Führung übergeben wird.

⁸⁹ Mit dem Auslaufen des Mandats eines Komitees oder einer Arbeitsgruppe endet auch die Leitungsfunktion eines Staates für dieses Unterorgan.

⁹⁰ Vgl. Abschnitt III.2.2.8.

⁹¹ Vgl. Huber, 2011

In Anbetracht der Tatsache, dass jedes in den SR neu eintretende Land davon ausgehen kann mit der Leitung eines solchen dem SR unterstellten Organs beauftragt zu werden, mag die Übernahme einer solchen Vorsitzfunktion als nicht sonderlich beachtenswerte Besonderheit angesehen werden.

II.2. Österreich als Mitglied des Sicherheitsrates

II.2.1. Österreich als nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrates 1973/1974

II.2.1.1. Das internationale Umfeld und der österreichische Kontext

Betrachtet man das internationale Umfeld und die politische Ausgangslage vor und während der ersten österreichischen SR-Mitgliedschaft, so unterscheiden sich diese durch den erst zu Beginn der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts zu Ende gegangenen Ost-West Konflikt als damals bestimmende Determinante der internationalen Politik grundlegend von denen der beiden nachfolgenden Zugehörigkeitsperioden Österreichs im SR.

Die frühen 70er Jahre brachten eine Vielzahl politischer Neuerungen mit sich: im Rahmen der KSZE und der MBFR-Verhandlungen über gegenseitige Verminderung von Streitkräften und Rüstung in Europa kam es zu einer gegenseitigen Annäherung der ideologischen Blöcke, das Aufkommen der Bewegung blockfreier Staaten rückte die Nord-Süd Beziehungen ins Zentrum der Weltpolitik, neue Wirtschaftszentren wie Japan oder die EWG begannen sich zu etablieren.⁹²

Bis zu Beginn der 1970er Jahre galt die Rolle Österreichs bei den Vereinten Nationen als eher verhalten. Stets dem Prinzip der Neutralität bedacht konnte eine Positionierung im Ost-West-Konflikt weitestgehend vermieden werden. Die österreichische Strategie der aktiven Diplomatie, sich durch eine betont neutrale Haltung in der Wahrnehmung der internationalen Staatengemeinschaft erfolgreich zu profilieren, schien ihren Höhepunkt in der Bestellung des früheren Außenministers und damaligen österreichischen Botschafters bei den Vereinten Nationen Kurt Waldheim zum UN-Generalsekretär erreicht zu haben. Die mit dem Beginn der Ära Kreisky im Jahr 1970 eingesetzte *aktive Neutralitätspolitik* stellte eine entscheidende Zäsur in den außenpolitischen Aktivitäten des neutralen Österreich dar: Das Netz der diplomatischen Vertretungen wurde erheblich erweitert, außenpolitische Anliegen erfuhren eine verstärkte Hinwendung zu Staaten der sogenannten Dritten Welt, Kontakte zu blockfreien Staaten wurden intensiviert. Dank multilateraler Diplomatie als außenpolitisch geführtes Mantra konnte sich Österreich profilieren und aktiv am globalen Geschehen positiv mitwirken. Die Etablierung der Stadt Wien als weiterer UN-Standort kann unweigerlich auf

⁹² Vgl. Pellegrini, 1994, S.28

das aktive außenpolitische Profil Österreichs zu dieser Zeit in Form einer sogenannten internationalisierten Außenpolitik⁹³ zurückgeführt werden, die als evidentester Schritt vom bis dahin gerichteten außenpolitischen Europafokus in Richtung globaler Aktivität zweifellos zum positiven Abschluss des Bewerbungsprozesses Österreichs für einen nichtständigen SR-Sitz beigetragen hat.

II.2.1.2. Bewerbungsprozess und Kandidatur

Die erste Bewerbung Österreichs für einen Sitz im SR-Gremium erfolgte bereits im Jahr 1970. Mit Ausnahme von fünf Mitgliedstaaten, zu denen auch Österreich gehörte, hatten bis 1970 alle der damals zur Staatengruppe *Westeuropa und andere* (WEOG) gehörenden Mitgliedstaaten mindestens einmal einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat eingenommen; einige davon haben dem Rat sogar mehrfach angehört.⁹⁴

Die während der Bewerbungsperiode entfachte umstrittene innenpolitische Diskussion über die Kompatibilität einer SR-Mitgliedschaft mit dem Status der immerwährenden österreichischen Neutralität⁹⁵ und das dadurch bedingte inhomogene Auftreten österreichischer Politiker nach außen hin, dass durch den Umstand verschärft wurde, dass die Bewerbung des BMeiA ohne vorherige Konsultierung weder des Parlaments noch der damaligen politischen Opposition erfolgte⁹⁶, führten dazu, dass die österreichische Bewerbung 1970 wieder zurückgezogen wurde. Durch unter den VN-Mitgliedern durchgeführte Umfragen konnte von Seiten der GV keine Mehrheit positiver Unterstützung für Österreich festgestellt werden, sodass aus Mangel an ausreichender Unterstützung – sowohl innerhalb der WEOG als auch der gesamten Staatengemeinschaft – und nach langen politischen Querelen die Kandidatur auf die Periode 1973/74 verschoben wurde.⁹⁷

Schließlich wurde Österreich im Oktober 1972 mit einer Mehrheit von 115 positiven von 118 zu erzielenden Stimmen von der GV als zweiter neutraler Staat⁹⁸ in den Sicherheitsrat gewählt⁹⁹.

II.2.1.3. Die österreichische Neutralität und eine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat

Die in den Jahren vor der ersten Mitgliedschaft entfachte innenpolitische Debatte darüber, inwiefern die Erfüllung der mit einer SR-Zugehörigkeit einhergehenden Verpflichtungen mit dem traditionell außenpolitischen Prinzip der österreichischen Neutralität vereinbar wäre, brachte einen allgemeinen Diskurs über Österreichs Zugehörigkeit zu den Vereinten

⁹³ Vgl. Kramer, 2002

⁹⁴ Vgl. Global Policy Forum, o.J.

⁹⁵ Vgl. Abschnitt II.2.1.3.

⁹⁶ Vgl. Schütz-Müller, 2010

⁹⁷ Vgl. Pellegrini, 1994, S.33

⁹⁸ Irland gehörte bereits 1962 als erster neutraler Staat dem VN-SR an.

⁹⁹ Vgl. Kramer, 2006, S.817

Nationen ins Rollen. Gemäß der SVN sind alle Mitglieder dazu verpflichtet, Beschlüssen des SR als zum Entscheid über den Einsatz militärischer Gewalt zur Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit legitimierten Organs Folge zu leisten. Damit ist jeder Staat im Falle der Anordnung wirtschaftlicher oder militärischer Sanktionen gezwungen, diese mitzutragen und bei einer Entscheidung über militärisch zu setzenden Aktionen die Ausführung von Durchmarsch- und Überflugsrechten entsprechend Kapitel VII, Art. 43 SVN zu gewähren sowie auf Ersuchen des SR diesem militärische Streitkräfte zur Verfügung zu stellen.

Gegner einer Mitgliedschaft Österreichs im SR argumentierten, dass Österreich dadurch entgegen des im Neutralitätsgesetz verankerten Verbotes bezüglich der Freigabe des Territoriums zu Zwecken des Transports von (internationalen) Truppen, Munitions- oder Verpflegungskolonnen verpflichtet wäre, Durchmarsch- und Überflugsrechte zu gewähren, womit die österreichische Neutralität in ihrem Wesen beschränkt bzw. sogar verletzt werden würde¹⁰⁰. Befürworter einer Zugehörigkeit hielten dem entgegen, dass laut Kapitel XVI, Art. 103 SVN, dem nach den für einen Staat aus der Charta erwachsenden Verpflichtungen Vorrang gegenüber sich aus anderen internationalen Übereinkünften ergebenden widersprüchlichen Verpflichtungen einzuräumen ist, nicht nur die bloße Mitgliedschaft zum SR sondern die Zugehörigkeit zu den VN im Allgemeinen in Frage gestellt werden müsse.¹⁰¹

Der damalige Außenminister Rudolf Kirchschläger konstatierte, Österreich dürfe sich dem Vorbild einer Vielzahl anderer VN-Mitgliedstaaten folgend – insbesondere solcher, deren außenpolitische Grundsätze jenen Österreichs gleichkämen und die in regelmäßigen Abständen von der Möglichkeit der Zugehörigkeit zum VN-SR Gebrauch machen würden¹⁰²¹⁰³ – nicht ewig zum VN-Mitglied zweiten Ranges degradieren lassen.¹⁰⁴ Denn ausgerechnet durch den Status eines immerwährend neutralen Staates bedingt dürfe der Eintritt in den SR nicht nur als sich dadurch bietende Vielzahl an Möglichkeiten und Rechten aufgefasst werden, die es einem Staat wie Österreich ermöglichen würden, aktiv und konstruktiv an der Friedensordnung mitzuwirken, sondern vielmehr als Summe auferlegter Pflichten verstanden werden.¹⁰⁵ Da der SR das einzige weltweit anerkannte Organ zur Friedensschaffung ist, das durch seine Mitgliedsstaaten sogar dazu legitimiert ist sich im Bedarfsfall militärischer Gewalt zu bedienen, seien neutrale Staaten geradezu verpflichtet eine Beteiligung an so einem Organ als Hüter des Weltfriedens anzustreben.

Eine Vielzahl die angestrebte Mitgliedschaft unterstützender österreichischer Experten und Wissenschaftler verwies auf jene Tatsache, dass der SR in den der angestrebten

¹⁰⁰ Vgl. Schütz-Müller, 2010

¹⁰¹ Vgl. Schütz-Müller, 2010

¹⁰² Vgl. Wildhaber, 1971, S.137

¹⁰³ Damit gemeint sind Finnland, Irland und Schweden.

¹⁰⁴ Vgl. Pellegrini, 1994, S.30

¹⁰⁵ Vgl. Wildhaber, 1971, S.148

Mitgliedschaftsperiode vorhergehenden Jahrzehnten zur Verhinderung oder Ausweitung aufkeimender Konflikten sich stets friedvoller und diplomatischer Verhandlungsmethoden mittels subtilen Abwägens und Ausverhandelns allseitig annehmbarer Kompromisse bedient hat, wofür ein Neutraler die besten Voraussetzungen mit sich bringen würde.¹⁰⁶ Peter Jankowitsch, ständiger Vertreter Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York während der SR-Mitgliedschaft 1973/1974, unterstrich, dass entgegen dem Verständnis des traditionellen Neutralitätsbegriffes, dessen daraus erwachsende Verpflichtungen sich ohnehin auf einen in Zeit und Umfang begrenzten einzelnen Kriegsfall beziehen würden, die 1955 von Österreich gewählte ständige Form der Neutralität bezwecke, diesen Dienst in Form der Mitwirkung an der Verhinderung von Konflikten und der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ständig zu erweisen.

II.2.1.4. Mitgliedschaft

Die drei Hauptthemen, auf die der SR in der Periode 1973/74 die größte Aufmerksamkeit richtetet, waren die Nahostkrise mit ihrem im Oktober 73 mit dem vierten Nahostkrieg vorläufig erreichten Höhepunkt, die Zypernkrise 74 sowie zunehmend politische Spannungen in südlichen Teilen Afrikas.

Der Konzeption neutraler Außenpolitik entsprechend postulierte Österreich Vorhersehbarkeit, Geradlinigkeit und Unparteilichkeit als Leitmotive.

Im SR selbst engagierte sich Österreich vor allem für die Schaffung der United Nations Emergency Force (UNEF), einer aus rund 7000 Mann bestehenden Friedensmacht, die zur Entsendung in die Konfliktgebiete in Israel und den Palästinensergebieten bestimmt war und an der sich Österreich, neben den VN-Friedensmissionen in Zypern¹⁰⁷ und den Golanhöhen¹⁰⁸, mit der Entsendung von Militärpersonal erstmals aktiv beteiligt hat.¹⁰⁹ Österreich nahm an der Ausarbeitung von Richtlinien für die Entsendung von künftig zu Einsatz kommenden VN-Friedenstruppen mit und war Teil einer nach Zambia entsandten UN-Sondermission zur objektiven Einschätzung der vor Ort herrschenden Situation zwischen dem damaligen Süd- und Nordrhodesien.¹¹⁰

Weiterer Themenbereich, denen Österreich seine aktive Aufmerksamkeit gewidmet hat, betrafen den in den 70er Jahren an Brisanz zunehmenden Nord-Süd-Konflikt und die damit zusammenhängende Frage der Leistung von Entwicklungshilfe an die Dritte Welt.¹¹¹

¹⁰⁶ Vgl. Ibid., S.147

¹⁰⁷ UNFICYP, United Nations Peacekeeping Force in Cyprus

¹⁰⁸ UNDOF, United Nations Disengagement Observer Force in the Golan Heights

¹⁰⁹ Vgl. Pellegrini, 1994, S.44 f.

¹¹⁰ Vgl. Ibid.

¹¹¹ Vgl. Ibid.

Insgesamt nahm der Sicherheitsrat in den Jahren 1972/73 42 Resolutionen an, für die Österreich allesamt mitgestimmt hat. Bei zwei Abstimmungen zu jenen fünf Resolutionen, deren Zustandekommen durch ein Veto verhindert worden ist, enthielt sich Österreich der Stimme.

Mit der ersten Mitgliedschaft konnte Österreichs erstmals aktiv zu Entscheidungen über den Einsatz von UN-Truppen beitragen und damit unter Beweis stellen, dass Staaten trotz ihres einnehmenden Status als neutraler Staat dem Sicherheitsrat angehören können und ohne ihre Neutralität zu beschneiden einen aktiven Beitrag für die internationale Friedenssicherung leisten können. Kritiker reduzierten Österreichs Tätigkeiten mehr auf reaktives Handeln als antizipatives Reagieren beschränkt, die Mitwirkung an FEO würde ohnehin zu den mit einer SR-Zugehörigkeit einhergehenden Verpflichtungen eines Mitgliedes zählen.¹¹²

II.2.2. Österreich als nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrates 1991/1992

II.2.2.1. Das internationale Umfeld und der österreichische Kontext

Die internationale Staatengemeinschaft befand sich nach 1989 in einer Umbruchsphase, die den Grundstein für nachhaltige politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen legte und die zwischenstaatlichen Beziehungen neu formiert hat. Mit Beendigung des Kalten Krieges und dem Zusammenbruch der Sowjetunion 1991 wurde das Ende der bis dahin vorherrschenden bipolaren Weltordnung – mit den USA & der NATO auf der einen Seite und der UdSSR & dem Warschauer Pakt auf der anderen Seite – eingeleitet und durch einen zunehmend multipolaren Kurs abgelöst.

Die Geschehnisse der Jahre 1989-1991 nahmen einen wesentlichen Einfluss auf den Handlungsrahmen der österreichischen Außenpolitik, insbesondere das Verständnis des Neutralitätsbegriffes, das einen Wandel von einer integralen hin zu einer differentiellen Neutralität erfahren hat.¹¹³ Der Frage nach Vereinbarkeit des österreichischen Neutralitätsstatus mit einer SR-Mitgliedschaft, die knapp 20 Jahre zuvor politische Eliten des Landes gespalten hatte, wurde auf innenpolitischer und innerösterreichischer Ebene nur mehr beschränkt Bedeutung beigemessen. In Anlehnung an Kapitel XVI, Art.103 SVN wurde die im Neutralitätsgesetz implizierte Norm einer politischen und militärischen Unabhängigkeit Österreichs als nachrangig verstanden.¹¹⁴ Den für VN-Mitgliedstaaten aus der UN-Charta erwachsenden Verpflichtungen¹¹⁵ wurde vor dem Hintergrund der österreichischen Neutralitätsdebatte klarer Vorzug gewährt, was mitunter in Österreichs Beteiligung an gegen

¹¹² Vgl. Michal-Misak/ Quendler, 2006, S.917 f.

¹¹³ Vgl. Schütz-Müller, 2010

¹¹⁴ Vgl. dazu Abschnitt II.2.1.3.

¹¹⁵ Vgl. dazu Kapitel VII, Art. 43 SVN

den Irak verhängten Wirtschaftssanktionen zum Ausdruck kam¹¹⁶. Die Bundesregierung legte die gegen den Irak geplanten militärischen Maßnahmen der VN nicht als Krieg im völkerrechtlichen Sinn sondern vielmehr als Polizeiaktion im Rahmen des Systems kollektiver Sicherheit aus, womit die strengen Maßnahmen des Kriegsmaterialiengesetzes, die strafrechtliche Vorgehensweisen im Falle einer Neutralitätsverletzung bei der Beteiligung an militärischen Operationen vorsahen, außer Kraft gesetzt wurden.¹¹⁷

Das sich seit den 70er Jahren stark gewandelte (internationale) Umfeld führte dazu, dass andere Bereiche der Außenpolitik gegenüber den bisher als prioritär angesehenen Beziehungen zu den Vereinten Nationen an Bedeutung zugenommen haben und Anlass für eine außenpolitische Neuorientierung gaben. Die Wende 1989 und die daraus resultierende neue Dimension der Nachbarschaftspolitik sowie die Bemühungen um eine österreichische Mitgliedschaft in der EG rückten Brüssel als eurozentristische außenpolitische Priorität ins Zentrum Österreichs außenpolitischer Bemühungen.¹¹⁸

II.2.2.2. Die veränderte Rolle des Sicherheitsrates

Die Neukonstellation der globalen Verhältnisse spiegelte sich nicht nur in der Veränderung der Staatsformen einzelner Nationalstaaten der UN wider, sondern brachte vor allem weitreichende Veränderungen der Strukturen und Aufgaben des Systems der Vereinten Nationen mit sich. Hatte der Sicherheitsrat ursprünglich seine Rolle in der Vermeidung eines dritten Weltkrieges zwischen den Supermächten der UdSSR und den USA gesehen, so wurde er mit Beginn von *Perestroika und Glasnost* in den späten 1980er Jahren zu einem Forum des Kompromisses und des Austausches, dessen Mitglieder sich zunehmend als Vermittler bei regionalen Konflikten in seiner Verantwortung als Hauptorgan zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens betrachteten. Die immer deutlich werdende Aufwertung der Rolle des Sicherheitsrates war unweigerlich mit der steigenden Bereitschaft der USA als auch der UdSSR verbunden, den Sicherheitsrat vermehrt als Legitimations- auch Koordinationsorgan zu nutzen.¹¹⁹

Trotz bzw. bedingt durch die Tatsache, dass mit dem Wegfall der beiden Machtblöcke die Berechenbarkeit, die mit der bipolaren Ordnung einhergegangen war, verschwunden ist, führte das neue Kooperationsklima zwischen den P5 zu einer zunehmenden Produktivität des Sicherheitsrates; dies lässt sich mitunter an der Zahl der damals verabschiedeten Resolutionen unmittelbar ablesen.¹²⁰ Die erhöhte Verhandlungsbereitschaft der ständigen SR-Mitglieder, insbesondere der einstigen Blockmächte untereinander, führte dazu, dass

¹¹⁶ Vgl. Dachs et al., 2006, S.824

¹¹⁷ Vgl. Ibid.

¹¹⁸ Vgl. Schallenberg, 1993, S.19

¹¹⁹ Vgl. BMaA, 1992, S.7

¹²⁰ Vgl. Pellegrini, 1994, S.50

Kritiker nichtständige Mitglieder als zu „Mitgliedern 2.ter Klasse“¹²¹ degradiert ansahen die über geplante Vorhaben des SR häufig erst später informiert oder mit bereits fertigen Resolutionsentwürfen konfrontiert worden sind.¹²²

II.2.2.3. Bewerbungsprozess und Kandidatur

Im Oktober 1990 wurde Österreich mit deutlichem Zuspruch von 150 von 154 Staaten¹²³ zum zweiten Mal in der 40-jährigen Geschichte der Zweiten Republik zu einem der nichtständigen Mitglieder des SR gewählt.

Gegner einer Mitgliedschaft kritisierten, dass entsprechend der Rolle die die VN in der damaligen österreichischen außenpolitischen Konzeption einnahmen, die Kandidatur „(...) *weniger in einem grundsätzlichen Außen- oder UN-politischen Anliegen denn in der fälligen Rotation und Reihenfolge für einen Sitz der Westeuropäischen Gruppe begründet*“ war.¹²⁴

II.2.2.4. Mitgliedschaft

Während der zweiten Mitgliedschaft im SR positionierte sich Österreich als eine Scharnierfunktion ausübender aktiver Vermittler zwischen ständigen und nichtständigen Mitgliedern, der durch die Ausübung einer Dialog-, Brücken- und Antriebsfunktion im Rahmen einer aktiven Neutralitätspolitik die Zusammenarbeit unter den SR-Mitgliedern zu fördern bemüht war.¹²⁵

1992 veröffentlichte der damalige VN-GS Boutros Boutros-Ghali die Agenda für den Frieden (*Agenda for Peace*), eines der bis dato wichtigsten Schriftwerke der VN zur Stärkung der Kapazitäten der VN in den Bereichen präventive Diplomatie, Friedensstiftung und Friedenserhaltung. Diesem Dokument wesentlich ist das Prinzip nachhaltiger Friedenssicherung und effektiver Friedenskonsolidierung sowie – unter Berufung auf Kapitel VII SVN – die Abkehr von der bis dahin üblichen Praxis des Einsatzes militärischer Gewalt zum Schutz von Menschenrechten unter der zwingenden Voraussetzung des Einverständnis aller beteiligten Streitparteien¹²⁶.

Die in der Agenda vorgestellte Interpretation der für die internationale Staatengemeinschaft aus dem Prinzip der Schutzverantwortung erwachsenden Verpflichtungen kann als auslösendes Moment für das zu Beginn des Jahrtausends ausgearbeitete Konzept der *Responsibility to Protect*¹²⁷ gewertet werden, das mit SR-Resolution 1674 (2006) seinen völkerrechtlich verbindlichen Niederschlag fand und bis heute die Basis für sogenannte

¹²¹ Quendler, 1991, S.475 f.; zit. n.: Pellegrini, 1994, S.50

¹²² Vgl. Ibid.

¹²³ Vgl. BMaA, 1992, S.7

¹²⁴ Vgl. Pellegrini, 1994, S.55; zit. n.: Quendler, 1991, S.475 f.

¹²⁵ Vgl. Pellegrini, 1994, S.55

¹²⁶ Vgl. Weschler, 2004, S.6

¹²⁷ Auch als *RtoP* oder *R2P* abgekürzt.

humanitäre Interventionen zum Schutz von Menschen vor Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt.¹²⁸

Die Verfassung dieser Agenda lässt sich auf eine eingangs von Österreich und Großbritannien initiierte Initiative zurückführen, auf Grund derer der VN-GS im Jänner 1992 dazu aufgefordert wurde¹²⁹ eine Analyse durchzuführen sowie Empfehlungen zu der Frage auszuarbeiten, wie die Kapazitäten der VN zu vorbeugender Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung im Rahmen der Charta künftig gestärkt und effizienter gestaltet werden können.¹³⁰ Österreichs Hauptaugenmerk lag dabei auf der in Krisenregionen vermehrten Entsendung von Truppen im Sinne präventiver Friedenserhaltung sowie, entsprechend Kapitel VIII SVN, der Förderung einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen Regionalorganisationen und der VN.

Eines der Hauptthemen, das den SR während der zweiten Zugehörigkeitsperiode Österreichs zu diesem Organ beschäftigte, war die anfängliche Krise und der spätere Krieg im ehemaligen Jugoslawien, der neben den Geschehnissen in Ruanda im Jahr 1994 (v.a. das vom IGH als Genozid eingestufte Massaker von Srebrenica) eines der größten Misserfolge bzw. Versagen der VN im Allgemeinen, des SR in Bezug auf die Erfüllung seines Schutzmandates zur Wahrung der internationalen Sicherheit im Besonderen, darstellt.

Von Beginn seiner zweiten Mitgliedschaft an zeigte sich Österreich besonders besorgt um die Geschehnisse in den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens und insistierte als einer der ersten SR-Mitglieder wiederholt auf eine Befassung des SR mit dieser Thematik, wodurch es unweigerlich dazu beigetragen hat, dass der SR sich der Behandlung der Jugoslawienkrise nicht noch später angenommen hat. Illusionslos muss allerdings festgehalten werden, dass auch ohne Tätig werden Österreichs, das auf SR-Entscheidungen tatsächlich nur beschränkt Einfluss genommen hat¹³¹, dieser Fall früher oder später ohnehin eingetreten wäre.¹³²

Trotz einer Mehrzahl an von Österreich erarbeiteten und dem SR vorgelegten Resolutionsentwürfen fanden diese keinen Ausgang in entsprechend verabschiedeten SR-Beschlüssen, lediglich wurden einzelne Teile in weiterführende Resolutionen übernommen.¹³³ Auch wurde Österreich – trotz einer Akzentuierung humanitärer Aspekte im Rahmen der Behandlung der Jugoslawien-Krise und der Tätigkeiten im Jugoslawien-Sanktionenkomitee – kein Mitglied der im Oktober 1992 durch den VN-GS einberufenen Expertenkommission zur Untersuchung von Vorwürfen über schweres Vergehen gegen die Genfer Konvention.

¹²⁸ Vgl. S/RES/1674 (2006)

¹²⁹ Vgl. BMaA, 1992, S.18

¹³⁰ Vgl. AG Friedensforschung, o.J.

¹³¹ Vgl. Freudenschuss, 1993 a, S.169

¹³² Vgl. Freudenschuss, 1993 b, S.25

¹³³ Vgl. Berdal, 2004, S.463 ff.

Ein weiteres den SR in den Jahren der zweiten österreichischen SR-Mitgliedschaft dominierendes Thema war der 2. Golfkrieg. Mit SR-Resolution 688 (1991), der sogenannten Kurdenresolution, wurde das ursprüngliche Prinzip der Nichteinmischung der VN in innere Angelegenheiten eines souveränen Staates relativiert. Zwar konnte mit der Resolution auf Grund des Widerstandes von insbesondere Seiten Chinas über das Vorhaben der Schaffung von Schutzzonen in Gebieten, in denen die Zivilbevölkerung stattfindenden Kampfhandlungen direkt ausgesetzt war (sog. *safe havens*), nur eine Einigung über die Entsendung sogenannter UN-Guards, die die Durchführung humanitärer Operationen gewährleisten sollten, erzielt werden; dennoch sollte sich diese Resolution als für die Schaffung des Rechts auf humanitäre Interventionen zukunftsweisend erweisen.¹³⁴

Bis zum Sommer 1991 dominierte die Anfang 1990 angelaufene Militäroperation *Desert Storm* zur Befreiung Kuwaits die Arbeit des VN-SR. Eine zur Gewährleistung des Schutzes der irakischen Bevölkerung mit SR-Resolution 689 (1991) eingerichtete Beobachtermission der VN für Irak und Kuwait (UNIKOM) stand unter der Führung des österreichischen Generalmajors Günter Greindl. Botschafter Dr. Peter Hohenfellner, damals die Funktion des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen einnehmend, übte über beide Jahre hinweg die Vorsitzführung des mit SR-Resolution 661 (1990) geschaffenen Irak-Sanktionskomitees aus. Schwerpunkt der Tätigkeit des Sanktionskomitees war die Bewilligung über die Einfuhr humanitärer und ziviler Güter, Hilfestellung an die von dem für alle Staaten geltenden allgemeinen Import- und Exportverbot direkt betroffenen Staaten, die Erteilung von Erlaubnissen für aus dem Irak durchzuführende Evakuierungsflüge sowie die rechtliche Beurteilung der Mitgliedschaft des Iraks in internationalen Organisationen und dessen im Ausland deponierten Vermögenseinlagen.¹³⁵

Österreich präsentierte sich als um eine unparteiische Komitee-Führung bemüht, was sich mitunter in den immer wieder unternommenen Versuchen der Aufnahme von Dialoggesprächen mit dem Irak v.a. im Rahmen der dazu organisierten Wiener Gesprächen über das *Oil for Food*-Programm zeigte.¹³⁶

Wesentliches leistete Österreich in seiner Rolle als aktiver Vermittler auch während den unter österreichischer SR-Präsidentschaft ausgearbeiteten Erklärungen des SR zur Lage der Palästinenser in besetzten Gebieten; eine Thematik, die angesichts der sich damals ereignenden Geschehnisse in Jugoslawien sowie des Golfkrieges in den Hintergrund rückte und nur peripher abgehandelt wurde.¹³⁷

¹³⁴ Vgl. Mayr-Harting, 2010

¹³⁵ Vgl. BMaA, 1992, S.29 f.

¹³⁶ Vgl. Freudenschuss, 1993 a, S.29

¹³⁷ Vgl. BMaA, 1992, S.39

II.2.3. Vergleich der Mitgliedschaften Österreichs im Sicherheitsrat 1973/74 & 1991/92

Wesentlich bei der Beurteilung zweier Perioden der Mitgliedschaft in einem Gremium wie dem Sicherheitsrat ist der Betrachtungszeitraum und das seine Tätigkeiten beeinflussende bis hin gar steuernde internationale Geschehen mit seinen politischen Entwicklungen; unter diesem Gesichtspunkt betrachtet erscheint ein direkter Vergleich beider Zugehörigkeitsperioden mittels an einen Vergleich gestellten wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Kriterien und wissenschaftlich klar determinierter Variablen als nur beschränkt durchführbar. Die im Schlussteil der Arbeit vorgestellten Forschungsergebnisse machen deutlich, weshalb der Versuch eines direkten Vergleichs über die allgemeine Performance Österreichs während seiner einzelnen Mitgliedschaftsperioden mittels konkreter Variablen nicht professionell zu sein scheint.

Unterzieht man die beiden Perioden der bisherigen österreichischen SR-Mitgliedschaften einer allgemein komparatistischen Bewertung so wird ersichtlich, dass beide Mitgliedschaften bereits von Beginn an mehr Unterschiede denn Ähnlichkeiten aufweisen. Beide Perioden waren geprägt durch jeweils thematisch different ausgerichtete Fokusse, geprägt und angetrieben durch unterschiedliche Motivationsgründe der an der Ausgestaltung beteiligten Entscheidungsträger.

Eine Gegenüberstellung zeigt auf, dass allein der Zeitraum der Bewerbung vor der ersten Mitgliedschaft durch heftige innenpolitische Auseinandersetzungen um die Frage der österreichischen Neutralität gekennzeichnet war. Nachdem sich letztendlich durch Österreichs SR-Performance 73/74 gezeigt hat, dass eine Mitgliedschaft mit der österreichischen Neutralität sehr wohl kompatibel ist, wurde dieser Frage während der zweiten SR-Bewerbungsperiode Anfang der 90er Jahre auf innenpolitischer Basis kaum noch Beachtung beigemessen.

Mit Bruno Kreisky und seinem außenpolitischen Kurs multilateraler Diplomatie wandelte sich die bis zu Beginn der 70er Jahre eher verhaltene Außenpolitik der Republik hin zu einer aktiven Neutralitätspolitik mit stark international ausgerichtetem Fokus, was durch die Tatsache, dass Österreich zu dieser Zeit mit Kurt Waldheim den VN-GS stellte, zusätzlich forciert wurde. Während der zweiten SR-Mitgliedschaft richtete sich Österreichs außenpolitisches Augenmerk fast gänzlich auf Europa und den angestrebten Beitritt zur EG, womit die Bewerbung um einen Sitz im SR primär mit einer Pflichterfüllung gleichzusetzen war, begründet mit dem Ziel der internationalen Profilierung.

Ein weiteres, beide Mitgliedschaften differenzierendes Unterscheidungsmerkmal war die mit dem Ende des Kalten Krieges und dem Zerfall der Sowjetunion eingeleitete Neusituierung der internationalen Struktur, was als wesentliches Element Einfluss auf Handlungsfähigkeiten, Verhandlungsbereitschaft und damit auch Handlungsmöglichkeiten

des Sicherheitsrates genommen hat. Damit einhergehend haben nicht nur die vom SR wahrgenommenen Aufgaben einen Wandel erfahren, sondern ebenso die darin behandelten Themen. Standen in den 70er Jahren noch Themen wie der Zypernkonflikt oder die im südlichen Teil Afrikas an politischer Brisanz zunehmenden Spannungen auf der Tagesordnung des SR, die einen geografisch beschränkteren Wirkungsradius hatten und für die internationale Staatenwelt nur bedingt resultierende Konsequenzen ergaben; so bestimmten während der zweiten Mitgliedschaft Themen wie der 2. Golfkrieg oder die Jugoslawienkrise die internationale Agenda, die weltweit weitreichendere Folgen hatten bzw. von deren Auswirkungen Österreich unmittelbar betroffen zu sein schien.

Die Veränderungen der vom SR im Laufe der Jahre behandelten Themenfelder nahmen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung von unter dem Mandat der Vereinten Nationen geführten Friedensmissionen, die hinsichtlich ihrer Durchführung und der zu erfüllenden Funktionen in dieser Zeit ebenfalls einen wesentlichen Wandel erfahren haben. So wurde seit dem Ende der 80er Jahre der Fokus verstärkt auf präventive friedenserhaltende Operationen als auf militärisches *peace enforcement* gesetzt, wozu die bereits mehrmals erwähnte *Agenda for peace* den Anstoß gab.

In allen Fällen konnte Österreich während beider Zugehörigkeitsperioden Interesse und Engagement unter Beweis stellen. Dabei war Österreich nicht nur versucht sich als aktiver Mitbestimmer zu positionieren, sondern auch aktive Teilnahme in Form der Entsendung von österreichischen Soldaten zu VN-Friedenseinsätzen zu demonstrieren. Durch die Einnahme der Rolle eines Vermittlers in Konflikten, worum Österreich insbesondere im Zuge des Nahost- und Jugoslawienkonflikts bemüht war, sowie die Mitinitiierung der Schaffung der *Agenda für den Frieden*, leistete Österreich einen konkreten Beitrag zur Begründung des Rechts zu humanitären Interventionen.

Resümierend bleibt festzuhalten, dass mit den beiden ersten Mitgliedschaften im UN-Sicherheitsrat und den in der Position als Mitglied dieses Forums geleisteten Beiträgen zu dessen Tätigkeiten Österreich sich im internationalen Feld erfolgreich etablieren und international an Anerkennung gewinnen konnte. Österreich hat sich durch die Einnahme einer besonders neutralen Haltung als versuchter Vermittler profiliert und als aktives sowie engagiertes Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft bewiesen.

III. ÖSTERREICH ALS NICHTSTÄNDIGES MITGLIED DES SICHERHEITSRATES DER VEREINTEN NATIONEN 2009/2010¹³⁸

III.1. Kandidatur für eine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat

Österreich hat seine Kandidatur innerhalb der *Gruppe der Westeuropäischen und anderen Staaten*¹³⁹ für einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat für das Biennium 09/10 bereits im Jahr 1999 angemeldet.

Ausschlaggebend dafür, dass man sich entschieden hatte ausgerechnet für diese Periode zu kandidieren waren zunächst zwei rein formale Argumente: Das eines noch verfügbaren *clean slates*¹⁴⁰ in der WEOG-Regionalgruppe für den besagten Zeitraum und das der Einhaltung eines gewissen Rotationsrhythmus zwischen den einzelnen Mitgliedschaftsperioden. Das Prinzip der rotierenden Mitgliedschaft bezieht sich auf den zwischen den einzelnen SR-Zugehörigkeitsperioden gelegenen Zeitraum von circa 20 Jahren, dessen Einhaltung (neben der Voraussetzung eines noch verfügbaren *slots* in der jeweiligen Regionalgruppe) das entscheidende Element für die Bekanntgabe der österreichischen SR-Kandidatur für 09/10 war.¹⁴¹ Zwischen den beiden ersten Mitgliedschaften Österreichs im SR lag ein Zeitraum von 18 Jahren, zwischen der zweiten und dritten eine Zeitspanne von 17 Jahren. Der Zeitrahmen dieses Rhythmus ergibt sich aus der Anzahl der innerhalb der WEO-Gruppe¹⁴² antretenden 26 Staaten¹⁴³ mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, das üblicherweise alle zwei Jahre dem VN-SR als nichtständiges Mitglied angehört. Die Einhaltung dieses regelmäßigen Zeitabstandes signalisiert als wichtiges Indiz ein kontinuierliches Interesse und die Bereitschaft, in Form einer regelmäßigen SR-Mitgliedschaft zur Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit aktiv beitragen zu wollen.¹⁴⁴

Die Entscheidung über die Anmeldung der Kandidatur für 2009/10 wurde 1999 von dem damaligen Außenminister Wolfgang Schüssel und seiner Nachfolgerin, der damaligen

¹³⁸ Als primäre Quelle für die in dem gesamten Kapitel enthaltenen Informationen herangezogen wurde der *Bericht des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten über die Mitgliedschaft Österreichs im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2009/2010*; weitere Darstellungen beruhen auf einem von der Autorin am 7. Februar 2011 durchgeführten Interview mit dem damaligen Leiter der Abteilung für Internationale Organisationen des BMeiA, Dr. Peter Huber.

¹³⁹ In der englischen Sprache als *West-European and Others Group* (WEOG) bezeichnet.

¹⁴⁰ *Clean Slate* bezieht sich auf die innerhalb der VN gängige Praxis der Vorauswahl von für eine SR-Mitgliedschaft kandidierenden Staaten innerhalb einzelner Regionalgruppen der GV. (vgl. Kapitel II.1.2.) Staaten, die an einer Mitgliedschaft interessiert sind, melden ihr Vorhaben über eine geplante SR-Kandidatur innerhalb ihrer eigenen Regionalgruppe für den von ihnen angestrebten Mitgliedschafts-Zeitraum bereits einige Jahre bis sogar Jahrzehnte zuvor an.

¹⁴¹ Zum Zeitpunkt der Durchführung des Interviews am 7. Februar 2011 war die nächste Kandidatur Österreichs für eine vierte SR-Mitgliedschaft bereits in Planung; die im BMeiA zuständige Stelle befand sich im Prozess der Erörterung eines noch unbesetzten slots für eine erneute SR-Kandidatur für den Zeitraum 2028-2032.

¹⁴² Die WEOG zählt 28 Mitgliedstaaten; die USA (in ihrer Position als Vetomacht) gehören keiner Regionalgruppe an, nehmen aber an Sitzungen der WEOG als Beobachter teil. Frankreich und Großbritannien gehören ebenfalls der WEO-Gruppe an, treten aber als ständige Mitglieder des SR nicht zur Wahl der nichtständigen Mitglieder an.

¹⁴³ Vgl. Fußnote 116

¹⁴⁴ Vgl. Huber, 2011

Staatssekretärin Benita Ferrero-Waldner, getroffen. Da jeder Staat seine Kandidatur bis 24 Stunden vor der Abhaltung der SR-Wahl de facto wieder zurückziehen kann¹⁴⁵, war die Bekanntgabe der Bewerbung anfangs bloß ein rein formeller Akt mit dem es lediglich galt, die Bereitschaft und Intention für den SR kandidieren zu wollen, aufzuzeigen.

III.1.1. Wahlkampagne

Österreich betrieb eine umfassende und als differenzierend zu bewertende Wahlkampagne für die Wahl in den SR. Die Republik begann ihre Kampagne bereits im Jahr 2000, die mit einem im Jahr 2005 verabschiedeten Ministerratsbeschluss formal eingeleitet wurde. Dem Beschluss gemäß waren über sämtliche Bundesministerien hinaus der Bundespräsident, der Bundeskanzler, das Parlament sowie die Oppositionsparteien zunächst in die Kampagne, später auch in die Mitgliedschaft selbst direkt involviert. Mit der Einbindung unterschiedlicher politischer Ressorts und verschiedener politischer Akteure in den Vorbereitungsprozess für die Kandidatur galt es, die angestrebte SR-Mitgliedschaft als *nationales* Anliegen zu präsentieren.¹⁴⁶

Während der Wahlkampagne für den SR versuchte Österreich seine bilateralen Beziehungen zu jenen Staaten zu intensivieren, die durch das damals bestehende Netz an Vertretungsbehörden bis dahin eher vernachlässigt wurden, was einen insbesondere für geographisch entlegene Staaten, wie beispielsweise eine Vielzahl afrikanischer Länder, einen besonders erfreulichen Nebeneffekt im Rahmen der österreichischen SR-Wahlkampagne darstellte. Die Bundesregierung ernannte im August 2005 Botschafter a.D. Dr. Peter Jankowitsch und den früheren Freiheitlichen Klubobmann Herbert Scheibner zu Sonderemissären, die mit Unterstützung von einer Vielzahl weiterer Persönlichkeiten aus Bereichen außerhalb der Berufsdiplomatie für eine Mitgliedschaft Österreichs im SR werben sollten. Auch im Ausland angesiedelte bilaterale Vertretungsbehörden sowie österreichische Honorarkonsuln versuchten den politischen Repräsentanten der jeweiligen Gastländer das Anliegen der Republik zu vermitteln. Bundespräsident Dr. Heinz Fischer kündigte zu Beginn des Jahres 2008 an, im Rahmen seines thematischen Afrika-Schwerpunktes alle außenpolitische Kontakte dazu nützen zu wollen, um Österreichs Bemühungen für ein Engagement im Sicherheitsrat zu fördern¹⁴⁷.

Besondere Aufmerksamkeit seitens des BMeiA wurde darauf gerichtet, Beziehungen zu kleinen, aber dem Prinzip *one state- one vote* entsprechend stimmenstarken pazifischen Inselstaaten sowie Staaten der AU zu revitalisieren. Offizielle Seiten betonen, dass während den der Wahl vorgegangenen Jahren veranstaltete Reisen in solche Staaten lediglich Österreichs Vorhaben über die Errichtung diplomatischer Vertretungsbehörden für jene

¹⁴⁵ Vgl. Huber, 2011

¹⁴⁶ Vgl. Huber, 2011

¹⁴⁷ Vgl. Lang/ Mayr, 2001

dieser Länder beworben wurden, die bis dahin über keine dementsprechenden Einrichtungen in Wien verfügt hatten. Für die Errichtung solcher Stellen sagte Österreich eine finanzielle Unterstützung für die Bereitstellung notwendiger Infrastruktur zu. Kritiker befanden diese Bestrebungen als Methode des *Stimmfangs* für die damals bevorstehende Wahl des SR. Das BMeiA hielt dem entgegen, dass Gespräche über dieses Vorhaben mit den betreffenden Staaten bereits lange vor der SR-Kandidatur geführt wurden und nichts mit der angestrebten SR-Zugehörigkeit per se zu tun hätten; die Zeit der Kandidatur würde es lediglich ermöglichen, durch den sich aus der Wahlkampagne ergebenden intensiveren diplomatischen Kontakt zu einzelnen Ländern Gespräche über das geplante Vorhaben verstärkt voranzutreiben.¹⁴⁸ Zudem könnte durch Zurverfügungstellung notwendiger Räumlichkeiten für nationale Delegationen aus geographisch weit entlegeneren Ländern sichergestellt werden, dass durch das Vorhandensein entsprechender Infrastruktur der Standort Wien durch diese öfters aufgesucht werden würde und somit der Kontakt zwischen diesen Staaten und den in Wien ansässigen UN-Organisationen verstärkt werden könnte und sich so im Wege verbesserter Kommunikation die Austragung der Mandate dieser multilateralen Einrichtungen wesentlich einfacher gestalten ließe. Die Arbeit der Wiener VN-Organisationen UNODC leiste einen wesentlichen Beitrag im Kampf gegen den Drogenhandel in Westafrika, das weltweit das höchste Aufkommen von Drogenkriminalität aufweist, womit vor allem afrikanische Staaten von einer Errichtung von UNOV-Verbindungsbüros beträchtlich profitieren würden.¹⁴⁹ Bei sich zahlreich ergebenden Gelegenheiten, selbst während der drei Reisen des VN-SR in den Jahren 2009/2010 nach Afrika, thematisierte Österreich als Mitglied des SR gegenüber der AU und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) die für ihre Mitgliedstaaten wichtige Tätigkeit der UNODC und die Verantwortung afrikanischer Staaten, diese in ihrer Arbeit bestmöglich zu unterstützen.¹⁵⁰

Die Tatsache, dass dementsprechende Verhandlungen zwischen Österreich und den jeweiligen Staaten selbst nach erfolgter SR-Wahl nicht beendet wurden, sondern noch intensiver zu gestaltet versucht wurden, kann als Indiz dafür verstanden werden, dass dieses Bestreben nicht der bloßen Zielsetzung einer zweijährigen Mitgliedschaft in diesem Organ galt. Vielmehr galt es, aus der Periode der österreichischen Mitgliedschaft den Nutzen der Schaffung positiver Synergien für andere einzelne Länder sowie die VN als Ganzes zu schaffen. *„Österreich kommt dabei als Sitz der VN eine besondere Verantwortung zu, Beziehungen zwischen den Staaten untereinander zu fördern und die UN zu stärken.“*¹⁵¹

Während der Zeit der Kandidatur wurde in Zusammenarbeit mit der in Wien ansässigen und vielfach als Kaderschmiede des Außenministeriums benannten Diplomatischen Akademie

¹⁴⁸ Vgl. Huber, 2011

¹⁴⁹ Vgl. BmeiA, 2011, S.4

¹⁵⁰ Vgl. Ibid.

¹⁵¹ Huber, 2011

ein Austauschprogramm für Studierende initiiert, das insbesondere aus afrikanischen Ländern stammenden Studierenden günstigere Konditionen für eine postgraduale Ausbildung in Österreich anbot. Von offiziellen Seiten wird bestritten, dass dieses Programm in irgendeiner Weise mit der damals angestrebten SR-Mitgliedschaft gestanden ist.

Obgleich die so zwischen Österreich und weit entfernten Staaten intensivierten oder gar geschaffenen Verbindungen dem Zweck der österreichischen SR-Kampagne galten oder nicht, schufen diese wirtschaftliche und kulturelle Kontakte, aus welchen beide Seiten selbst nach der Mitgliedschaft im SR Nutzen ziehen können. Von diesem Standpunkt aus betrachtet scheinen etwaige mit der österreichischen Sicherheitsratskandidatur und – Präsenz anfallenden Kosten- deren Aufkommen von offiziellen Seiten zwar stets bestritten wird und mit einer ressourcenumstrukturierten Nutzung vorhandener diplomatischer Strukturen erklärt wird – als relativ niedrig.

III.1.1.1. Österreichische Entwicklungszusammenarbeit

Auf lautstarke mediale als auch politische Kritik sowohl im In- als auch mancherorts im Ausland stießen die nach erfolgreicher Wahl Österreichs in den SR stark gefallenen nationalen Beiträge im Rahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (EZA). Kritiker sahen sich in ihren Annahmen darüber, dass österreichische Beiträge vor und während der SR-Kandidatur lediglich zu Werbezwecken für die damals anstehende Wahl angehoben wurden, bestätigt. Belief sich Österreichs Beitrag der unter dem OECD-Begriff geläufigeren Bezeichnung Official Development Assistance (ODA) im Jahr 2007 auf 0,50% des Bruttonationaleinkommens, so sank jener Betrag 2008 auf 0,43%, 2009 auf eine Abgabe von 0,30%¹⁵² des BNE. Damit entfernte sich Österreich mit seinen öffentlichen ODA-Leistungen von den Zielsetzungen der im Jahr 2002 beschlossenen Barcelona Verpflichtungen¹⁵³, mit deren Unterzeichnung man sich zuvor verpflichtet hatte, nationale EZA-Zahlungen bis 2010 auf 0,51% des BNE anzuheben, immer weiter weg. Bemängelt wurde, dass der starke Anstieg österreichischer ODA-Zahlungen in den der geplanten SR-Mitgliedschaft vorgehenden Jahren nur im Hinblick auf eine erfolgreiche Wahl Österreichs in den Rat durchgeführt worden wäre.

Doch selbst wenn – entgegen vehementer Verneinungen von Seiten des BMeiA und anderer offizieller Stellen – der Verdacht einer für vielerlei als logisch erscheinenden Konsequenz über das Sinken der österreichischen ODA-Zahlungen nach erfolgreicher Aufnahme in den SR nahe liegt, bleiben zwei wichtige Faktoren zu bedenken: Ein Großteil der 2009 überwiesenen EZA-Beiträge beruhte auf Entschuldungsmaßnahmen in Form von

¹⁵² Vgl. OECD, 2010

¹⁵³ Im März 2002 verpflichteten sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des *Funding for Development*-Prozesses zu den sogenannten *Barcelona Commitments*, zu denen unter anderem die schrittweise Aufstockung nationaler ODA-Beiträge auf 0,39% der jeweiligen Bruttonationaleinkommen bis 2006 bzw. auf 0,7% bis zum Jahr 2015 zählt.

Schuldenstreichungen gegenüber den als zu HIPC¹⁵⁴-Staaten angehörig betrachtenden Ländern: 2007 machten diese 51,12% der gesamten österreichischen ODA aus, 2009 hingegen nur mehr 5,15%.¹⁵⁵ Entschuldungsmaßnahmen werden in die Berechnung der gesamten jährlichen ODA Leistungen eines Landes miteinbezogen, was das Ergebnis vergleichender Gegenüberstellung jährlicher ODA-Bilanzen verzerrt. Zudem gilt festzuhalten, dass die in Verbindung mit der 2007 begonnenen globalen Finanz- und Wirtschaftskrise stehenden Konsolidierungen nationaler Budgethaushalte weltweit zu einem allgemeinen Rückgang geleisteter EZA-Zahlungen geführt haben.¹⁵⁶

Einem ähnlichen Vorwurf wie die in den der Sicherheitsratsmitgliedschaft vorhergehenden Jahren geleisteten österreichischen ODA-Beiträge sahen sich die mit einer Mitgliedschaft bei den VN einhergehenden und zu Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres zu zahlenden Mitgliedschaftsbeiträge ausgesetzt. Vorgeworfen wurde, dass diese – anders als Jahre vor der entscheidenden Phase der SR-Kandidatur – nur im Hinblick auf die nahende SR-Wahl termingerecht an die VN überwiesen worden sind. Dies wurde als Beweis dafür gewertet, dass Österreich die Mitgliedschaft weniger aus Gründen eines wahren politischen Interesses, einen nachhaltigen Beitrag zu Tätigkeiten der VN leisten zu wollen, als vielmehr aus *prestigeträchtigen* wirtschaftlichen Gründen.

Derlei Behauptungen erwiesen sich als unbegründet als selbst nach Ausscheiden aus dem SR entgegen den vorher von Kritikern der SR-Mitgliedschaft vorgebrachten Einwänden sämtliche Mitgliedschaftsbeiträge für das Jahr 2011 termingerecht überwiesen worden sind.¹⁵⁷

III.1.2. Thematische Schwerpunktsetzung für die angestrebte Mitgliedschaft

Bereits während der Wahlkampagne für einen Sitz im SR präzisierte Österreich seine inhaltlichen Schwerpunkte und Richtlinien für eine mögliche künftige Mitgliedschaft, was als weiteres Indiz für ernsthafte Bestrebungen eines kandidierenden Staates für eine konstruktive Sicherheitsratszugehörigkeit zu deuten ist. *„Da man innerhalb von zwei Jahren nicht viel Zeit hat, muss man so früh wie möglich Schwerpunkte setzen und versuchen, diese konsequent und kohärent zu verfolgen sofern man sich als produktives Mitglied erweisen möchte.“*¹⁵⁸

¹⁵⁴ Das Akronym HIPC (*Heavily Indebted Poor Countries*), zu deutsch *hochverschuldete arme Länder*, bezeichnet eine Anzahl von vorwiegend afrikanischen, asiatischen und lateinamerikanischen Staaten die von Seiten der G8, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds als weltweit höchstverschuldete Länder eingestuft werden. Diese Länder können bei Erfüllen entsprechender Auflagen Anträge auf Entschuldungsmaßnahmen im Rahmen der sogenannten *HIPC-Entschuldungsinitiative* stellen.

¹⁵⁵ Vgl. ÖFSE, 2010

¹⁵⁶ Vgl. United Nations Economic and Social Council- African Union Commission E/ECA/COE/28/6, 2009

¹⁵⁷ Vgl. Huber, 2011

¹⁵⁸ Vgl. Vollmer, 2011

Zu den gesetzten Schwerpunkten zählten Förderung und Einhaltung der Herrschaft des Rechts, Abrüstung und Nichtverbreitung von Atomwaffen sowie die Stärkung der Menschenrechte mit besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Zivilisten in Konfliktsituationen und der unbedingten Verpflichtung aller Parteien eines Konflikts zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts. *„Die geplanten Schwerpunkte unserer Mitgliedschaft waren eine logische Konsequenz des traditionellen Engagements Österreichs während der knapp 60-jährigen Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen“*¹⁵⁹, für die sich Österreich nicht erst und nicht nur in den Jahren vor der SR-Kandidatur und während der SR-Mitgliedschaft innerhalb unterschiedlichster (UN-)Gremien nachhaltig einzusetzen versuchte.

Der Bereich der Förderung, des Schutzes und der Einhaltung von Menschenrechten beispielsweise gilt seit jeher als einer jener Themenfelder, innerhalb derer sich Österreich besonders aktiv zeigt. Von 1990 bis 2006¹⁶⁰ stellte Österreich dreizehn Jahre lang eines der Mitglieder der UN-Menschenrechtskommission¹⁶¹, der Vorläuferin des gegenwärtig sich UN-Menschenrechtsrat nennenden UN-Organs zum Schutz völkerrechtsverbindlicher Menschenrechtsnormen. Da solchen funktionellen UN-Einrichtungen nicht ein solches Maß an Publizität und medialer Aufmerksamkeit zukommt wie etwa dem SR, bleibt das Engagement eines *Klein-Staates* wie Österreich innerhalb solcher Gremien von der öffentlichen Aufmerksamkeit weitgehend ausgeschlossen.

Die inhaltliche und thematische Gestaltung und Formulierung der Schwerpunkte wurde vom BMeiA vorgenommen, in die auf Beamtenebene des Ministeriums drei Instanzen eingebunden waren: Die politische Sektion, die politischen Direktoren der jeweiligen thematischen und regionalen Fachabteilungen (dazu gehören auch die vor Ort ansässigen Diplomaten der ÖV NY) sowie die/der Außenministers/in¹⁶² selbst. Dieser/m kam die endgültige Entscheidungskompetenz über die an ihn vorgebrachten inhaltlichen Konzepte der thematischen Schwerpunktsetzung zu, zu deren Änderung oder gar Ablehnung er bis zuletzt ermächtigt gewesen wäre.

Andere Ressorts, mit Ausnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, waren in die Entscheidungsfindung nicht involviert.¹⁶³ Das BMLV war in die Vorbereitungen zur SR-Mitgliedschaft insofern eingebunden, als dass man deren inhaltlichen Schwerpunkte für die nächsten Jahre in der thematischen Expertise im Bereich Peacekeeping und FEO zu

¹⁵⁹ Huber, 2011

¹⁶⁰ Im Mai 2011 wurde Österreich von der GV zum ersten Mal zu einem der 47 Mitglieder des UN-Menschenrechtsrates gewählt.

¹⁶¹ Die UN-Menschenrechtskommission, eine funktionelle Fachkommission des UN Wirtschafts- und Sozialrates wurde 2006 durch den UN-Menschenrechtsrat ersetzt, der nunmehr als Unterorgan der UN-GV seine Tätigkeit verrichtet.

¹⁶² Bis zum 2. Dezember 2008 versah Ursula Plassnik das Amt der Außenministerin der Republik Österreich; ihr Nachfolger, Michael Spindelegger, fungierte über die gesamte Periode der österreichischen SR-Mitgliedschaft 2009/2010 als Außenminister.

¹⁶³ Vgl. Huber, 2011

berücksichtigen versuchte. Über das Heeresnachrichtenamt, das während des Vorbereitungsprozesses zur Wahl in den SR mehrmals konsultiert wurde, versuchte man zusätzliche Informationen über bestimmte Länder und spezifische Konfliktgebiete zu erhalten, um diese in die thematische Evaluierung über zu planende Vorhaben im Falle einer erfolgreichen SR-Wahl entsprechend mit einbeziehen zu können.

Durch Verabschiedung eines entsprechenden Ministerratsbeschlusses durch den Ministerrat wurde das an den in weiterer Folge vorgebrachte Konzept über die thematische Ausgestaltung der SR-Mitgliedschaft offiziell bestätigt und bewilligt.

III.1.3. Wahl

Am 17. Oktober 2008 wurde Österreich, das sich neben Island und der Türkei in der Gruppe der WEO beworben hatte, während der 63. Sitzung der GV im ersten Wahlgang der geheimen Abstimmung mit der Zustimmung von 133 Staaten für die Periode 2009/2010 in den SR gewählt. Damit wurde die vor der Wahl klar definierte österreichische Zielsetzung, bereits im ersten Wahlgang der Wahl die notwendige Stimmenmehrheit von 129 positiven Stimmen zu erreichen, erfüllt.

Die Türkei erhielt 151 von 192 Stimmen. Für Island, das sich zum ersten Mal um einen SR-Sitz beworben hatte, sprachen lediglich 87 UN-Staaten ihre Unterstützung aus.

Da innerhalb der Gruppe der WEO drei Staaten sich um zwei zu vergebende Sitze im SR bewarben, musste sich Österreich – anders als bei den den ersten SR-Mitgliedschaften vorhergehenden Wahlen – einer umstrittenen Wahl stellen. Damit wurde das bereits nach erster Wahlrunde erzielte überaus positive Wahlergebnis als besonderer Erfolg gewertet. Was diesen Wahlerfolg ein wenig relativiert ist die Tatsache, dass Island, das aufgrund der damaligen Finanzkrise am Rande eines in den Medien laut proklamierten Staatsbankrotts stand, bereits im Vorfeld der eigentlichen Wahl von vielerlei Staaten als de facto disqualifiziert angesehen wurde. Zudem richteten die USA am Tag der SR-Wahl eine Empfehlung an die Staatengemeinschaft, in der sie den Mitgliedern der GV nahe legten, an Stelle Islands für die Türkei zu stimmen. Dieser Umstand könnte eine Erklärung für den unerwartet überragenden Wahlerfolg der Türkei sein und den Verdacht nähren, dass ohne der amerikanischen Fürsprache die Wahl einen anderen Ausgang genommen hätte als sie es letztendlich getan hat.

Die Finanzkrise und damals drohende Staatspleite Islands können mitunter dazu beigetragen haben, dass Island nicht zum SR-Mitgliedsstaat für die angestrebte Periode gewählt wurde, obgleich es trotz des befürchteten finanziellen Staatseinbruches weiterhin über sämtliche für eine SR-Mitgliedschaft grundlegend notwendigen Voraussetzungen

verfügte: eine funktionierende Außenpolitik sowie ein bestehendes Außenministerium.¹⁶⁴ Zudem hatte Island, das als Kleinstaat bisher noch nie einen Sitz im SR eingenommen hat, entsprechend der Praxis des rotierenden SR-Mitgliedschaftsprinzips unter Staaten einen erheblichen Vorteil gegenüber der Türkei und Österreich. Für die Türkei sprach neben der Tatsache, dass sie dem SR zuletzt im Jahr 1961 angehört hatte auch das Argument, als NATO-Mitglied auf die Stimmen der anderen diesem Bündnis angehörenden Staaten zählen zu dürfen.

Ungeachtet dessen kann der für Österreich positive Ausgang der SR-Wahl mit einer Zustimmung von 133 aller Staaten im ersten Wahlgang als Erfolg gewertet werden und indiziert, dass Österreich unter den VN-Mitgliedern, von denen mehr als ein Drittel der gegenwärtigen 193 VN-Mitglieder (74) dem SR noch nie als nichtständiges Mitglied angehört hatten,¹⁶⁵ ein gewisses Maß an Vertrauen genießt. Allerdings zeigt die Praxis, dass die Erfüllung der von der Satzung der VN vorgegebenen Kriterien über den Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als Voraussetzung für einen Staat in den SR gewählt zu werden, eine mindere Rolle spielen als die im Vorfeld der Wahl geleistete diplomatische Überzeugungsarbeit des antretenden Kandidaten bei den einzelnen stimmgebenden VN-Staaten.

Nach erfolgreicher Wahl Österreichs in den SR kam von Seiten der eine SR-Mitgliedschaft opponierenden Minderheit Kritik über die mit einer Mitgliedschaft verbundene Budgetbelastung der durch die damalige Finanzkrise bedingt ohnehin schon schwer angeschlagenen Staatskassen auf. Das BMeiA argumentierte, dass der mit einer SR-Mitgliedschaft einhergehende finanzielle Mehraufwand mit einer Umschichtung vorhandener finanzieller Ressourcen ohne etwaige Zuschüsse beglichen werden würde.

¹⁶⁴ Vgl. Huber, 2011

¹⁶⁵ Vgl. UN Security Council, 2011, *List of Countries never elected for the Security Council*

III.2. Die Mitgliedschaft Österreichs im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2009/2010

Neben den P5 und Österreich gehörten dem VN-SR während des Zeitraums 2009/2010 Japan, Mexico, die Türkei und Uganda als nichtständige Mitglieder an. 2009 saß Österreich mit Burkina Faso, Costa Rica, Kroatien, Libyen und Vietnam am Verhandlungstisch des SR, an deren Stelle 2010 Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Gabun, der Libanon und Nigeria traten.

Während der SR-Zugehörigkeit stellte Österreich folgende Themen ins Zentrum der Arbeit: Die Stärkung und Sicherung des Prinzips der Herrschaft des Rechts, die Förderung der Einhaltung von Menschenrechten, Verstärkung des Schutzes von Frauen und Kindern in bewaffneten Konflikten, Konfliktprävention, nachhaltige Friedenssicherung, Abrüstung und Waffenhandelskontrolle sowie die Förderung konstruktiven Dialogs im Rahmen wirksamer multilateralen Zusammenarbeit.¹⁶⁶

Während der jüngsten SR-Mitgliedschaftsperiode, die ähnlich wie die vorgehende SR-Kandidatur zu einer der drei außenpolitischen Prioritäten Österreichs gehörte- wirkte Österreich an 107 beschlossenen SR-Resolutionen, 65 Vorsitzerkklärungen und 88 Presseerklärungen mit; österreichische Vertreter nahmen an rund 350 formellen und 200 informellen Sitzungen teil¹⁶⁷, Außenminister Spindelegger ist acht Mal bei Sitzungen des Sicherheitsrates in New York persönlich anwesend gewesen.¹⁶⁸

Einer der Themenschwerpunkte der österreichischen Agenda im Bereich der Menschenrechte war die Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten sowie die Konsolidierung der Verpflichtung aller an einem Konflikt beteiligten Parteien zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Die dafür angestellten Bestrebungen seitens Österreichs fanden ihren Niederschlag in der SR-Resolution 1894 (2009), die im November 2009 vom Sicherheitsrat einstimmig angenommen wurde.

Österreich war während der Mitgliedschaft mit der Leitung dreier Unterorgane des SR beauftragt: dem Al-Qaida/Taliban-Sanktionenkomitee, dem Sudan-Sanktionenkomitee und der informellen Arbeitsgruppe für Internationale Tribunale. Botschafter Thomas Mayr-Harting, ständiger Vertreter Österreichs bei den VN in New York, agierte als Vorsitzender aller dieser Organe, mit deren Führung er zu Beginn der österreichischen SR-Mitgliedschaft im Jahr 2009 betraut wurde. Diese Funktionen hatte er bis zum Ende der Mitgliedschaftsperiode inne.

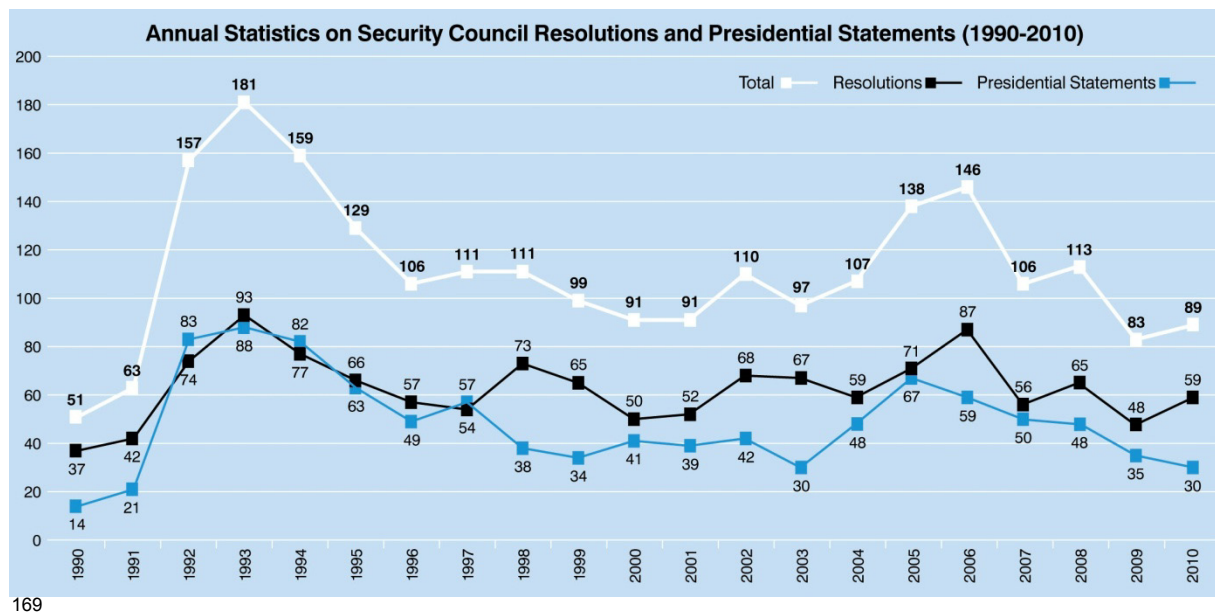
¹⁶⁶ Vgl. Huber, 2011

¹⁶⁷ Vgl. BMeiA, o.J., *Österreich im UN-Sicherheitsrat*

¹⁶⁸ Vgl. BMeiA, 2011, S.1

III.2.1. Die Tätigkeiten des SR im Biennium 2009/2010

Wie bereits angeführt verabschiedet der SR im Zeitraum 2009/2010 107 SR-Resolutionen sowie 65 Vorsitzserklärungen. Diese Zahl erscheint, verglichen zu jener der in den vorgehenden Jahren verabschiedeten Anzahl von SR-Beschlüssen, relativ gering.



In Bezug auf die Summe der in diesem Biennium eingelegten Vetos der P5 ist die operative Tätigkeit des SR als überaus kooperativ und harmonisch anzusehen: Während dieses Zeitraums machte nur eines der ständigen Ratsmitglieder von dem ihm zustehenden Vetorecht Gebrauch. Im Juni 2009 legte Russland bei den Verhandlungen über eine technische Umänderung des UNOMIG Mandats der Beobachtermission in Georgien, die eine Verlängerung des Mandats der Mission und Anpassung dieser an die sich nach dem im August 2008 stattgefundenen Konflikt zwischen Russland und Georgien neu ergebenden Schutzaufgaben der Beobachtermission ermöglicht hätte, sein Veto ein.

Die Tatsache des bloß einmaligen Gebrauchs eines Vetos von Seiten der P5 kann als Indiz dafür gewertet werden, dass unter den zwanzig Mitgliedern des SR, die in der Zeit 2009-2010 dem Sicherheitsrat angehört hatten, ein überaus positives Kommunikations- und Kooperationsklima geherrscht hat, „zu dem jeder einzelne Staat als dessen Mitglied“ wesentlich beigetragen hat.¹⁷⁰

Ein genereller Anstieg der im Konsens getroffenen Entscheidungen kann grundsätzlich als sehr begrüßenswert angesehen werden; die Summe einstimmig getroffener SR-Entscheidungsfindungen lässt dennoch keine Aussagen über den Inhalt oder die Qualität derselben zu. Eine (zu große) Vielzahl an einstimmig verabschiedeten SR-Entscheidungen könnte den Verdacht nähren, dass insbesondere kontroverse oder sehr brisante Angelegenheiten nur sehr oberflächlich abgehandelt werden, um so möglichen Uneinigkeiten

¹⁶⁹ UN Security Council Report, 2010

¹⁷⁰ Huber, 2011

zwischen den P5 im Vorhinein aus dem Weg zu gehen und zu einer schnellen Entscheidungsfindung zu gelangen. Einstimmig angenommene Resolutionen werden in der Weltöffentlichkeit im Allgemeinen als gewichtiger empfunden, womit Kritik an der Lethargie des SR vermieden werden kann, gleichzeitig allerdings Zweifel an der demokratischen Qualität solcher aufkommen, die als dem hehren Ziel einstimmiger Entscheidungen zum Opfer fallende Konsensentscheidungen aufgefasst werden.

III.2.2. Querschnittsthemen der Tätigkeiten des SR in den Jahren 2009/2010 unter besonderer Mitwirkung Österreichs

Die folgenden Abschnitte bieten einen Einblick in die im Berichtszeitraum durch den SR unter besonderer Mitwirkung Österreichs behandelten Themen.

III.2.2.1. Sexuelle Gewalt in Konfliktsituationen – Frauen, Frieden und Sicherheit¹⁷¹

In konsequenter Fortsetzung der außenpolitischen Prioritäten über den Schwerpunkt des Schutzes der Zivilbevölkerung zeigte sich Österreich in den Verhandlungen und Debatten zu den im Jahr 2009 verabschiedeten SR-Resolutionen 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2009) im Bereich *Frauen, Frieden und Sicherheit* besonders engagiert. Diese allesamt von Österreich miteingebrachten Resolutionen bauen auf der im Jahr 2000 verabschiedeten SR-Resolution 1325 (2000) auf und zielen auf die Stärkung von Maßnahmen zur Bekämpfung sowie der Verschärfung der Verantwortlichkeitsmechanismen bei Anwendung sexueller Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen in Konfliktsituationen ab.

Zur Überwachung der in der aus dem Jahr 2000 stammenden Resolution enthaltenen Maßnahmen wurde auf Basis von SR-Resolution 1888 (2009) die Funktion eines Sondergesandten des VN-Generalsekretärs (SRSG)¹⁷² zur Berichterstattung über die Anwendung sexueller Gewalt in Konflikten geschaffen.

SR-Resolution 1889 (2009) fordert eine stärkere Einbindung von Frauen in Friedensverhandlungen und nationale Wiederaufbauprozesse im Rahmen von Friedenskonsolidierungseinsätzen der VN in Postkonfliktsituationen sowie eine größere Anzahl von Frauen in höheren Management-Positionen bei friedenserhaltenden Operationen, nationalen Sicherheitskräften sowie den VN selbst. In diesem Zusammenhang verwies Österreich im Rahmen der der Annahme der Resolution vorhergehenden Verhandlungen immer wieder auf die im Rahmen von UNMIL stattgefundene Entsendung einer aus 125 weiblichen Polizistinnen bestehenden indischen Polizeieinheit nach Liberia, was immer wieder als Exempel erfolgreicher Integration von Frauen in internationale Sicherheitskräfte proklamiert wurde. Der Resolutionsbeschluss enthält Bestimmungen, die

¹⁷¹ Vgl. BMeiA, 2011, S.51 ff.

¹⁷² Im Februar 2010 wurde Margot Wallström zur ersten GS-Sondergesandten für sexuelle Gewalt in Konflikten bestellt.

für die Einrichtung regulärer Ausbildungs- und Trainingsmodule für männliche Soldaten und Einsatzkräfte förderlich sein sollen. Damit soll sichergestellt werden, dass männliche Soldaten gegenüber den besonderen Bedürfnissen von Frauen als Opfer körperlicher und/oder sexueller militärischer Gewalt sensibilisiert und in diesem Sinne entsprechend ausgebildet werden. Eine bloß faktische Integration von Frauen in nationale oder internationale militärische als auch polizeiliche Gruppenkontingente ist unter dem Aspekt der damit verbundenen Funktion der Ausrichtung auf spezielle Bedürfnisse von Frauen per se nachrangig;¹⁷³ grundlegend dabei ist die Bewusstseins-schaffung bei männlichen Einsatzkräften für frauenspezifische Anliegen und für ihre verglichen zu Männern höhere Vulnerabilität in Kriegssituationen.

SR-Resolution 1960 (2010) sieht die Einrichtung spezieller Überwachungs-, Untersuchungs- und Berichterstattungsmechanismen zum Schutz von Frauen und Mädchen in Konflikten vor. Der Resolutionsinhalt enthält unter anderem den VN-GS dazu auffordernde Bestimmungen, in seinen jährlich an den SR abzugebenden Berichten zum Thema sexueller Gewaltanwendung gegenüber Frauen in Konfliktsituationen jene Konfliktparteien aufzuzeigen, die sich sexueller Vergehen schuldig machen bzw. solche zu verantworten haben.¹⁷⁴ Diese sollen auf eine vom SR geführte und öffentlich einsehbare Liste gesetzt werden, womit gewisser Druck auf die darauf angeführter Personen/Gruppen zu erzeugen erhofft wird.

Kritisch zu beleuchten bleibt die Tatsache, dass sich die an den GS adressierten Aufforderung zur Berichterstattung nur auf jene Konfliktsituationen und -Gebiete bezieht, die auf der thematischen Tagesordnung des SR über zu behandelnde Themen aufgeführt sind. Damit bleiben Frauen und Mädchen, die massiven sexuellen Übergriffen in jenen Konfliktgebieten zum Opfer fallen, die bis dato noch keiner Behandlung des SR unterlegen sind, von diesen Schutzbestimmungen ausgenommen.

Unter dem Vorsitz Ugandas im SR und der aktiven Mitgestaltung Österreichs fanden am 26. Oktober 2010 die feierlich begangenen Festakte zum 10. Jahrestag des Bestehens von SR-Resolution 1325 (2000) statt. Zu den den Feierlichkeiten vorhergehenden Vorbereitungen, an denen sich Österreich intensiv beteiligt hat, gehörten der Anfang September 2010 in Zusammenarbeit mit dem kanadischen Außenminister Lawrence Cannon von Österreich organisierte Alpbach Retreat des SR, die Ende September 2010 am Rande der VN-Generalversammlung in New York abgehaltene *Commitment Conference* sowie mehrere von Großbritannien, Mexiko und Österreich veranstalteten öffentliche Treffen (des SR) mit der Zivilgesellschaft. Im Zuge dieser Treffen galt es die in Zusammenhang mit der Umsetzung der in SR-Resolution 1325 (2000) enthaltenen Bestimmungen erzielten Fortschritte zu beurteilen und jene Bereiche zu identifizieren, in denen verstärkter Handlungsbedarf zum

¹⁷³ Vgl. Huber, 2011

¹⁷⁴ Vgl. BMeiA, 2011, S.51 f.

verbesserten Schutz von Frauen in Friedensbildungs- und Friedenssicherungsprozessen bestand. Auf dieser Art Bestandsaufnahme aufbauend wurden in Form einer Vorsitzserklärung (S/PRST/2010/22) Bestimmungen verabschiedet, die anhand von 26 in einem Bericht des VN-GS festgelegten Indikatoren¹⁷⁵ eine Quantifizierung und eine qualitativ verbesserte Beurteilung der Umsetzung der in der genannten Resolution enthaltenen Maßnahmen und der dabei erzielten Fortschritte ermöglichen.¹⁷⁶ Dazu zählen mitunter an VN-FEO adressierte Aufforderungen über regelmäßige Berichterstattungen über das Ausmaß der Anwendung sexueller Gewalt gegenüber in Konfliktgebieten lebenden Frauen sowie über den zahlenmäßigen Anteil von Frauen an FEO-Missionen¹⁷⁷. VN-Mitgliedstaaten sollen zudem im Rahmen solcher künftig zu verfassenden Berichte die Beteiligung von Frauen an höheren politischen Positionen, an nationalen Sicherheitsstrukturen sowie nationalen Justizapparaten erfassen.¹⁷⁸

Vertreter der Zivilgesellschaft kritisierten in diesem Zusammenhang, dass die Verabschiedung dieser Indikatoren in Form eines nicht verbindlichen *Presidential Statements* durch den Sicherheitsrat¹⁷⁹ einem bloßen Formalakt einer politischen Kompromissanerkennung der vom VN-GS festgesetzten Indikatoren gleichkäme.¹⁸⁰ Dadurch seien die in dem Bericht enthaltenen Indikatoren entgegen der im GS-Bericht enthaltenen Empfehlung über Verabschiedung eines entsprechenden Resolutionsbeschlusses¹⁸¹ von Seiten des SR als nicht ausdrücklich bestätigt bzw. anerkannt anzusehen. Diese Form einer solchen bloßen Formalanerkennung kann darauf hinweisen, dass unter den SR-Mitgliedern keine Einigung in Bezug auf eine *vollwertige* Anerkennung der Indikatoren bestand und „*man so zumindest klar zeigen konnte, dass man den Bericht und die Indikatoren zur Kenntnis nimmt und akzeptiert*“.¹⁸² Allerdings ist dem entgegenzuhalten, dass die in dem Bericht formulierten Parameter zur verbesserten Kontrolle der 1325er-Resolution sowie sämtliche ihr folgenden SR-Beschlüsse vom SR selbst in Auftrag gegeben wurden¹⁸³ und in konsultativer Zusammenarbeit mit den SR-Mitgliedsstaaten entwickelt und formuliert¹⁸⁴ worden sind.

Die Vorsitzserklärung wurde während der am 26. Oktober abgehaltenen öffentlichen SR-Sitzung, an denen neben US-Außenministerin Hillary Clinton eine Vielzahl weiterer Außenminister der SR-Staaten teilgenommen hatte, verabschiedet.

Im Zusammenhang mit verstärkter Einbindung von Frauen in nationale Wiederaufbauprozesse nach internen politischen Unruhen oder Konflikten unterstütze

¹⁷⁵ Vgl. United Nations Security Council S/2010/661, 2010

¹⁷⁶ Vgl. Statement by the President of the Security Council S/PRST/2010/25, 2010

¹⁷⁷ Vgl. Report of the Secretary-General on *Women and Peace and Security* S/2010/173, 2010, S.15-21

¹⁷⁸ Vgl. BMeiA, 2011, S.52

¹⁷⁹ Vgl. Abschnitt II.1.4.

¹⁸⁰ Vgl. dazu *Women's International League for Peace and Freedom*, o.J.

¹⁸¹ Vgl. Report of the Secretary-General on *Women and Peace and Security* S/2010/173, 2010, S.11-13

¹⁸² Vgl. Vollmer, 2011

¹⁸³ Vgl. SR-Resolution 1889 (2009)

¹⁸⁴ Vgl. Report of the Secretary-General on *Women and Peace and Security* S/2010/173, 2010, S.3, B.10

Österreich Bemühungen der VN-Unterstützungsmission für den Irak (UNAMI) zur Stärkung von Menschenrechtsschutzmechanismen mit der Forderung einer aktiveren Integration von Frauen in die nationale (Re-)Konstruktion rechtsstaatlicher Strukturen im Irak. Dabei wurde insbesondere auf die Wichtigkeit der Einbindung von Frauen in nationale Sicherheitsapparate und die Mitwirkung an der Gestaltung von Sicherheitsstrukturen nach Abzug der militärischen US-Truppen zur Gewährleistung öffentlicher Sicherheit zum Schutz von Frauen hingewiesen.

Bei Verhandlungen über eine Mandatsverlängerung der VN-Mission UNAMA in Afghanistan, die 2010 mit SR-Resolution 1917 bis Mitte März 2011 verlängert wurde, trat Österreich für ein hinsichtlich der Förderung und Gewährleistung der Rechte von Frauen sowie auch Kindern¹⁸⁵ schärferes Mandat ein „...to accelerate ... to strengthen ... process of integration of women into the political, economic and social life of Afghanistan“¹⁸⁶, was schließlich in der im Resolutionstext enthaltenen Implikation über die Erarbeitung von sogenannten *benchmarks* zur Bewertung der bei der Mandatsumsetzung erzielten Fortschritte in diesem Bereich resultierte.¹⁸⁷ Auf Österreichs Bestrebungen hin nehmen die Resolutionsbestimmungen mittels mehrerer darin enthaltener Verweise besondere Rücksicht auf Personen mit Behinderungen (*persons with disabilities*)¹⁸⁸ und betonen die Wichtigkeit der Integration von Frauen in afghanische Sicherheitsapparate. „(The resolution) *Reiterates the importance of increasing ... empowerment efforts, for both women and men, in order to accelerate progress towards the goal of self-sufficient ... Afghan security forces...*“¹⁸⁹

In den vierteljährlich stattfindenden Debatten des VN-SR über die Sicherheitslage in Afghanistan, die auf den alle drei Monate vom VN-GS an den SR übermittelten Berichten über die aktuelle Situation im Land beruhen, bemängelte Österreich konsequent die geschlechterdiskriminierende nationale Gesetzgebung sowie die damit zusammenhängenden unzureichenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Straflosigkeit bei gewalttätigen Übergriffen gegen Frauen und Kinder, resultierend aus allgemein unzufriedenstellenden Schutzmaßnahmen gegenüber der Zivilbevölkerung.¹⁹⁰

Diese Themen wurden auch während einer im Februar 2010 unter österreichischer Leitung in Baden stattgefundenen und gemeinsam mit der Princeton Universität vom BMeiA organisierten Konferenz behandelt, die als Vorbereitung für die im Juli 2010 stattgefundene internationale Afghanistan-Konferenz in Kabul abgehalten wurde. Bei Ausarbeitungen zur Autorisierung von ISAF, der unter NATO-Führung stehenden Sicherheits- und Aufbaumission in Afghanistan, wurde auf Österreichs Bestreben hin ein Verweis auf die

¹⁸⁵ Vgl. United Nations Security Council Resolution S/RES/1917, 2010, P.22

¹⁸⁶ Ibid., P.35

¹⁸⁷ Vgl. Ibid., P.40

¹⁸⁸ Vgl. z.B. Reliefweb, 2010, Punkt 19

¹⁸⁹ Vgl. Ibid., Punkt 23

¹⁹⁰ Vgl. BMeiA, 2011, S.33

Wichtigkeit der Reintegration ehemaliger Taliban im nationalen Versöhnungsprozess verankert, ebenso wie entsprechende Textpassagen betreffend der Problematik der Rekrutierung von Kindersoldaten durch Taliban sowie Maßnahmen zu Monitoring und Berichterstattung über die Situation von Zivilisten.¹⁹¹

III.2.2.2. Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten

Für das Jahr 2009 war im Rahmen der jährlich im April stattfindenden Debatte zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten die Verabschiedung einer Resolution vorgesehen, die auf Vorschlag des VN-GS die Schaffung einer sogenannten schwarzen Liste für jene Personen vorsah, die sich – über den bisher mit SR-Resolution 1612 (2005) geregelten Tatbestand der Rekrutierung von Kindersoldaten hinausgehend – *besonderer* Verbrechen gegenüber Kindern schuldig machen würden. Mangels Einigung unter den SR-Mitgliedern konnte der erstmals im April unter SR-Vorsitzführung Mexicos zur Verhandlung vorgebrachte Resolutionsentwurf nicht angenommen werden.¹⁹² Mitbedingt durch den überaus aktiven Einsatz Österreichs in Form von verstärkten Vermittlungen zwischen den SR-Mitgliedern¹⁹³ für die Ausweitung der im Resolutionsentwurf enthaltenen Tatbestandskriterien auf Tötung, Verstümmelung sowie Anwendung sexueller Gewalt gegenüber Kindern konnte am 4. August 2009 doch noch die einstimmige Annahme von SR-Resolution 1882 (2009) erreicht werden.

Eine zu dieser Thematik entsprechend angenommene Vorsitzserklärung (S/PRST/2010/10) sieht auf Basis eines von Österreich und Frankreich eingebrachten Vorschlags Hinweise auf an Mitgliedsstaaten adressierte detaillierte Bestimmungen und konkrete Maßnahmen für Sanktionsverhängungen gegen jene Personen vor, die sich besonders gravierende Rechtsverletzungen gegenüber Kindern in Konfliktsituationen schuldig machen (*persistent perpetrators*).¹⁹⁴ In der Erklärung enthalten sind an die *SR-Arbeitsgruppe zu Kindern und bewaffneten Konflikten* sowie den durch den VN-GS eingerichteten *Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte* gerichtete Empfehlungen, die jährliche Besuche der Arbeitsgruppe bzw. häufigere Besuche des Sondergesandten in betroffenen Gebieten nahelegen.¹⁹⁵ Diese Besuche würden es dem SR ermöglichen, ein detaillierteres Bild über vor Ort stattfindenden Geschehnissen zu präsentieren, basierend worauf er künftig an eine konkrete Bedrohungssituation angepasste und dadurch womöglich effektivere Maßnahmen zu ergreifen im Stande wäre.

Auf Grundlage der vom GS präsentierten länderspezifischen Berichten über die jeweilige aktuelle Situation von Kindern in elf Konfliktgebieten, die allesamt auf vorhergehend von der

¹⁹¹ Vgl. BMeiA, 2011, S.34

¹⁹² Vgl. BMeiA, 2011, S.53

¹⁹³ Vgl. Huber, 2011

¹⁹⁴ Vgl. United Nations Security Council Presidential Statement S/PRST/2010/10, 2010, c

¹⁹⁵ Vgl. BMeiA, 2011, S.53

Arbeitsgruppe zu Kindern und bewaffneten Konflikten erarbeiteten Rapports beruhten, wurden an die in diesen Gebieten rivalisierenden Konfliktparteien Empfehlungen und Aufforderungen adressiert, die eine sofortige Beendigung von Verbrechen gegenüber Kindern beinhalten. Diese fordern die Konfliktparteien außerdem dazu auf, mittels direkten Kontakts zu den VN konkrete Aktionsplänen auszuarbeiten, die Bestimmungen zur Entlassung und Reintegration von Kindersoldaten enthalten sollen.

Österreich war an dem ersten Länderbesuch der Arbeitsgruppe im November 2010 in Nepal beteiligt.¹⁹⁶

III.2.2.3. Peacekeeping und Peacebuilding

Der SR ist jenes Organ der VN der in Form von Resolutionsbeschlüssen über den Einsatz von FEO in (ehemaligen) Konfliktgebieten oder Krisengebieten entscheidet und die Hauptverantwortung für eine mandatsgerechte Umsetzung derselben trägt.

Die Anzahl der unter Leitung des DPKO¹⁹⁷ durchgeführten FEO hat im Verlauf der Jahre seit der 1948 ersten begonnen Operation einen stetigen Anstieg erfahren. Österreichs lange Tradition der Beteiligung an friedenserhaltenden Operationen der VN reicht ins Jahr 1960 zurück. Seit Beginn der aktiven österreichischen Beteiligung an militärischen UN-Aktionen sind rund 60.000 österreichische Soldaten sowie rund 30.000 zivile Experten und anderweitiges (Militär-) Personal in über 80 internationalen Peacekeeping- und humanitären Operationen unter Schirmherrschaft der VN im Einsatz gewesen.¹⁹⁸ Gemessen an der Dauer als auch der Anzahl der zur Verfügung gestellten militärischen Kontingente zählt(e) Österreich zu einem der größten truppenstellenden Staaten bei UN-Missionen im Kongo, Golan und Zypern. Die seit nunmehr fast 38 Jahren andauernde Beteiligung des österreichischen Bundesheer-Bataillons AUSBATT an der VN-Beobachtertruppe für die Truppenentflechtung in den Golanhöhen (UNDOF) mit einer Anzahl von rund 380 Soldaten¹⁹⁹, deren Mandat zuletzt am 30. Juni 2011 mit SR-Resolution 1994 (2011) für weitere sechs Monate verlängert wurde, stellt im Rahmen aller unter Führung der VN durchgeführten Operationen den größten Auslandseinsatz eines einzelnen Staates dar.²⁰⁰

Als einem der traditionellen Schwerpunkte österreichischen Engagements innerhalb der Vereinten Nationen entsprechend agierend zeigte sich Österreich auch während der jüngsten SR-Mitgliedschaftsperiode im Bereich Peacekeeping und Peacebuilding aktiv.

Insgesamt beriet und entschied der SR im Zeitraum 2009-2010 über die Verlängerung bzw. Erweiterung, Veränderung oder Beendigung von fünf FEO. Zu Beginn des Jahres 2009

¹⁹⁶ Vgl. BMeiA, 2011, S.54

¹⁹⁷ *United Nations Department for Peacekeeping Operations*: Die Hauptabteilung für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen ist ein seit seiner Gründung im Jahr 1992 dem UN-Sekretariat unterstelltes Department zur Leitung der von Seiten der VN-Mitgliedsstaaten bereitgestellten militärischen Friedenstruppen für Friedenssowie Beobachtermissionen der UN.

¹⁹⁸ Vgl. BMeiA, o.J., Aide-Memoire des BMeiA

¹⁹⁹ Vgl. Ibid.

²⁰⁰ Vgl. BMeiA, 2011, S.27

waren Militärkontingente verschiedenster Staaten an 17 Friedensoperationen der VN beteiligt. Österreich ist im Berichtszeitraum an sieben solchen beteiligt gewesen.

Mit einem Höchststand von rund 125.000 entsandten militärischen Truppen, zivilen Sicherheitsexperten und Polizisten hat sich die Anzahl des als *Blauhelme* an VN-Friedensmissionen bezeichneten militärischen Personals innerhalb der letzten zehn Jahre versechsfacht,²⁰¹ während die Strukturen über die Durchführung, die Aufsicht und die Beendigung von FEO kaum an die im Verlauf der Jahre geänderten Aufgabenspektren angepasst wurden. Wie bereits beschrieben bestehen Aufgaben moderner FEO-Missionen heutzutage nicht mehr in der alleinigen Überwachung der Einhaltung von Friedensabkommen. Vielmehr beziehen sich diese auf die Unterstützung bei der Umsetzung von Friedensvereinbarungen, wozu insbesondere die Wahrnehmung von Exekutivaufgaben, die Reform des Sicherheitssektors und der Aufbau bzw. die Stärkung rechtsstaatlicher Strukturen, die Einhaltung von Menschenrechten und insbesondere der Schutz der Zivilbevölkerung gehören. Als zu den Schlüsselaufgaben gegenwärtiger Peacekeepingoperationen gehörendes Element der Sicherstellung der gegenüber der Zivilbevölkerung bestehenden Schutzfunktion versuchte sich Österreich an der Reformierung von FEO-Mechanismen zur Verbesserung der Erfüllung dieser Funktion und einer nachhaltigeren Gewährleistung des Schutzes von Zivilisten in Konfliktgebieten nachdrücklich zu beteiligen.

Im Rahmen der im Juli 2009 initiierten *New Horizon*-Reformbestrebung für FEO zeigte sich der SR über die dringliche Unabdingbarkeit der Verbesserung des Informationsaustausches – insbesondere im Vorfeld geplanter Mandatsverlängerungen von VN-Missionen – zwischen dem VN-Sekretariat, FEO-Truppen und dem SR selbst, bewusst. Österreich versuchte dabei seine Expertise als langjähriger VN-Truppensteller in den Reformprozess einfließen zu lassen und setzte sich anfangs als einziger Staat für die Stärkung und Intensivierung von zwischen den VN und Regionalorganisationen bestehenden Kooperationsmechanismen im Bereich des Krisen- und Konfliktmanagements ein. Ein konkretes Ergebnis der auf diesem Gebiet getätigten österreichischen Bemühungen stellte neben der Veranstaltung eines diese Thematik behandelnden Seminars²⁰² die einstimmige Verabschiedung der österreichischen SR-Resolution 1894 (2009) dar, die weitreichende Maßnahmen für eine verbesserte Wahrnehmung von Schutzaufgaben während der Durchführung von FEO sowie durch das Mandat von FEO selbst enthält.

In der Periode 2009/2010 fanden drei SR-Debatten zum Thema Post-Conflict Peacebuilding statt. Zu jeder dieser Debatten wurde eine jeweils entsprechende Vorsitzerkklärung²⁰³ angenommen. Hauptthemen dabei waren u.a. die Bedeutung nationalen Kapazitätenaufbaus

²⁰¹ Vgl. BMeiA, 2011, S.55

²⁰² In Zusammenarbeit mit dem International Peace Institute, einer in New York ansässigen internationalen Non-Profit; Vgl. Huber, 2011

²⁰³ Vgl. u.a. http://www.unic.or.jp/security_co/pdf/prst_2010_25.pdf; Vgl. Abschnitt II.1.4.

als Grundlage für nachhaltiges Peacebuilding sowie die Notwendigkeit zeitlicher Parallelität von Peacekeeping und Peacebuilding, in dessen Zusammenhang auf Österreichs Betonung die Notwendigkeit einer verstärkten Einbindung von PBC in die Erarbeitung von Mandaten für FEO durch den SR in der entsprechenden Vorsitzzerklärung anerkannt wurde.²⁰⁴ In einem im Sommer 2010 von Irland, Südafrika und Mexiko präsentierten Abschlussbericht über die Ergebnisse einer alle fünf Jahre stattfindenden PBC-Überprüfung wird festgehalten, dass Peacekeeping und Peacebuilding eine gleichzeitige Behandlung erfordern und beide Aspekte in die Erstellung und Erneuerung von FEO-Mandaten gleichermaßen mit einbezogen werden müssen. In einer im Oktober 2010 sowohl vom SR als auch der GV verabschiedeten Resolution²⁰⁵ wurden alle relevanten VN-Akteure sowie Staaten dazu aufgerufen, die im Abschlussbericht enthaltenen Empfehlungen umzusetzen.

Die österreichische Delegation brachte während der SR-Debatten zum Thema Peacebuilding außerdem mehrmals die Forderung ein, die Vorsitzenden länderspezifischer Konfigurationen²⁰⁶ der PBC an geschlossenen Debatten des SR, in denen der SR über eben diese beraten würde, teilnehmen zu lassen. Diese Forderung scheiterte aber am Widerstand der P5; Österreich konnte lediglich eine Einigung über die Abhaltung „*informell interaktiver Dialoge*“ zwischen SR und den jeweiligen Konfigurationen erreichen.²⁰⁷

Eine am 13. Oktober 2010 angenommene SR-Vorsitzzerklärung behandelte die Beteiligung und Mitwirkung von Frauen an Peacebuilding- Operationen. Während des Verhandlungsprozesses hob Österreich die Schlüsselrolle und die Wichtigkeit der gleichberechtigten Integration von Frauen in Peacebuilding- Missionen mehrmals hervor. Ein von Seiten Österreichs unterbreiteter Vorschlag zur Verpflichtung der Umsetzung eines vom VN-GS erarbeiteten Aktionsplans für eine verstärkte Berücksichtigung und Partizipation von Frauen im PB scheiterte am Widerstand einiger ständiger SR- Mitglieder²⁰⁸.

III.2.2.4. Herrschaft des Rechts und Rechtsstaatlichkeit²⁰⁹

Die Stärkung der Rule of Law und die Förderung der Durchsetzung rechtsstaatlicher Mechanismen nach Maßgabe des Völkerrechts galt als eines der Leitmotive der österreichischen SR-Mitgliedschaft.

Im Vorfeld der Mitgliedschaft wurde bereits im Jahr 2004 eine Initiative gestartet, die dem Thema der dem SR zukommenden Rolle und Bedeutung bei der Stärkung und Förderung

²⁰⁴ Vgl. BMeiA, 2011, S.57

²⁰⁵ Vgl. United Nations Security Council Resolution S/RES/1947, 2010 ; United Nations General Assembly Resolution A/RES/65/7

²⁰⁶ Länderspezifische PBC-Konfigurationen gehören neben dem Ständigen Organisationskomitee der PBC zu den Hauptarbeitsgremien derselben, die sich als Arbeitsgruppen organisiert ausschließlich mit Friedens-konsolidierungsprozessen in spezifischen Ländern befassen.

²⁰⁷ Vgl. BMeiA, 2011, S.57

²⁰⁸ Vgl. Ibid.

²⁰⁹ Vgl. Abschnitt III.2.4.

der Herrschaft des Rechts gewidmet war.²¹⁰ Im Rahmen dieser Initiative wurde eine Vortragsreihe veranstaltet, im Zuge derer ein 2007 in Alpbach abgehaltener Retreat sowie eine Reihe von in NY stattgefundenen Podiumsdiskussionen organisiert wurde. Diese Veranstaltungsreihe wurde selbst während der österreichischen Ratsmitgliedschaft fortgeführt. Als Ergebnis präsentierte Österreich einen im Jahr 2008 publizierten und mit dem gleichnamigen Titel benannten Abschlussbericht über den *VN-Sicherheitsrat und die Herrschaft des Rechts*. Dieser enthielt siebzehn an den SR gerichtete konkrete Handlungsempfehlungen zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit sowie zur Stärkung der Transparenz der Arbeitsmethoden des SR.²¹¹

Im Juni 2010 veranstaltete Österreich in Zusammenarbeit mit Mexico eine offene Debatte des SR zum Thema Förderung und Stärkung von Rechtsstaatlichkeit, im Zuge welcher Österreich die Notwendigkeit der Bekämpfung und Beendigung von Straflosigkeit, gleichzeitig auch die Garantie und Einhaltung des Rechts auf rechtsstaatliche Verfahren gegenüber allen an (internationalen) Verbrechen beteiligten Parteien hervorhob. Mit einer angenommenen Presseerklärung wurde der VN-GS zur Vorlage eines Fortschrittsberichtes über die Umsetzung vergangen abgegebener Empfehlungen des SR über rechtsstaatlichkeitfördernde Maßnahmen in Konflikt und Post-Konfliktsituationen aufgefordert, die sich in weiterer Folge auch für die vom SR unternommenen Bestrebungen über die Reformierung von FEO als nützlich erweisen könnten.

Mit der Schaffung der Position einer unabhängigen Ombudsperson im Rahmen des durch Österreich geleiteten Al-Qaida/Taliban Sanktionenkomitees und der dadurch erzielten verfahrensrechtlichen Verbesserungen der Arbeitsweisen dieses Organs²¹², der Forderung der Einhaltung des Völkerrechts und der Gewährleistung eines rechtlichen Anspruchs auf ein faires Rechtsverfahren für vor der Küste Somalias sich des Tatbestandes der Piraterie schuldig gemachter Piraten bei den den SR-Resolutionen 1897 (2009) und 1950 (2010) vorgehenden Verhandlungen sowie der eingebrachten SR-Resolution 1894 (2009),²¹³ die Verweise auf Maßnahmen bei Nicht-Einhaltung humanitären Völkerrechts enthält, hat Österreich einen nachweislichen und nicht unerheblichen Beitrag zur Stärkung fundamentaler rechtsstaatlicher Prinzipien geleistet.

Während einer im Oktober 2010 im New Yorker Hauptquartier der UN abgehaltenen Podiumsdiskussion sprach Asha-Rose Migiro in ihrer Position als Vertreterin des VN-GS ihren Dank gegenüber den österreichischen Bemühungen um die Stärkung der Herrschaft des Rechts und damit auch jenen des SR in seiner Funktion als Exekutivorgan zur Gewährleistung und Überwachung der Einhaltung rechtstaatlicher Strukturen. Dabei

²¹⁰ Vgl. Bühler, 2008

²¹¹ Vgl. United Nations, 2010, S. 1

²¹² Vgl. Abschnitt III.2.2.8.

²¹³ Vgl. Abschnitt III.2.3.

erwähnte sie u.a. Österreichs Einsatz bei der Leitung der von Österreich ins Leben gerufenen *Group of Friends on the Rule of Law*.

Durch stetigen Einsatz Österreichs zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der damit einhergehenden Einhaltung der Menschenrechte wurde erstmals eine konkrete Aufforderung des SR direkt an die in Sri Lanka und Gaza kämpfenden Konfliktparteien zur unbedingten Einhaltung des humanitären Völkerrechts adressiert.

III.2.2.5. Internationale Strafgerichtsbarkeit

Ein wesentliches Element des Prinzips der Herrschaft des Rechts ist die Strafgerichtsbarkeit: nationale Gerichte und Rechtssprechungsorgane auf nationaler Ebene, internationale Tribunale und Gerichtshöfe auf internationaler (völkerrechtlicher) Ebene.

Um dem Vorhaben der Stärkung der *Rule of Law* Rechnung zu tragen führte Österreich während seiner SR-Zugehörigkeit vom 1.Jänner 2009 bis 31.Dezember 2010 den Vorsitz der Arbeitsgruppe des SR für *Internationale Tribunale*. Die Funktion dieser Arbeitsgruppe, um dessen Leitung sich Österreich bereits nach erfolgreicher SR-Wahl beworben hatte, ist es, Rechtsmechanismen zu kreieren und vorzubereiten, die nach Ablauf der Mandate der vom SR errichteten ad hoc Straftribunale²¹⁴ für Ruanda und Jugoslawien²¹⁵ etwaige Restfunktionen übernehmen sollen.²¹⁶

Der Annahme eines von Österreich eingebrachten Resolutionsentwurfes über entsprechende Funktionsmechanismen gingen zähe Kompromissverhandlungen vor, die sich vor allem aufgrund seitens der USA und der Russischen Föderation mangelnder Bereitschaft zur Einigung als besonders schwierig gestalteten. Am 22. Dezember 2009 (neun Tage vor Ablauf der österreichischen Ratsmitgliedschaft) konnte letztendlich doch noch ein Kompromiss ausverhandelt werden und eine auf einem vom VN-GS vorgelegten Empfehlungsbericht über Funktionen und Struktur für die Errichtung solcher Mechanismen aufbauende Resolution (SR-Resolution 1966 (2010)) über die Annahme konkreter Rechtsmechanismen nach Schließung der internationalen Sondertribunale verabschiedet werden.²¹⁷ Die darin enthaltenen Bestimmungen legen u.a. die Schaffung internationaler Gerichtsstände mit Standorten in den Niederlanden und Tansania fest, regeln Maßnahmen zur Strafvollstreckung und deren Überwachung sowie Mechanismen zum Zeugen- und Opferschutz.²¹⁸ Mit der Sicherstellung der Weiterführung der Arbeit der UN-Tribunale wird vor allem gewährleistet, dass laufende Verfahren abgeschlossen werden und alle gesuchten

²¹⁴ Ad hoc Straftribunale sind vom Sicherheitsrat mittels Resolutionsbeschluss mit zeitlich, räumlich und/oder thematisch abgegrenzter Zuständigkeit installierte Gerichte zum Zweck der Aufklärung und Verfolgung von gegen geltendes (humanitäres) Völkerrecht verstoßenden Verbrechen.

²¹⁵ ICTR, ICTY

²¹⁶ Vgl. United Nations 2010, S. 2

²¹⁷ Vgl. Ibid.

²¹⁸ Vgl. BMeiA, 2011, S.60

Kriegsverbrecher (in diesem Fall Radko Mladic²¹⁹ und Félicien Kabuga) vor ein internationales Gericht gestellt werden.

Obwohl sich Russland bei der Abstimmung über die Annahme der Resolution seiner Stimme enthalten hatte, sprach Lob aus und würdigte österreichische Bemühungen, „*diesen sehr schwierigen Kompromiss*“ zwischen allen Beteiligten zu erzielen.²²⁰

Während seiner Zeit als vorsitzführendes SR- Mitglied dieser Arbeitsgruppe brachte Österreich neun weitere RS-Resolutionen zur Unterstützung der Arbeit von UN-Straftribunalen ein.²²¹

Mit dem bereits vor Beginn der SR-Mitgliedschaft verlautbarten Wunsch um die Führungsübernahme dieser Arbeitsgruppe unterstrich Österreich seine Unterstützung für die Tätigkeit unabhängiger Sondertribunale im Dienste der Stärkung von Rechtstaatlichkeit und der Bekämpfung von Straflosigkeit.

III.2.2.6. Non-Proliferation und nukleare Abrüstung²²²

Unter dem Vorsitz von US-Präsident Obama wurde am 24. September 2009 auf Ebene der Staats- und Regierungschefs ein SR-Gipfel zu Fragen über nukleare Non-Proliferation und Nuklearabrüstung abgehalten. Thematisiert wurden dabei insbesondere die Notwendigkeit des Inkrafttretens des CTBT, die Reduktion von Nuklearwaffenarsenalen in darüber verfügenden Staaten sowie die Verhandlung eines Verbots zur Produktion von spaltbarem Kernmaterial (FMCT). Bundespräsident Heinz Fischer, der gemeinsam mit Außenminister Spindelegger stellvertretend für Österreich an diesem Treffen teilgenommen hat, trat während seiner Ansprache als einziger aller Redner für eine absolute Nuklearwaffenverbotskonvention ein.²²³

In der an diesem Tag einstimmig angenommenen SR-Resolution 1887 (2009) wurden insbesondere die noch ausstehenden Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT) dazu aufgefordert, dem Vertrag ehestmöglich beizutreten. Darüber hinaus wurde an alle Staaten der Appell gerichtet, jegliche Art von nuklearen Testexplosionen zu unterlassen, den CTBT zu ratifizieren sowie strengere Bestimmungen bezüglich des Exportes von proliferationskritischem Brennstoffzyklusmaterial anzunehmen.

Durch Österreichs intensiv ausgeübten Druck während der dem Gipfeltreffen vorgehenden Resolutionsverhandlungen gelang es trotz einigen Widerstandes von Seiten anderer SR-Mitglieder sicherzustellen, dass in der Textpassage des Resolutionstextes über die

²¹⁹ Der des Völkermordes, Verbrechens gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechens angeklagte Radko Mladic wurde im Mai 2011 verhaftet; der seit Juni 2011 vor dem UN-Tribunal gegen ihn geführte Prozess läuft weiterhin an. (16.12.2011)

²²⁰ Vgl. BMeiA, 2011, S.60

²²¹ Vgl. Ibid.

²²² Vgl. BMeiA, 2011, S.65 f.

²²³ Vgl. Ibid.

Förderung der friedlichen Nutzung von Nuklearenergie konkret auf jene Staaten verwiesen wird, die sich nachweislich dafür entschieden haben, ihren Energiebedarf explizit durch diese Form der Energienutzung zu decken.²²⁴ Mit diesem Zusatz wurde all jenen Staaten zuvorzukommen versucht, die sich der Ausrede der falschen Auslegung der Resolutionsbedeutung für missbräuchlichen Gebrauch von nuklearem (Waffen-) Material bedienen könnten.

Während den im Frühjahr 2009 durchgeführten Starts von Langstreckenraketen und einem im Mai erfolgten Atomtest der Demokratischen Volksrepublik Korea folgenden Tagungen bekräftigte Österreich seine Verurteilung jeglicher Arten von mit völkerrechtlichen Bestimmungen nicht konformen Nukleartests und fiel insbesondere bei den Resolutionsverhandlungen zu SR-Resolution 1874 (2009) mit seiner Forderung der Verschärfung von gegen die DVRK gerichteten Sanktionsmaßnahmen auf. Der in der Resolution enthaltene und an die Volksrepublik Korea gerichtete Aufruf der Internationalen Gemeinschaft über einen ehestmöglichen Beitritt zum CTBT ging auf einen expliziten Vorschlag Österreichs zurück.²²⁵

III.2.2.7. 1540-Komitee

In der Periode 2009/10 tagten insgesamt 19 verschiedene Sanktionskomitees und Arbeitsgruppen,²²⁶ von denen insgesamt drei unter der Führung Österreichs als leitender Staat arbeiteten: das Al-Qaida/Taliban Sanktionskomitee, das Sudan-Sanktionskomitee sowie der zur Überwachung der Implementierung von SR-Resolution 1540 (2004) geschaffene Ausschuss, das sogenannte 1540-Komitee.

Das 1540-Komitee basiert auf der am 28. April 2004 einstimmig verabschiedeten SR-Resolution 1540 (2004) über die Kontrolle der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen²²⁷ an nichtstaatliche Akteure²²⁸. Die Resolution stellt das erste Regelwerk der VN dar, mittels welchen der SR seinen Mitgliedstaaten vorschreibt *„dass alle Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen und durchsetzen (werden), um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, einschließlich angemessener Kontrollen über verwandtes Material“*²²⁹ und die Staaten dazu verpflichtet, dementsprechend wirksame nationale Strafverfolgungsmaßnahmen auszuarbeiten. Die Staaten haben über die zu Durchführung dieser Resolution

²²⁴ Vgl. BMeiA, 2011, S.66

²²⁵ Vgl. BMeiA, 2011, S.31

²²⁶ Vgl. BMeiA 2011, S.1

²²⁷ Als Massenvernichtungswaffen gelten sämtliche nukleare, biologische und chemische Waffen sowie „... *all other weapons adaptable to mass destruction*“; vgl. United Nations General Assembly A/RES/1(1) 1946, Abs.5,c

²²⁸ Als nichtstaatlicher Akteur werden in diesem Zusammenhang Personen und/oder Organisation verstanden, die bei der Durchführung von in den Anwendungsbereich dieser Resolution fallenden Aktivitäten nicht unter der rechtmäßigen Autorität eines Staates handeln.

²²⁹ Vgl. United Nations Security Council Resolution S/RES/1540, 2004, Abs.3

ergriffenen Maßnahmen dem aus allen SR-Mitgliedern bestehenden 1540-Ausschusskomitee zur Überwachung entsprechender Implementierung regelmäßige Berichte vorzulegen.²³⁰ Das Mandat des Komitees wurde zuletzt im April 2011 mittels SR-Resolution 1977 (2011) bis April 2021 verlängert.²³¹

Auf Initiative Österreichs hin gelang es im Rahmen der mit SR-Resolution 1810 (2008) beschlossenen Überprüfung des Umsetzungsstandes der in SR-Resolution 1540 (2004) enthaltenen Bestimmungen, die am 29. Jänner abgeschlossen wurde, erstmals offene Komiteesitzungen durchzuführen, an denen Vertreter aller VN-Staaten sowie eine Mehrzahl ausgewählter IO und IRO teilnehmen durften; ein hinsichtlich der Arbeitsweisen des Komitees erreichtes Novum, dass bezogen auf die gestattete Teilnahme nur einiger *ausgewählter* Organisationen wieder zu relativieren ist.

Im Rahmen der österreichischen Tätigkeiten als Koordinator der 1540-Arbeitsgruppe mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen organisierte Österreich in Zusammenarbeit mit dem VN-Abrüstungsbüro UNODA im Dezember 2010 eine Expertenkonferenz, während welcher das Thema der internationalen Zusammenarbeit bei der Umsetzung von SR-Resolution 1540 (2004) behandelt wurde. Mit dieser Konferenz, an der u.a. 25 IROs, der Komiteevorsitzende sowie weitere Komiteemitglieder, UNODA-Vertreter und zahlreiche nationale und internationale Themenexperten teilnahmen, leistete Österreich einen konkreten Beitrag zu der in SR-Resolution 1810 (2008) geforderten Intensivierung einer verstärkten Zusammenarbeit des 1540-Komitees mit IROs.²³² Zweck war nicht nur die Verbesserung der Zusammenarbeit von IROs und dem Komitee selbst, sondern auch die generelle Nutzung von Synergien komplementärer Mandate zwischen IROs im Bereich der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen.²³³ Im Sinne der Nachhaltigkeit und Gewährleistung effektiven Arbeitsfortschrittes des Komitees äußerte Österreich mehrmals die Bereitschaft zur Abhaltung weiterer solcher Treffen.

Die im Herbst 2010 gefallene Entscheidung über die Ansiedlung zweier abrüstungsrelevanter Institutionen in Wien stellte einen sichtbaren Beweis für den österreichischen Erfolg bezogen auf die Tätigkeiten innerhalb dieses Themenfeldes dar.²³⁴ Neben der in Wien bereits seit 1957 ansässigen IAEA und der CTBT-Vorbereitungskommission beherbergt Wien nun auch das *Wiener Zentrum für nukleare Abrüstung und nukleare Non-Proliferation* sowie ein UNODA-Verbindungsbüro. Damit konnte dem Schwerpunkt der Stärkung des UN-Amtssitzes Wien während der Periode der SR-Zugehörigkeit Rechnung getragen werden.

²³⁰ Vgl. Ibid., Abs.4

²³¹ Vgl. United Nations Security Council Resolution S/RES/1977, 2011, 2

²³² Vgl. BMeiA, 2011 S.66 f.

²³³ Vgl. BMeiA, 2011 S.67

²³⁴ Vgl. Ibid.

III.2.2.8. 1267-Al-Qaida/Taliban-Sanktionskomitee und Terrorismusbekämpfung

Das 1267-Sanktionskomitee, dessen Tätigkeiten 2009/2010 von Botschafter Mayr-Harting in seiner Position als Komitee-Vorsitzender geleitet wurden, ist für die Einführung und Umsetzung von Sanktionsmaßnahmen gegen all jene Personen sowie Entitäten zuständig, die einer Verbindung zur Organisation Al-Qaida oder den Taliban verdächtigt werden.

Die Namen dieser Personen oder Gruppierungen werden auf einer sogenannten konsolidierten Liste geführt, woraus sich für die darauf befindlichen Individuen das praktische Leben einschneidende Konsequenzen in Form von Reiseverboten, der Einfrierung von im Ausland angelegter Vermögenskonten etc.

Bis Mitte 2010 überwachte Österreich die ordnungsgemäße Durchführung der in SR-Resolution 1822 (2008) beschlossenen Maßnahmen einer umfassenden Überprüfung aller auf der Liste geführten Personen sowie der Aktualisierung der gesamten Listeneinträge, der sog. *Reviews*.²³⁵ Dieser Überprüfungsprozess wurde in Kooperation mit all jenen Staaten durchgeführt deren Staatsbürger auf dieser Liste geführt wurden. Im Zuge der Revision von 488 Einträgen, von denen rund 270 zum ersten Mal einer Kontrolle unterzogen worden sind, konnten 46 Personen- bzw. Gruppierungsnamen von der Liste gestrichen werden. Unter diesen befanden sich Namen von elf Personen, die zuvor als den Taliban angehörig gegolten haben. Den Entscheidungen über die Entfernung dieser Personen, für deren *Delisting* sich Österreich besonders engagiert zeigte, gingen langwierige Verhandlungen und Konsultationen unter den Komiteemitgliedern und der afghanischen Regierung vor (die Streichung von Personen oder etwaigen Personenentitäten von der Liste setzt eine Zustimmung aller Komiteemitglieder voraus²³⁶). Damit kam Österreich neben der Komiteeführung eine gleichzeitige politische Vermittlerrolle bei den Bemühungen um eine Aussöhnung zwischen der afghanischen Regierung und ehemaligen Taliban ein²³⁷.

Eine Neuerung in Zusammenhang mit dem Delisting konnte mittels der von Österreich eingebrachten und als *landmark resolution* bezeichneten SR-Resolution 1904 (2009) zum Vorteil all jener Personen²³⁸ erzielt werden, die sich als zu Unrecht auf der Liste geführt sahen. Mit der Schaffung der Position einer Ombudsperson zur unabhängigen Überprüfung von Anträgen auf Streichung wurde diesen Personen die Möglichkeit eingeräumt, eine Untersuchung ihres Falles innerhalb eines vorgezeichneten Zeitrahmens durch eine autonome Instanz zu beantragen. Diese Ombudsperson²³⁹ ist verpflichtet, alle an sie

²³⁵ Vgl. BMeiA, 2011 S.60

²³⁶ Vgl. BMeiA, 2011, S.61

²³⁷ Vgl. BMeiA, 2011, S.8

²³⁸ Die Verwendung des Begriffes *Person* in diesem Abschnitt beinhaltet Einzelpersonen, Personengruppen sowie jegliche Formen juristischer Vereinigungen, die unter dem Verdacht einer Verbindung zu Al-Qaida oder den Taliban standen bzw. weiterhin stehen.

²³⁹ Im Juni 2010 ernannte VN-GS Ban Ki-moon die kanadische Richterin Kimberly Prost zur ersten Ombudsperson des 1267-Al-Qaida/Taliban Sanktionskomitees.

herangetragenen Überprüfungsanträge zu untersuchen und eine auf diesen daraus gewonnenen Ergebnissen beruhende Empfehlung an den SR zu richten. Die endgültige Entscheidungskompetenz über Annahme oder Ablehnung eines Delisting-Antrages verbleibt weiterhin beim SR. Nichtsdestotrotz ist die alleinige Einrichtung einer zentralen Stelle, die unabhängige Überprüfungsverfahren einleiten und durchführen kann, als deutlicher Fortschritt in Richtung Gewährleistung fairer Verfahrensregeln nach europäischen Rechtsstandards zu verstehen. Die dabei bestehende Schwierigkeit ist jene, dass eine Vielzahl der VN-Mitgliedstaaten und der des SR selbst – insbesondere jener Staaten, die in der Vergangenheit terroristischen Akten direkt zum Opfer gefallen sind – eine im Rahmen rechtsstaatlicher Regeln stattfindende Terrorismusbekämpfung dezidiert ablehnen. Ähnlich wie bei späteren Verhandlungen zu SR-Resolution 1918 (2010) über die Strafverfolgung von Piraten vor der Küste Somalias²⁴⁰, im Zuge welcher auf Österreichs Initiative hin ein expliziter Verweis über die Unabdingbarkeit des Einklangs der Strafverfolgung und Inhaftierung von Piraten mit geltenden Menschenrechtsstandards in der Resolution verankert wurde, betonte Österreich während den Verhandlungen zu SR-Resolution 1904 (2009), dass auch jene durch terroristische Aktivitäten sich schuldig gemachte Personen Anspruch auf rechtsstaatliche Verfahren und sich daraus ergebenden Schutzmechanismen hätten. Die Resolutionsbestimmungen selbst sowie daraus resultierende Rechtsansprüche richten sich in erster Linie aber an jene sich selbst als unrechtmäßig im Verdacht stehend sehende Personen, um den Beweis über deren Unschuld zu erleichtern.

Um europarechtlichen und internationalen Maßstäben an Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz nachzukommen, sieht die Resolution folgende weitere Bestimmungen vor: strengere Beurteilungskriterien in Form von umfassenderen und exakteren Informationen von Seiten antragstellender Staaten bei der Überprüfung von Neuansträgen für die Liste, mehr Zeit für die Überprüfung von Neuansträgen für Komiteemitglieder sowie eine verpflichtende Begründung im Falle der Ablehnung von Delistinganträgen nach erfolgter Untersuchung. Darüber hinaus ordnet die Resolution eine kontinuierliche Aktualisierung der Liste – entsprechend SR-Resolution 1822 (2008) – mittels regelmäßiger Überprüfungen an; jeder Antrag soll in regelmäßigen Abständen von drei Jahren einer erneuten Evaluierung unterzogen werden.²⁴¹

Vor Ablauf der österreichischen Ratsmitgliedschaft und der damit einhergehenden Komiteeführung präsentierte Botschafter Mayr-Harting einen Änderungsvorschlag in Bezug auf prozedurale Arbeitsweisen des Komitees, den er der deutschen VN-Delegation, die die Führung dieses Unterorgans als Mitglied des SR 2011/2012 für die der österreichischen Ratsmitgliedschaft folgenden nächsten zwei Jahre übernommen hat: Da Entscheidungen

²⁴⁰ Vgl. Huber, 2011

²⁴¹ Vgl. BMeiA, 2011, S.62

des Komitees nur im Konsens aller Mitglieder gefällt werden können, kann ein einziges Mitglied gegen einen Delistingantrag Einspruch erheben und somit einen solchen blockieren. Botschafter Mayr-Harting empfahl den bei Sicherheitsratsabstimmungen geltenden Beschlussfassungsmodus von für einen eingebrachten Antrag erforderlichen neun positiven Stimmen – bei dem den ständigen Mitgliedern zukommenden Vetorecht – auch im Sanktionskomitee einzuführen. Dieser Vorschlag ist bis dato (Stand Oktober 2011)²⁴² unberücksichtigt geblieben.

Die österreichische Errungenschaft der Einrichtung einer unabhängigen Überprüfungsinstanz innerhalb des 1267-Komitees ist unter dem Aspekt objektiver Rechtsstaatlichkeit aus österreichischer Sicht immer noch unzureichend.²⁴³ Würde man allein die Kriterien der Aufnahme (neuer) Namen auf die Liste untersuchen, so widersprechen allein diese den Grundprinzipien rechtsstaatlicher Strafverfahren und dem darin verankerten Grundsatz der Unschuldsvermutung. Allerdings ist an dieser Stelle zu bedenken, dass dem SR zur Einleitung und Durchführung ordentlicher Untersuchungsprozesse in diesem Zusammenhang keine Zeit bleibt. Denn verfügt eine in Verdacht der Planung terroristischer Unternehmungen stehende Person über Geldmittel, deren Zweck die Finanzierung solcher Aktivitäten sein könnte, so ist der SR ermächtigt, diese unverzüglich einzufrieren und deren Verwendung unmöglich zu machen. Dabei kann es bedingt durch Namensähnlichkeiten oder -Gleichheiten durchaus zu Personenverwechslungen kommen, wodurch zu Unrecht Verdächtige auch in ihrer personellen Reisefreiheit beschränkt werden können. Dadurch befanden sich in Vergangenheit Namen von Personen oder Personenvereinigungen auf der Liste, von denen man ausgehen kann bzw. mittlerweile nachgewiesen werden konnte, dass diese zu Unrecht auf der Liste geführt wurden. Müsste der SR jedoch vor Verhängung von Sanktionsmaßnahmen erst die Ergebnisse vorher eingeleiteter Untersuchungsprozesse abwarten, so könnten zur Finanzierung terroristischer Straftaten vorgesehene Finanzierungsmittel bereits entwendet worden sein oder gesuchte Personen sich ins Ausland abgesetzt und somit unauffindbar gemacht haben, bevor der SR ermächtigt wäre, entsprechende Handlungen zu setzen.

Die mittels SR-Resolution 1904 (2009) geschaffene Funktion der unabhängigen Ombudsperson im Rahmen der Arbeit des 1267-Komitees stellt einen unweigerlichen Beweis für konsequente und effektive Komiteeführung durch Österreich dar, denn dadurch „hat sich der Sicherheitsrat (...) erstmals einer Art juristischen Überprüfung geöffnet. (...) Das ist eine grundlegende Veränderung.“²⁴⁴

²⁴² Vgl. Security Council Committee pursuant to resolutions 1267 (1999) and 1989 (2011) concerning Al-Qaida and associated individuals and entities, o.J.

²⁴³ Vgl. Huber, 2011

²⁴⁴ Vgl. Raabe, 2010; zit. n.: Paul 2010

Die Verhandlungsarbeit war mit entsprechend großem Arbeitsaufwand und erfolgreich geleisteter Überzeugungsarbeit unter und zwischen den SR-Mitgliedern (insbesondere zwischen den ständigen SR-Mitgliedern) durch Botschafter Mayr-Harting und alle in die Arbeit des Komitees involvierten österreichischen Delegationsmitarbeiter verbunden. Österreich hatte die Vorsitzführung dieses Komitees, für welche es im Vorfeld des Beginns der SR-Mitgliedschaft einen entsprechenden Antrag gestellt hat, bewusst angestrebt.²⁴⁵ Dieses sei nämlich aus österreichischer Sicht in Bezug auf rechtsstaatliche Verfahrensgerechtigkeit reformbedürftig, wodurch mit der Übernahme der Vorsitzfunktion dieses SR-Unterorgans ein wesentlicher Beitrag zu Österreichs thematischem Schwerpunkt der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit geleistet wurde.

III.2.2.9. 1591-Komitee

Neben der Leitung der 1540- und 1267-Komitees war Österreich im Berichtszeitraum mit der Führung des 1591-Komitees zur Überwachung des mittels SR-Resolution 1556 (2004) bzw. SR-Resolution 1591 (2005) gegen den Sudan verhängten Sanktionsregimes in Darfur beauftragt. Die den Mitgliedern dieses Regimes zukommenden Kompetenzen umfassen neben der Verhängung von sich gegen sämtliche nicht-staatliche Vereinigungen richtenden Waffenembargos sich gegen Einzelpersonen richtende Maßnahmen wie Reiseverbote oder die Einfrierung von (Privat-) Vermögen.²⁴⁶

Während der österreichischen Komiteeführung wurden mit SR-Resolution 1945 (2010) die das Waffenembargo betreffenden Durchsetzungsmaßnahmen verschärft, das Mandat des Komitees um ein weiteres Jahr (bis Oktober 2011) verlängert.²⁴⁷ Eine sich für die Tätigkeiten des Komitees ergebende Schwierigkeit ergab sich aus der nur für einen bestimmten Teil des Sudanesischen Territoriums geltenden Verbindlichkeit des Waffenembargos und den sich daraus ergebenden zahlreichen Ausnahmestimmungen in Bezug auf die Gültigkeit desselben, deren Umfang selbst innerhalb des Komitees als umstritten angesehen wurde.²⁴⁸ Die genannte Resolution definiert die Ausnahmen für die Gültigkeit des Waffenembargos *klarer*²⁴⁹ als bisher, was eine künftige Überprüfung der Effektivität des Sanktionsregimes erleichtern soll.

III.2.2.10. Transversale Bedrohungen des Friedens und der internationalen Sicherheit

Im Februar 2010 fand unter Teilnahme des UNODC-Exekutivdirektors Antonio Maria Costa eine offene Debatte des SR zum Thema *Drogenhandel und organisierte Kriminalität als transnationale Bedrohungen von Frieden und Sicherheit* statt. Eine während dieser Debatte

²⁴⁵ Vgl. Vollmer, 2011

²⁴⁶ Vgl. The Sudan Sanctions Committee – 1591, o.J.

²⁴⁷ Vgl. Ibid.

²⁴⁸ Vgl. BMeiA, 2011, S.14

²⁴⁹ Vgl. Ibid.

angenommene Vorsitzerklärung des SR (S/PRST/2009/32)²⁵⁰ qualifiziert den Handel mit Drogen sowie bestimmte Formen organisierter krimineller Handlungen als Bedrohung der internationalen Sicherheit, ferner des internationalen Friedens.

Auf Vorschlag Österreichs konnte innerhalb des SR erreicht werden, dass neben dem Drogenhandel als Straftvergehen auch von grenzüberschreitender Kriminalität²⁵¹ ausgehende Bedrohungen als wesentliche Faktoren bei Konfliktanalysen berücksichtigt werden, als integraler Bestandteil in Konfliktpräventionsstrategien integriert werden und in die Planung und Bewertung von VN-Missionen miteinbezogen werden. In ihren Wortmeldungen hob die österreichische SR-Delegation die Dringlichkeit effektiver Korruptionsbekämpfung hervor und verwies in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der 2010 eingerichteten *Internationalen Antikorruptionsakademie* IACA in Laxenburg, einer auf Kooperation zwischen UNODC und dem *Europäischen Amt für Verbrechensbekämpfung* OLAF basierenden internationalen Organisation.

Die von Österreich praktizierte intensive Thematisierung von Drogenkriminalität sowie organisiertem Menschen- und Waffenhandel als transversale Bedrohungen trug mitunter dazu bei, unter den SR-Mitgliedern ein größeres Bewusstsein für die sich daraus ergebende Gefahr für Frieden und Sicherheit zu schaffen, insbesondere die daraus für westafrikanische Länder ausgehende Gefahr. Dies trug zu einer höheren Visibilität der Tätigkeiten der in Wien ansässigen UNODC innerhalb des Systems der VN bei und floss mitunter in die Entscheidung über das im Dezember 2010 um drei weitere Jahre verlängerte Mandat des VN-Regionalbüros in Westafrika (UNOWA) mit ein, dessen Ausarbeitung über eine Sicherheitssektorreform die Bekämpfung transnationaler organisierter Kriminalität fokussiert.²⁵²

III.2.2.11. Arbeitsmethoden des Sicherheitsrates²⁵³

Bezugnehmend auf das seit Jahrzehnten bestehende Bestreben nach einer Reform des SR richtete sich Österreichs Interesse weniger der von einer Vielzahl anderer Staaten geforderten quantitativen Erweiterung der Sicherheitsratsmitglieder als vielmehr einer Verbesserung der Arbeitsmethoden des SR. Im Rahmen der informellen Arbeitsgruppe über Verfahrensfragen des SR engagierte sich Österreich für eine Stärkung der Transparenz der Arbeitsmethoden des SR und zeigte sich um eine verstärkte Interaktion des SR mit den Nichtmitgliedern des SR sowie eine effektivere Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen bemüht.

²⁵⁰ Vgl. BMeiA, 2011, S.65

²⁵¹ Unter den Tatbestand der *organisierten Kriminalität* subsumierbar sind Straftdelikte wie Menschenhandel, Schlepperei, jegliche Formen passiver und aktiver Korruption, die Ausübung sklavenähnlicher Praktiken, Geldwäscherei etc.

²⁵² Vgl. United Nations Security Council S/2010/661, 2010

²⁵³ Vgl. BMeiA, 2011, S.67 ff.

Der Einsatz Österreichs führte zu einer Überarbeitung einer Note des SR-Präsidenten (S/2006/507) über die Arbeitsmethoden des SR. Die in der neuen, überarbeiteten Note (S/2010/507) enthaltenen Bestimmungen kommen dem österreichischen Bestreben nach regelmäßigem Dialog des SR mit länderspezifische Konfigurationen der PBC nach.²⁵⁴ Auf Anregung Österreichs konnte in der Vorsitzserklärung S/PRST/2010 des SR vermerkt werden, dass dieser den Regionalorganisationen künftig eine größere und bedeutendere Rolle bei der Umsetzung von SR-Resolutionen zuschreiben würde. Die von Österreich gestellte Forderung über die Teilnahme von Vorsitzenden dieser Konfigurationen an Konsultationssitzungen des Sicherheitsrates über ein jeweiliges Land konnte nicht durchgesetzt werden.

Darüber hinaus zeigte sich Österreich sehr engagiert um eine Stärkung und Intensivierung der Kooperation der VN mit der EU sowie mit der AU und betonte die Wichtigkeit der trilateralen Partnerschaft zwischen diesen drei Entitäten, insbesondere bei der Beilegung von Konflikten sowie im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte und den Schutz der Zivilbevölkerung.²⁵⁵ Dabei erneuerte Österreich immer wieder sein Angebot, die AU bei der Errichtung von Verbindungsbüros in Wien als Amtssitz der VN zu unterstützen.²⁵⁶

III.2.2.12. Themenschwerpunkt Afrika

Bereits während der Mitgliedschaft vorhergehenden SR-Kandidatur betonten österreichische Politiker und Diplomaten wie beispielsweise Bundespräsident Heinz Fischer, die Position Österreichs als dem SR zugehörig intensiv dafür nützen zu wollen, um vermehrt auf Afrika betreffende Themen aufmerksam zu machen und sich diesen intensiver widmen zu wollen.

Neben einer im November 2010 in Wien und Baden stattgefundenen und von Österreich initiierten Sudan-Tagung traf BM Spindelegger sieben Mal mit seinem sudanesischen Amtskollegen zusammen und sprach wiederholt Österreichs Angebot aus, im Falle einer Sezession des Sudan beiden Seiten unterstützend in Form von technischer Rechtsexpertise beratend zur Verfügung zu stehen.²⁵⁷ (Einen ähnlichen Vorschlag unterbreitete Österreich Nepal für die Ausarbeitung einer neuen nepalesischen Verfassung).

Weiteres engagiert zeigte sich Österreich bei dem afrikanischen Thema Westsahara und bemühte sich in der Rolle als zwischen beiden Parteien vermittelnder Mediator um eine Wiederaufnahme von Friedensgesprächen zwischen Marokko und der Polisario. Zu diesem Zweck wurden im August 2009 unter Teilnahme aller Konfliktparteien und des Gesandten des VN-GS für die Westsahara, Christopher Ross, auf Einladung Österreichs informelle

²⁵⁴ Vgl. Abschnitt III.2.2.3.

²⁵⁵ Vgl. BMeiA, 2011, S.68 f.

²⁵⁶ Vgl. BMeiA, 2011, S.69; Vgl. Abschnitt III.1.1.

²⁵⁷ Vgl. BMeiA, 2011, S.12

Konsultationsgespräche nahe Wien, in Dürnstein, abgehalten; konkrete Ergebnisse dieses nach über einem Jahr erneuten Zusammentreffens von Marokko und der Polisario blieben jedoch aus.

Innerhalb des SR-Gremiums versuchte Österreich die Verantwortung und den Beitrag afrikanischer Staaten in allen diese Länder betreffenden Angelegenheiten zu unterstreichen und zu würdigen, was insbesondere von afrikanischen SR-Staaten geschätzt wurde. Afrikanische Staaten achten Österreich als um Anliegen afrikanischer Länder bemühten und engagierten Partner innerhalb der internationalen Gemeinschaft.²⁵⁸ Dennoch ist das für afrikanische Staaten betreffende Belange größeres und intensiveres Engagement Österreichs wohl eher auf die zwischen den VN, der AU und der ECOWAS wachsende und intensivere Zusammenarbeit als auf ein bloß gesteigertes Interesse Österreichs am afrikanischen Kontinent zurückzuführen. Zudem bezieht sich die deutliche Mehrheit der den SR in seiner Arbeit befassenden Themen auf den afrikanischen Kontinent, dortige politische Entwicklungen und Konflikte.

III.2.3. SR-Resolution 1894 (2009) über den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten

Eine der größten Errungenschaften der gesamten Mitgliedschaft Österreichs im SR war die Verabschiedung des von Österreich erarbeiteten und seitens der USA dem SR vorgelegten Entwurfes über SR-Resolution 1894 (2009) zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten.

Bereits zu Beginn des Jahres 2009 hat Österreich beschlossen, den österreichischen SR-Vorsitz im November 2009 dieser ohnehin auf der für den Monat November vorgesehenen SR-Tagesordnung stehenden Thematik zu widmen. Da der *Schutz der Zivilbevölkerung* einen Teil der österreichischen Themenschwerpunktsetzung bildete, strebte man von Anbeginn der Mitgliedschaft ein über eine formelle Debatte hinausreichend konkretes Ziel in Form einer angenommenen SR-Resolution an.

III.2.3.1. Vorbereitungsprozess

Der einstimmigen Annahme des von Österreich erarbeiteten Vorschlags über eine Resolution zum Schutz der Zivilbevölkerung ist ein insgesamt zweijähriger Vorbereitungsprozess vorausgegangen. Mit entsprechenden Vorbereitungen wurde bereits vor der SR-Wahl im Oktober 2008 begonnen, bevor Österreich in den Sicherheitsrat gewählt worden ist.

²⁵⁸ Vgl. Mertens, 2011

In intensiver Zusammenarbeit mit der Wiener Zentrale des BMeiA wurden die der Resolution vorgegangenen Vorbereitungen großteils von der New Yorker Vertretungsstelle des BMeiA geleistet. Die erste Vorbereitungsphase bestand aus Konsultations- und Informationstreffen mit Vertretern jener in New York vertretenen Institutionen und UN-Organisationen, die für den thematischen Sachbereich der Resolutionsthematik von Interesse zu sein schienen, wozu mitunter das Büro für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), das UN-Sekretariat sowie die Abteilung für Friedenssicherungseinsätze (DPKO) mit ihren Mitarbeitern, deren direkt aus den Feldmissionen berichtete Erfahrungen über Schwierigkeiten und Herausforderungen über die Gewährleistung des Schutzes von Zivilisten in Krisensituationen in die Expertise integriert wurden. Dabei galt es sich ein möglichst konkretes Bild über die mit der praktischen Umsetzung der Gewährleistung des Schutzes von Zivilisten bestehenden Herausforderungen zu machen und so etwaige Bereiche zu eruieren, innerhalb derer konkreter Handlungsbedarf bestünde.²⁵⁹

In der zweiten Phase der inhaltlichen Vorbereitungen wurden Vertreter von Staaten konsultiert, die über langjährige Erfahrungen im Bereich der Friedenssicherung verfügen. Zu *extern* agierenden Akteuren, wie beispielsweise Vertretern der Zivilgesellschaft, wurden bestehende Kontakte intensiver und vermehrt genützt. Zur gleichen Zeit fanden innerhalb des Außenministeriums, der im Ausland angesiedelten österreichischen Vertretungsbehörden (insbesondere jener in New York und Brüssel) sowie einigen anderen österreichischen Ministerien entsprechende auf die Thematik bezogene inhaltliche Vorbereitungen statt, um so alle Mitarbeiter und Abteilungen der genannten Stellen in die Aktivitäten miteinzubeziehen und mit der Materie adäquat vertraut zu machen.²⁶⁰ Die Ständige Vertretung Österreichs in Genf beispielsweise war in den Prozess insofern involviert, als dass man mit Informationen über sich aus der täglichen Arbeit von Mitarbeitern einiger in Genf ansässiger humanitärer Organisationen wie des Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (ICRC) oder des UN-Flüchtlingshochkommissariats (UNHCR) und deren sich daraus ableitenden konkreten Erfahrungen einen Beitrag für die inhaltlichen Resolutionsvorbereitungen leistete. Im Rahmen informeller Treffen wie beispielsweise einem Mittagessen des damaligen österreichischen Bundeskanzlers Alfred Gusenbauer mit Vertretern dieser Organisationen wurden entsprechende Informationen ausgetauscht, die als substanzieller Input in den erarbeiteten Entwurf der 1894er-Resolution miteinbezogen worden sind.

Um Bewusstsein für die Wichtigkeit und den notwendigen Handlungsbedarf zur Gewährleistung des Schutzes der Zivilbevölkerung in Konfliktsituationen, insbesondere unter den dem Sicherheitsrat (künftig) anzugehörenden Staaten, zu schaffen, wurden nach

²⁵⁹ Vgl. Vollmer 2011

²⁶⁰ Vgl. Ibid.

erfolgreicher Wahl in den SR von Seiten Österreichs zwei große Veranstaltungen zu diesem Thema veranstaltet. Während eines in Wien abgehaltenen Seminars zum Thema *The Security Council and the Responsibility to Protect* sowie eines im Rahmen des alljährlich stattfindenden Forum Alpbach abgehaltenen Retreats im Herbst 2008 versammelten sich Mitarbeiter des VN-Sekretariats, darunter auch GS Ban Ki-moon, Vertreter der SR-Mitgliedsstaaten sowie führende Kräfte des Militärs, der Wissenschaft sowie der Zivilgesellschaft, um sich mit dieser Thematik näher auseinander zu setzen und wichtige Erkenntnisse zu liefern, die in die Ausarbeitung des Resolutionsentwurfes miteinbezogen werden sollten.

BM Spindelegger zeigte sich in den Vorbereitungsprozess als besonders involviert: Im Rahmen von in die Hauptstädte der P5 unternommener Reisen sowie zahlreicher Zusammentreffen mit von in Wien akkreditierten Botschaftern der übrigen SR-Mitgliedsländer²⁶¹ war der BM bemüht, über das geplante Vorhaben zu informieren und mit Hervorhebung der Wichtigkeit dieses besonderen Anliegens um Unterstützung von Seiten der besagten Staaten zu ersuchen.

Durch die Miteinbeziehung einer so großen Vielzahl unterschiedlicher Akteure in die inhaltliche Gestaltungsarbeit der Resolution ist es Österreich durch geduldige Überzeugungsarbeit unter Beweis zu stellen gelungen, mit dem angestrebten Vorhaben über das Durchbringen einer Resolution keine „*hidden agenda mit verborgenen Eigeninteressen*“²⁶² zu verfolgen, sondern konkret im Interesse der Sache selbst tätig zu sein. Diese Form der Vorgehensweise hat unweigerlich dazu beigetragen, dass der Resolutionsentwurf innerhalb kürzester Zeit von allen am Verhandlungstisch des SR sitzenden Parteien angenommen und einstimmig verabschiedet wurde.²⁶³

III.2.3.2. Verhandlung und Annahme von SR-Resolution 1894 (2009)

Am 11. November 2009 wurde der dem SR vorgelegte Resolutionsentwurf unter Vorsitzführung von BM Spindelegger vom SR einstimmig angenommen. Die Verhandlungen zwischen den SR-Mitgliedern über den Entwurf begannen bereits am 15. Oktober 2009, im Rahmen welcher zwölf halbtägige Verhandlungsrunden unter österreichischem Vorsitz abgehalten wurden.²⁶⁴

Als langwierig erwiesen sich Verhandlungen über bestimmte im Entwurf vorgesehen Textpassagen über etwaige Sanktionsmechanismen bei schweren Vergehen gegen die zivile Bevölkerung, die Einbindung des IStGH in Bezug auf die darin enthaltene R2P-Komponente sowie den Einsatz informeller Expertengruppen des SR zum Schutz von Zivilisten in

²⁶¹ Vgl. BMeiA, 2011, S.72

²⁶² Strohal, 2011

²⁶³ Vgl. Ibid.

²⁶⁴ Vgl. Mayr-Harting, 2010

bewaffneten Konfliktsituationen. Besondere Unterstützung kam dem österreichischen Anliegen dabei von Seiten Großbritanniens zu, das im Vorfeld der Abstimmung ein Treffen der SR-Mitglieder mit ehemaligen FEO-Truppenkommandanten organisierte²⁶⁵, um durch deren persönliche Erfahrungsberichte zusätzliche Informationen über konkrete Verhältnisse im Feld und auftretende Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Schutzes von Zivilisten zu gewinnen, was die Notwendigkeit einer diese Materie regelnde Resolution unterstreichen sollte.

Auf Initiative und den systematischen Einsatz der österreichischen Vertretungsdelegation hin konnte während diesen Verhandlungsrunden die damals stellvertretende Hochkommissarin für Menschenrechte, Kang Kyung-wha, an der Debatte teilnehmen und seit 2005 erstmals wieder vor dem Gremium des SR vorsprechen. *„Es hat viel Überzeugungsarbeit hinter den Kulissen gebraucht, um die Kommissarin damals einbinden zu können. (...) Menschenrechte und der Schutz von Zivilisten hatten im Verständnis einiger ständiger SR-Mitglieder bis vor nicht allzu langer Zeit im SR nichts verloren gehabt.“*²⁶⁶ Dem hinzuzufügen ist, dass sich die regelmäßige Präsenz der Person des Hochkommissars für MR an Sitzungen des SR und Berichterstattung derselben mittlerweile zu einer Routine etabliert hat,²⁶⁷ wozu Österreich unweigerlich einen Teil beigetragen hat.

III.2.3.3. Inhalt von SR-Resolution 1894 (2009)

Der Inhalt der Resolution kann in drei thematische Abschnitte gegliedert werden: Humanitäres Völkerrecht und rechtliche Verantwortlichkeit bei Verstößen gegen geltende Rechtsnormen, friedenserhaltende Operationen und die Umsetzung von Schutzmandaten sowie Berichtspflichten im Rahmen von FEO zum verbesserten Schutz der Zivilbevölkerung in Konfliktgebieten.

Das moderne Konfliktbild ist in den letzten Jahrzehnten einem grundlegenden Wandel unterlegen: (Kriegerische) Auseinandersetzungen finden immer seltener *zwischen* Staaten als vielmehr *innerhalb* von Staaten in Form von innerstaatlichen Konflikten statt. Die jüngere Geschichte hat gezeigt, dass Parteien innerstaatlicher Konflikte unter dem Schutzschild des völkerrechtlich verankerten Prinzips der Nichteinmischung von Staaten in innerstaatliche Angelegenheiten nur selten davor zurückschrecken, sich schwerster Menschenrechtsverletzungen gegen die Zivilbevölkerung schuldig zu machen.²⁶⁸ Hier besteht aus österreichischer Sicht ein besonderer Handlungsbedarf in Bezug auf eine

²⁶⁵ Vgl. BMeiA, 2011, S.72

²⁶⁶ Strohal, 2011

²⁶⁷ Vgl. Vollmer, 2011

²⁶⁸ Österreich betrachtet die Stärkung einheitlicher und völkerrechtskonformer Rechtsmechanismen über die Verfolgung von sich solcher Vergehen schuldig machender Konfliktparteien sowie eine Verschärfung des Haftungsumfangs für Menschenrechtsverbrecher als unabdingbar, um derlei Vergehen künftig effektiver vorzubeugen. Die SR-Arbeitsgruppe über Internationale Straftribunale, deren Leitung Österreich in den Jahren 2009/10 innehatte, räumte der Strafverfolgung solcher Personen besondere Priorität ein. (Vgl. Abschnitt III.2.2.5.)

Weiterentwicklung effektiver (Rechts-)Mechanismen zur Gewährleistung des verbesserten Schutzes von Menschenrechten.

Der in der ersten Jahreshälfte 2009 eskalierte Konflikt in Sri Lanka ist als Beispiel für die Signifikanz der in SR-Resolution 1894 enthaltenen Maßnahmen für die innerhalb der Austragungsgrenzen eines bewaffneten Konflikts lebenden Zivilbevölkerung zu nennen. *„Der Konflikt (...) zeigte die Bedeutung der konsequenten Umsetzung der österreichischen Prioritäten im VN-SR.“*²⁶⁹ *„Die damals sehr kritische Situation der in Sri Lanka lebenden Zivilbevölkerung, die im Kampfgebiet eingeschlossen permanent der direkten Bedrohung des unmittelbaren Beschusses ausgesetzt war, stellte für uns (Österreich als Mitglied des SR, Anm.), lapidar ausgedrückt, insofern einen Vorteil dar, als dass wir anhand der damaligen Situation anderen SR-Staaten die Dringlichkeit und die Wichtigkeit unserer Anliegen deutlich vor Augen führen konnten.“*²⁷⁰

Darauf Bezug nehmend zielte der Resolutionsbeschluss im Wesentlichen darauf ab, die Einhaltung international anerkannter Regelwerke und Rechtsnormen wie beispielsweise des humanitären Völkerrechts oder des Flüchtlingsrechts durch die an einem Konflikt beteiligten Parteien zum Schutz der betroffenen Zivilbevölkerung zu verbessern und zu gewährleisten. Mit dieser Resolution anerkennt der SR gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, die Verletzung internationaler Rechtsstandards sowie die vorsätzliche Behinderung und Erschwerung humanitärer Hilfsmaßnahmen durch Konfliktparteien als Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit und behält sich vor, in solchen Situationen die ihm gemäß SVN zustehenden Maßnahmen zu ergreifen.²⁷¹ Mit SR-Resolution 1894 wurden darüber hinaus zum ersten Mal in Form einer verabschiedeten Resolution Mechanismen strafrechtlicher Verantwortlichkeit dargestellt sowie konkrete Maßnahmen angeführt, die im Rahmen der Durchführung von vom SR beschlossenen FEO eine wirksame Umsetzung von Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung gewährleisten sollen.²⁷² Der Vertragstext enthält außerdem explizite Handlungsschritte bei der Erschwerung des Zugangs für humanitäre Hilfsorganisationen in Krisengebiete.

Bei den informellen Diskussionen des SR über die prekäre humanitäre Situation der Bevölkerung Sri Lankas, von denen rund 200.000 inmitten des Kampfgebietes auf einem Areal der Größe jener des New Yorker Central Parks entsprechend eingesperrt waren und als menschliche Schutzschilder verwendet der ständigen Gefahr des Beschusses durch die Konfliktparteien ausgesetzt waren, konnte mitunter bedingt durch die mit SR-Resolution 1894 (2009) geschaffene gesetzliche Grundlage die Schaffung humanitärer Hilfskorridore zum Zweck der Hilfeleistung und des Zugangs sowie der Evakuierung von Zivilisten aus

²⁶⁹ BMeiA 2011, S.39

²⁷⁰ Huber 2011

²⁷¹ Vgl. United Nations Security Council Resolution S/RES/1894, 2009, Pkt. 1, 2, 3&4; Vgl. Abschnitt II.1.1.

²⁷² Vgl. BMeiA, 2011, S.49

diesem Gebiet in dem dazu entsprechenden Resolutionswerk erreicht werden. Den Fokus richtete Österreich dabei auf sog. *verletzliche Gruppen*: zu diesen unter die Definition des Begriffs *vulnerable groups* fallenden Personen gehören Kindern, Frauen, ältere oder in Folge von Landminenexplosionen körperbehinderte Personen, die während der Dauer von Konflikten besonderen Schutzes bedürfen.

Um die im Rahmen von FEO-Missionen gegenüber dem SR bestehenden Berichtspflichten zu verbessern, wurden in den Resolutionstext neue Bestimmungen bezüglich allgemeiner Kriterien der Berichterstattung über die Umsetzung von Missionen mit Schutzfunktion aufgenommen. Damit soll bezweckt werden, dass dem SR ein detaillierteres und konsistenteres Bild über den Grad und den Fortschritt der Umsetzung konkreter Mandatsbestimmungen geboten wird.

Mit SR-Resolution 1894 (2009) wird überdies erstmals die Thematik der Hilfeleistung an Opfer von (Land)Minen in einem Regelwerk der VN direkt behandelt: der Resolutionsinhalt fordert die Staatengemeinschaft zur Bereitstellung und Förderung wirtschaftlicher und sozialer Wiedereingliederungsprozesse von Minenopfern auf.²⁷³

Man könnte argumentieren, dass es sich bei mit der Verbesserung der Einhaltung und Gewährleistung von Menschenrechten einhergehenden Fragen nur um einen bedingt politischen Sachbereich handelt, sodass solche Themen in einem derart hochrangigen Gremium wie dem SR mehr formelle Aufmerksamkeit als inhaltlich substanzielle Beachtung von Seiten seiner Mitglieder finden. Da zudem kein Staat in der internationalen Wahrnehmung als Menschen- und Grundrechte opponierend wahrgenommen werden möchte, würden Staaten es bevorzugen, derlei Sachthemen regelnden Beschlüssen über derart politisch und wirtschaftlich eher minder relevanten Themenbereichen (kompromisslos) zuzustimmen. Damit wäre der in Form der Schaffung einer die Thematik des Menschenrechtsschutzes behandelnden verbindlichen SR-Resolution erzielte österreichische Erfolg zu relativieren. Zudem ist zu bedenken, dass mit Großbritannien und Frankreich zwei einflussreiche Staaten als ständige SR-Mitglieder zur gleichen Zeit im Gremium des SR vertreten waren, die als Träger demokratischer Werte eine sehr ähnliche oder bis zu einem gewissen Grad gleiche außenpolitische Menschenrechts-Leitlinien verfolg(t)en wie Österreich. Mit deren aktiver Unterstützung für das österreichische Anliegen könnten andere SR-Mitgliedsstaaten, insbesondere ständige Mitglieder im Falle einer etwaigen Verwehrung ihrer Unterstützung (sei es in Form einer expliziten Gegenstimme oder einer bloßen Enthaltung), unter einen gewissen Druck geraten, als dass sie ihre mangelnde Unterstützung rechtfertigen müssten.

²⁷³ Vgl. Ibid.

Dem entgegen zu halten ist allerdings die Tatsache, dass durch die in dieser verabschiedeten Resolution enthaltenen Regelungen der SR gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, die Verletzung internationaler Rechtsstandards sowie die vorsätzliche Behinderung und Erschwerung humanitärer Hilfsmaßnahmen durch Konfliktparteien als Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit anerkennt und sich dadurch vorbehält, in gegen diese Normen verstoßenden Situationen die ihm gemäß SVN zustehenden Maßnahmen zu ergreifen.²⁷⁴ Damit implementiert der Schutz der Zivilbevölkerung entsprechend der Auslegung des Prinzips der *Responsibility to Protect* einen Eingriff in interne Angelegenheiten eines souveränen Staates. In Anbetracht der von einigen im SR ständig vertretenen Staaten national geführten Menschenrechtspolitik, insbesondere in Hinblick auf als mit internationalen humanitären Rechtsstandards vereinbar in Frage zu stellen, nehmen diese Staaten mit Zustimmung zu einer solchen Tatbestand regelnden Bestimmung indirekt²⁷⁵ in Kauf, im Falle eines eigenen Verstoßes gegen in der Resolution enthaltene Regelungen innerhalb ihres eigenen Territoriums dementsprechend belangt zu werden.

Diese Überlegung ist als weiteres Indiz für eine im Rahmen der Vorbereitungen des Entwurfes von Resolution 1894 erfolgreiche Verhandlungsführung Österreichs zu werten. Bedenkt man die Vielzahl der in Vergangenheit abgelehnten Resolutionsentwürfe, wie beispielsweise „*in the case of Gaza political concerns among Council members seemed to override protection commitments*“²⁷⁶, deutet diese Tatsache vermehrt auf die überaus fruchtbare Arbeit Österreichs in Bezug auf die Erarbeitung des Resolutionsinhaltes hin, welchem kein einziger Staat des SR widersprochen hat.

Um etwaigen Argumentationen die Österreichs Erfolg hinsichtlich der Tatsache, den Resolutionstext *nur* entworfen zu haben, in Frage stellen würden, muss den Kriterien einer fairen und möglichst ausgewogenen Bewertung der österreichischen Performance im SR weiters festgehalten werden: Die alleinige Tatsache, dass der vorgelegte Entwurf innerhalb kürzester Zeit von allen dem SR angehörenden Mitgliedern approbiert wurde, ist als eindeutiger Beweis dafür zu werten, dass Österreichs im Vorfeld der Abstimmung über die Annahme des Entwurfs geleistetes Engagement als Vermittler als durchaus positiv und erfolgreich zu bewerten ist. Der bloßen Annahme dieses Entwurfs ist ein langer Vorbereitungs- und Verhandlungsprozess vorausgegangen, im Rahmen dessen man bemüht war als zwischen und mit allen am Verhandlungstisch sitzenden Akteuren zu kooperieren um ein auf konsensueller Zustimmung beruhendes Ergebnis zu erzielen, das „*die Handschrift*

²⁷⁴ Vgl. United Nations Security Council Resolution S/RES/1894, 2009, Pkt. 1, 2, 3&4

²⁷⁵ Durch das den ständigen SR-Mitgliedern zukommende Vetorecht kann der SR ohne Zustimmung der P5 keine in den Geltungsbereich von Kapitel VII SVN fallenden Beschlüsse fassen.

²⁷⁶ Security Council Report, 2009

aller daran beteiligten Akteure trägt.“²⁷⁷ Bezugnehmend auf die einer konkreten Abstimmungssituation vorhergehenden Verhandlungsprozesse als Zwischenspiel von Zugeständnissen und Kompromissen ist die Verabschiedung einer Resolution ohnehin *nur* als größter gemeinsamer Nenner zu interpretieren.

III.2.4. Österreichs Engagement zur Förderung des Schutzes der Zivilbevölkerung in Konfliktsituationen, der Einhaltung von Menschenrechten und der Stärkung des Prinzips der Rule of law

Während der gesamten SR-Mitgliedschaft zeigte sich Österreich im thematischen Bereich des Menschenrechtsschutzes sowie der Förderung des Ausbaus rechtstaatlicher Mechanismen besonders engagiert. Nach Annahme der 1894-Resolution war Österreich um Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen bemüht, unter anderem im Rahmen der Entsendung informeller Expertengruppen in Krisengebiete sowie bei SR-Mandatsverhandlungen (zur Verlängerung) von FEO-Missionen, beispielsweise in Afghanistan, im Sudan und der Demokratischen Republik Kongo.

Im Folgenden werden, in chronologischer Abfolge, einige Beispiele für Österreichs Engagement zur Förderung des Schutzes der Zivilbevölkerung in Konfliktsituationen, der Einhaltung von Menschenrechten und der Stärkung des Prinzips der Rule of law angeführt: Zu diesen der Umsetzung von in der Resolution implizierten Maßnahmen beitragenden konkreten Initiativen zählten beispielsweise die Erarbeitung konkreter Anleitungen zur Umsetzung operativer Schutzmaßnahmen von FEO, die Entwicklung von Trainingsmodulen für Schutzaufgaben übernehmende Polizei- und Sicherheitskräfte sowie die Vorgabe von Leitlinien für eine verbesserte Berichterstattung über den Fortschritt der Umsetzung von FEO, die wesentlich zur Verbesserung der Kommunikation mit der lokalen Bevölkerung in Einsatzgebieten beitragen sollten.²⁷⁸ Damit trug Österreich wesentlich zu der vom VN-Sekretariat eingeleiteten *New Horizon Initiative* bei²⁷⁹, einem Reformprozess zur Reformierung und Verbesserung von friedenserhaltenden Operationen. Die Reformbestrebungen sollten zur Verbesserungen von Peacekeeping-Missionen insbesondere im Bereich des Schutzes der Zivilbevölkerung, der Optimierung technischer und logistischer Unterstützung bei deren Durchführung, des besseren Ressourcenmanagements sowie der Ausbildung der für FEO erforderlichen personellen Kapazitäten beitragen.²⁸⁰

²⁷⁷ Strohal, 2011

²⁷⁸ Vgl. BMeiA, 2011, S.50

²⁷⁹ Vgl. Abschnitt III.2.2.3.

²⁸⁰ Vgl. BMeiA, 2011, S.55

Während den auf Ministerebene abgehaltenen SR-Verhandlungen über die gleich zu Beginn der österreichischen SR-Mitgliedschaft ausgebrochenen Kampfhandlungen in und um den Gaza-Streifen, an denen auch BM Spindelegger teilgenommen hatte, galt Österreichs Forderung angesichts der damals dramatischen Versorgungslage der Zivilbevölkerung einer nachhaltigen Öffnung von Zugangskorridoren in bis dahin unzugängliche Gebiete.²⁸¹ Österreich unterstützte überdies den Vorschlag über die Errichtung einer Ermittlungsmission, die vom VN-Menschenrechtsrat unter Führung Richard Goldstones zur Untersuchung von Vorwürfen über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in den betroffenen Gebieten eingesetzt wurde.²⁸²

Ähnliche Forderungen über die Einleitung grundlegender Ermittlungen stellte Österreich in der am 1. Juni 2010 verabschiedeten SR-Vorsitzerklärung (S/PRST/2010/9) nach Erstürmung einer türkischen Hilfsflottille durch Israel.

Während den Verhandlungen zu SR-Resolution 1863 (2009) über von den VN zu leistende Unterstützungsmaßnahmen für Truppen der AU in Somalia im Rahmen der Verlängerungsverhandlungen über die Autorisierung von AMISOM konnte sich Österreich mit der Forderung nach einer Verankerung im Resolutionstext über verstärkte Verantwortungspflichten aller an der Mission beteiligten Parteien zum Schutz von Zivilisten erfolgreich durchsetzen.²⁸³

Angesichts der bereits in den vorhergehenden Kapiteln angeführten Eskalation der Kampfhandlungen zwischen der Gruppe der *Liberation Tigers of Tamil Eelam* (LTTE) und srilankesischen Streitkräften im Jänner 2009 initiierte Österreich einen Großteil der zu diesem Thema stattgefundenen informellen Treffen des SR. Neben Costa-Rica, Mexico und den beiden ständigen europäischen SR-Mitgliedern drängte Österreich von Beginn an auf die Befassung mit der sich in Sri Lanka zuspitzenden Situation durch den SR. In zahlreichen dazu abgegebenen Presseerklärungen des SR wurden die Konfliktparteien zum sofortigen Abbruch der Kampfhandlungen, der unbedingten Einhaltung des humanitären Völkerrechts, der Schaffung eines Zugangs in die betroffene Konfliktzone und Erleichterung der Hilfeleistung durch Hilfsorganisationen sowie der Evakuierung eingeschlossener Zivilisten aufgerufen.²⁸⁴ Unter Teilnahme des VN-Büros für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), Vertretern anderer SR-Mitglieder und den Außenministern Frankreichs und Großbritanniens an einer im Mai 2009 abgehaltenen Pressekonferenz ließ Außenminister Spindelegger als erstes die Frage nach der Bedeutung des Umgangs mit aus

²⁸¹ Vgl. BMeiA, 2011, S.25

²⁸² Der nach Abschluss aller durchgeführten Untersuchungen erstellte *Goldstone-Report* warf Israel vor, sich während der zu Beginn des Jahres 2009 stattgefundenen Gaza-Krise schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen Prinzipien des humanitären Völkerrechts schuldig gemacht zu haben.

²⁸³ Vgl. BMeiA, 2011, S.14

²⁸⁴ Vgl. BMeiA, 2011, S.40 f.

dem Konfliktgebiet entlassenen Zivilisten als *internally displaced persons*²⁸⁵ aufkommen und forderte eine politische Lösung des Konflikts ein.

Während Österreichs Zugehörigkeit zum SR fanden ab Juni 2009 nach über einem Jahr erstmals wieder SR-Konsultationen zum Thema Westsahara und den künftigen Status dieser Territorien statt. Nach zahlreichen sich als letztendlich nicht konsensfähig erwiesenen Versuchen über die Verletzung der für das Referendum in Westsahara aufgestellten VN-Mission MINURSO mit einer *Menschenrechtskomponente* konnte auf österreichischen Vorschlag erstmals Einigung unter den verhandelnden Parteien erzielt werden und ein Hinweis „auf die menschliche Dimension“ des Konflikts in Bezug auf vertrauensbildende Maßnahmen in Form von regelmäßigen Dialoggesprächen zwischen den Konfliktparteien in den Resolutionstext von SR-Resolution 1871 (2009) aufgenommen werden.²⁸⁶

Nach Rücktritt des nepalesischen Premierministers und einer der dortigen Regierungsparteien befasste sich der SR mehrmals mit den politischen Geschehnissen in Nepal. Um der Unterbrechung des ins Stocken zu geraten drohenden Friedensprozesses Einhalt zu gewähren, rief der SR mit Verabschiedung einer Resolution (SR-Resolution 1879 (2009)) alle Parteien zur Fortsetzung des Friedensprozesses auf. In diese wurde auf Österreichs Vorschlag hin ein Absatz aufgenommen, der erstmals das Problem der in Nepal vorherrschenden Straflosigkeit bemängelt und Empfehlungen zur Förderung des Schutzes von Menschenrechten im Rahmen eines institutionellen Aufbaus rechtsstaatlicher nationaler Institutionen beinhaltet.²⁸⁷ Im Zuge der Resolutionsverhandlungen unterbreitete Österreich Nepal den Vorschlag, das Land bei der Ausarbeitung einer föderalistischen Verfassung – was sich im späteren Verlauf als äußerst schwierig erweisen sollte – in Form juristischer Fachexpertise zu unterstützen. Dazu organisierte Österreich im November 2009 sowie im August 2010 zur Unterstützung des nepalesischen Verfassungsgebungsprozesses zwei Fachseminare für nepalesische Verfassungsjuristen.²⁸⁸

Bezug nehmend auf thematische Schwerpunkte über Förderung von Rechtstaatlichkeit und guter Regierungsführung (*good governance*) sowie den Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption machte sich Österreich durch das aktive Engagement und den dafür „*schier unermüdlichen Einsatz*“²⁸⁹ bei den SR-Debatten zum Kosovo sowie Bosnien und Herzegowina verdient; ein Umstand der unweigerlich dazu beigetragen hat, dass der österreichische Botschafter Valentin Inzko mit SR-Resolution 1869 (2009) als zweiter

²⁸⁵ Als *intern vertriebene Personen* gelten all jene im Zuge von bewaffneten und gewaltsamen Konflikten, Naturkatastrophen, Menschenrechtsverletzungen etc. aus ihrer *regelmäßigen* Heimat bzw. ihrem ihnen angestammten Wohngebiet vertriebene Personen, die bei oder während ihrer Flucht keine Staatsgrenzen überschreiten und innerhalb des ihrem Heimatstaat angehörenden Territoriums verbleiben.

²⁸⁶ Vgl. BMeiA, 2011, S.5

²⁸⁷ Vgl. BMeiA, 2011, S.36

²⁸⁸ Vgl. BMeiA, 2011, S.36

²⁸⁹ Mertens, 2011

Österreicher für die Funktion des neuen Hohen Repräsentanten für Bosnien und Herzegowina²⁹⁰ seit ihrer Schaffung im Jahr 1995 bestellt wurde.

Auf gemeinsames Betreiben Costa Ricas hin, in Kooperation mit Österreich, gelang es im Dezember 2009 das Prinzip der sogenannten *conditionality policy* in den Vertragstext von SR-Resolution 1906 (2009) über eine Verlängerung des Mandats der VN-Mission MONUC bzw. MONUSCO²⁹¹ in der DRK zu verankern.²⁹² Diese Regelung verpflichtete die VN erstmals dazu, im Falle (bestehender Gefahr) schwerer Menschenrechtsverletzungen und/oder Gewaltanwendung gegenüber der zivilen Bevölkerung von Seiten der kongolesischen Streitkräfte diesen jegliche militärische und technische Unterstützung zu entziehen.²⁹³ Deren Angehörige hatten sich zuvor – sowie Mitglieder der dortigen Rebellen Gruppen ebenfalls – schwerer Übergriffe, insbesondere sexueller Gewaltakte gegenüber Frauen sowie Massenplünderungen, schuldig gemacht.²⁹⁴

Auch bei Mandatsverhandlungen über Missionsverlängerungen in der Elfenbeinküste, Somalia und Westsahara zeigte Österreich Bestrebungen entsprechende Schutzkomponenten zum verbesserten Schutz der Zivilbevölkerung miteinzubinden, auch wenn diese trotz einiger im Resolutionstext enthaltener Referenzen dazu nicht in dem erhofften Erfolg resultierten.

Die an den Sturz der Regierung Bakijew in Kirgistan im Frühling 2010 und den folgenden gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Kirgisen und Usbeken im Süden des Landes anschließenden Beratungen des VN-SR verliefen bis zu deren Abschluss im Oktober 2010 ohne konkrete Ergebnisse. Während der geschlossenen Konsultationen des SR dazu, die in einer vom SR angenommenen Presseerklärung resultierten,²⁹⁵ verwies Österreich als einziges Mitglied darauf, dass die Staatengemeinschaft entsprechend dem Verständnis des R2P-Prinzips verpflichtet wäre, die kirgisische Regierung im Bedarfsfall zu unterstützen, damit diese ihrer Schutzverantwortung gegenüber der eigenen Zivilbevölkerung zur Verhütung von Völkermord effektiv nachkommen könne. Über die gemeinsam angenommene Presseerklärung hinauslaufende konkrete Ergebnisse der Tätigkeiten des SR um die Situation in Kirgistan blieben aus.

Während den der Resolution 1923 (2010) vorgehenden Verhandlungen beriet der SR über die Verlängerung des Mandats der Friedensmission im Osten des Tschad. Der

²⁹⁰ Die des Amt des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina bekleidende Person repräsentiert die Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und ist mit der Überwachung der Implementierung des Dayton-Friedensvertrages beauftragt.

²⁹¹ Mit Wirkung des 1. Juli 2010 wurde MONUC (*Mission de l'Organisation des Nations Unies en République Démocratique du Congo*) mittels SR-Resolution 1925 (2010) in MONUSCO (*Mission de l'Organisation des Nations Unies pour la stabilisation en République Démocratique du Congo*) umbenannt; vgl. S/RES/1925 (2010)

²⁹² Vgl. BMeiA, 2011, S.16

²⁹³ Vgl. BMeiA, 2011, S.3

²⁹⁴ Vgl. Ibid.

²⁹⁵ Vgl. United Nations Security Council Press Statement SC/10005, 2010

ausgearbeitete Entwurf der Resolution sah anfangs nur mehr den Schutz der zivilen VN-Präsenz durch die Mission vor, nicht jedoch der zivilen Lokalbevölkerung. Österreich zeigte sich mit dem Entwurf nicht einverstanden und konnte seine Forderung über die Aufnahme einer Notfallklausel in den Resolutionstext durchsetzen, die MINURCAT autorisierte bzw. verpflichtete, auf Akte der Gewaltanwendung gegenüber Zivilisten – wenn auch nur im *unmittelbaren Umfeld* der Mission – entsprechend zu reagieren.²⁹⁶ Eine weitere Komponente dieser Resolution war die Verpflichtung der tschadischen Regierung konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz von Zivilisten beitragen würden; zu diesen Maßnahmen zählten beispielsweise die Bemühungen des Tschad zum Aufbau entsprechend ausgebildeter Polizeikräfte zur Wahrnehmung von im Resolutionsvertrag enthaltenen Schutzaufgaben.

Neben dem in SR-Resolution 1919 (2010) neuverhandelten Mandat der verlängerten UNMIS-Mission im Sudan enthielt das Mandat der mit SR-Resolution 1935 (2010) verlängerten UNAMID-Mission in Darfur ebenfalls Komponenten zur Förderung der Einhaltung von Menschenrechten und des humanitären Völkerrechts, die von Seiten Österreichs während den Resolutionsverhandlungen in Bezug auf die Umsetzung des Prinzips des Schutzes der Zivilbevölkerung in Form der Gewährleistung des Zugangs für humanitäre Organisationen in die jeweiligen Krisengebiete priorisiert wurden.²⁹⁷

Bereits vor dem sich im Jänner 2010 ereigneten folgenschweren Erdbebens in Haiti befasste sich der SR intensiv mit der Umsetzung des Mandats der Haiti-Stabilisierungsmission MINUSTAH. Bei Gesprächen des SR über den halbjährlich vom VN-GS vorgelegten Bericht über die Entwicklung der Situation auf Haiti galt Österreichs Augenmerk der Stärkung der Rechtstaatlichkeit zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Kindern. In diesem Zusammenhang unterbreitete Österreich einige Vorschläge zu einer Reform der haitianischen Jugendgerichtsbarkeit. Mit der Unterstützung Costa Ricas erwirkte Österreich die Aufnahme mehrerer Referenzen für den Schutz der Rechte von Kindern und die Bedeutung der Stärkung der Rolle von Frauen in politischen Prozessen in den Resolutionstext.²⁹⁸ Bei Verhandlungen über Folgeresolutionen unterstrich Österreich mehrmals die Wesentlichkeit des Anliegens der Stärkung der Rechtstaatlichkeit und der Beendigung von Straflosigkeit zum verbesserten Schutz von Zivilisten. Schließlich konnte Österreich einige seiner Forderungen mittels der in SR-Resolution 1944 (2010) enthaltenen Bestimmungen über das bis Herbst 2010 verlängerte MINUSTAH-Mandat durchsetzen, das unter anderem den VN-GS dazu verpflichtete, Berichte über die Situation und den Schutz der Zivilbevölkerung in seinen zweimal jährlich vorzulegenden Rapport miteinzubeziehen.²⁹⁹ Eine wichtige darin enthaltene Ergänzung bezog sich auf die Berücksichtigung der

²⁹⁶ Vgl. BMeiA, 2011, S.51

²⁹⁷ Vgl. BMeiA, 2011, S.12 f.

²⁹⁸ Vgl. BMeiA, 2011, S.46

²⁹⁹ Vgl. BMeiA, 2011, S.47

gegenüber Frauen und Kindern bestehenden Schutzanforderungen und deren besonderer Bedürfnisse sowie Bestimmungen zur Förderung für eine verbesserte Teilnahme von Frauen an nationalen Wahlen.³⁰⁰

III.2.5. Prozedurale Aspekte der österreichischen SR-Mitgliedschaft – Koordinationsprozesse und Arbeitsweisen³⁰¹

In der folgenden Abfassung werden jene Akteure und Einrichtungen vorgestellt, die in die österreichische SR-Mitgliedschaft koordinierenden Prozesse und Arbeitsweisen eingebunden waren und diese gesteuert haben.

Die Wahl Österreichs – verglichen zu Staaten wie Deutschland, das erfahrungsgemäß alle zwei Jahre einen nichtständigen SR-Sitz zugesprochen bekommt und damit über entsprechend ausgebaute und erfahrene Organisationsstrukturen innerhalb des SR verfügt – machte eine temporäre Anpassungen personeller und struktureller Kapazitäten notwendig. Durch eine ohne jeglichen finanziellen Mehraufwand vorgenommene Umschichtung im österreichischen Außendienst vorhandener Personalressourcen³⁰² wurde die Anzahl der an der ÖV NY tätigen Diplomaten auf 18 verdoppelt, im Außenministerium selbst wurde eine neue Afrika-Abteilung für Länder südlich der Sahel-Zone eingerichtet, die Nahost-Abteilung wegen drohender Arbeitsüberlastung erweitert.³⁰³

Die Schaffung eines Kooperationsnetzes zwischen den beiden zentralen Stellen NY und Wien, den in den jeweiligen SR-Mitgliedstaaten bestehenden österreichischen Vertretungsbehörden sowie österreichischen Vertretungseinrichtungen in all jenen Ländern, die den SR thematisch beschäftigten, zielte darauf ab, Informationen über gegenüber einzelnen Sachthemen bezogene Haltungen dieser Staaten zu erhalten und diese in den von Österreich einzunehmenden Positionen zu berücksichtigen und darin entsprechend einzuarbeiten. Die so ausgearbeiteten Positionen wurden in einem im Vorfeld der Mitgliedschaft verfassten Dossier, das nach alphabetischer Themenfolge geordnet Positionen zu all jenen Themenbereichen beinhaltete, die auf der 2009/10 Agenda des SR standen, an sämtliche weltweit eingerichtete österreichische Vertretungsstellen geschickt.

Die BMeiA-Abteilung für Internationale Organisationen fungierte als Hauptkoordinationsstelle zwischen Wien und ÖVNY. Dieser Abteilung oblag es die Tätigkeiten zwischen der Zentralstelle der österreichischen Außenpolitik und ihren einzelnen Vertretern in sämtlichen UN-Gremien zu koordinieren. Mitarbeiter beider Stellen standen in Form von

³⁰⁰ Vgl. Ibid.

³⁰¹ Vgl. Mayr-Harting, 2011

³⁰² Vgl. Huber, 2011

³⁰³ Vgl. Huber, 2011

Konsultationstreffen (per Video-Telefonschaltung) in ständigem Kontakt, mittels regelmäßig abgefasster Berichte wurden sämtliche in die Mitgliedschaft involvierten Fachabteilungen des Bundesministeriums über konkret vor Ort geschehende Geschehnisse und Verhandlungsergebnisse unterrichtet. Ein täglicher Informationsaustausch fand in Form einer bestehenden *Rotes Telefon*- bzw. E-Mailverbindung zwischen Botschafter Mayr-Harting, dem Leiter der ÖV NY, und dem politischen Direktor des BMeiA, Stefan Lehne, statt.

Einmal pro Woche fand zwischen den jeweiligen Ständigen Vertretungsbehörden in New York und Brüssel sowie der BMeiA-Zentrale in Wien ein sog. *Drei-Achsen-Koordinationsgespräch* unter Leitung einer die Arbeit im VN-SR koordinierende Lenkungsgruppe statt. Ziel dieser in Form von Telefonvideokonferenzen abgehaltenen wöchentlichen Zusammentreffen, in die in weiterer Folge auch die jeweiligen bilateralen Botschaften eingebunden waren, war es, angesichts des Ausbaus der GASP die Ständige Vertretung bei der EU in die Ausgestaltung konkreter außenpolitischer Handlungsweisen in NY intensiver miteinzubeziehen, um so eine kohärente Vorgehensweise zwischen Brüssel und New York und damit der österreichischen UN- und EU-Politik zu garantieren.

Botschafter Mayr-Harting wurde in seiner Funktion als Leiter von drei SR-Unterorganen von zwei Mitarbeitern der ÖV NY unterstützt. Deren Tätigkeit an der ÖV als Fachexperten über die in den jeweiligen Komitees bzw. Arbeitsgruppen bearbeitenden Themenfelder bezog sich innerhalb dieser zwei Jahre lediglich auf die mit der Führung der Unterorgane verbundenen Aufgaben in Form ihrer inhaltlichen Vor-, Auf- und Nachbearbeitung. In der BMeiA-Zentrale in Wien wurde eine neue Position geschaffen, im Rahmen welcher einer Person die Zuständigkeit zukam, sich innerhalb der Zeit der SR-Mitgliedschaft ausschließlich mit dem Thema Terrorismusbekämpfung zu befassen und der die inhaltlichen Gestaltung der Leitung des 1276er-Komitees oblag.

Die in jeglicher Verbindung zur österreichischen SR-Mitgliedschaft stehenden Entscheidungen über inhaltliche Positionierungen und dementsprechende Vorgehensweisen Österreichs im SR beruhten meistens auf den von Botschafter Mayr-Harting und der ÖV NY eingebrachten Handlungsempfehlungen, die von den vor Ort in NY in sämtliche Geschehnisse und Entwicklungen des SR direkt involvierten Delegationsmitarbeitern erarbeitet und formuliert wurden. Entscheidungen darüber, über welche Themenbereiche welche Arten von Vorschlägen für weiteres Vorgehen im SR eingebracht werden sollten, standen dem Botschafter insofern frei, als dass diese kohärent sein und mit den offiziellen thematischen Prioritäten der SR-Mitgliedschaft in Einklang stehen mussten. Formulierten Empfehlungen wurden in weiterer Folge an die jeweils zuständigen Stellen und Fachabteilungen an das BMeiA zur Begutachtung geschickt. Insgesamt ergingen innerhalb der beiden Mitgliedschaftsjahre rund 4000 von der ÖV NY an Wien über jeden einzelnen im SR behandelten Tagesordnungspunkt ausgearbeitete Berichte über inhaltliche Vorschläge für

österreichische Stellungnahmen (darunter auch all jene Themen, die in den SR-Unterorganen thematisiert wurden). Nach entsprechender Begutachtung durch zuständige Personen in der Wiener Zentrale, Befinden der Empfehlungen der ÖV als mit den außenpolitischen Positionen Österreichs in Einklang stehend und mit spezifischen SR-Strategien für konform erklärt, wurden diese anfänglichen Vorschläge über weitere Vorgehensweisen im SR als konkrete Handlungsweisung beschlossen und an die ÖV NY als offizielle Sicherheitsratsweisungen zurückgeschickt, wobei grundsätzlich zwischen Standardweisungen und *politisch schwierigen Weisungen* unterschieden wurde. Standardweisungen werden in der Regel vom Abteilungsleiter, in besonderen Fällen vom Sektionsleiter als letzte Instanz unter dem Außenminister, genehmigt. Erschien es erforderlich, so wurden insbesondere bei sehr spezifischen Themenfragen wie beispielsweise Peacekeeping dafür zuständige Fachressorts anderer Ministerien (Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Bundesministerium für Finanzen etc.) konsultiert. Bei politisch als *schwierig* beurteilten Weisungen (wie beispielsweise im Zuge der Gaza-Krise) fiel die Kompetenz zur Entscheidung in die Verantwortung des Außenministers. Das BMeiA entsandte knapp 1800 solcher offiziellen Weisungen nach NY.³⁰⁴ Derlei Weisungen sind üblicherweise mehr genereller und inhaltlicher Natur; wie der Botschafter in konkreten Verhandlungssituationen des SR vorzugehen und zu agieren hatte, oblag seinem eigenen Ermessen und der persönlichen Einschätzung der jeweiligen Verhandlungssituation im SR. Dies galt vor allem für inoffizielle Konsultationen und geschlossene Verhandlungen zwischen den SR-Mitgliedern, an denen üblicherweise außer den jeweiligen Vertretern der Mitgliedstaaten niemand teilnehmen darf. Es wäre wenig sinnvoll und ineffizient, dem Botschafter, der in die tägliche Arbeit des SR eingebunden ist und durch die Teilnahme an inoffiziellen oder gar geheimen Verhandlung über sämtliche zwischen den SR-Mitgliedern stattfindende Vorgänge informiert ist, nicht einen gewissen Spielraum zukommen zu lassen um so „*das Maximum an positiven Ergebnissen herauszuholen*“.³⁰⁵ Denn würde man dem, „*der vor Ort an so einem multilateralen Verhandlungstisch mit vierzehn anderen sitzt nicht eine gewisse Flexibilität lassen und ihn nur mit roten Strichen beschränken, würde man sich selbst als Player aus dem Spiel bringen*“.³⁰⁶ Zudem gilt Botschafter Mayr-Harting nach etlichen Jahren Berufserfahrung im politischen Außendienst Österreichs, u.a. als politischer Direktor des BMeiA, als besonders erfahren und über für diese Position notwendiges inhaltliches Know-how und Urteilsvermögen verfügend, was sich in Anbetracht der als positiv zu bewertenden österreichischen SR-Mitgliedschaft bewahrheitet hat.

³⁰⁴ Vgl. Huber, 2011

³⁰⁵ Ibid.

³⁰⁶ Ibid.

Der Außenminister selbst war in Prozesse der Entscheidungsfindungen über die inhaltliche Aufarbeitung von an die ÖV NY ergangenen Weisungen insofern involviert, als dass Bundesminister Spindelegger mit dem politischen Direktor, gegebenenfalls mit Beteiligung Botschafter Mayr-Hartings, regelmäßig Rücksprache über den Inhalt österreichischer Positionen gehalten hat.

IV. SCHLUSSBETRACHTUNG UND HYPOTHESENBUILDUNG

Das dritte Kapitel über die Schlussbetrachtung und Hypothesenbildung stellt das Endresultat aller deskriptiven und interpretativen wissenschaftlichen Argumentation dieser Diplomarbeit dar. Als eine „*Hypothesen generierende Fallstudie, bei der das Ziel darin besteht, zu Verallgemeinerungen zu gelangen*“³⁰⁷ werden durch die Beantwortung der zu Beginn des Forschungsprozesses formulierten Forschungsfragen die im Zuge des gesamten Prozesses gewonnenen Erkenntnisse vorgestellt. Einige der dabei erlangten Resultate, die über den inhaltlichen Rahmen des eingangs definierten Forschungsinteresses hinausreichen, sind als im Hauptteil dieser Arbeit behandelt einer näheren Betrachtung und ausführlicheren Aufarbeitung unterzogen, weshalb sie in diesem Kapitel nur bedingt berücksichtigt werden. Die präsentierten Ergebnisse und formulierten Hypothesen beziehen sich auf die aus der Darstellung und Analyse der Österreichs SR-Mitgliedschaft erhaltenen Resultate. Diese als Arbeitshypothesen zu handhabenden Erkenntnisse eignen sich dafür, im Rahmen weiterführender Untersuchungen einer erneuten Analyse in Form der vergleichenden Überprüfung von Sicherheitsratsmitgliedschaften anderer Staaten unterzogen zu werden.

IV.1. Resümee über die Mitgliedschaft Österreichs zum Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2009/2010

IV.1.1. Förderung der Einhaltung von Menschenrechten und des humanitären Völkerrechts

Durch die Tätigkeiten des Sicherheitsrates in der Periode 2009/2010 und Bemühungen Österreichs als dessen Mitglied konnten im Bereich der Stärkung der Menschenrechte wesentliche rechtsverbindliche Fortschritte erzielt werden. Mit Verabschiedung von SR-Resolution 1894(2009) fanden konkret definierte Maßnahmen zum verbesserten Schutz von Zivilisten in Konfliktsituationen internationale rechtliche Anerkennung, womit der Stärkung des internationalen humanitären Völkerrechts als *ius in bello* beigetragen werden konnte. In Form der Ausarbeitung des von den USA in den SR eingebrachten gleichnamigen österreichischen Resolutionsentwurfes zum verbesserten Schutz von Zivilisten in Konfliktsituationen wirkte Österreich in wesentlicher Weise als Initiator an der Fortentwicklung dieses Rechtsbereiches mit.

Mit erfolgreicher Durchsetzung der Schaffung der Funktion einer Ombudsperson zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von gegen mutmaßliche Al-Kaida- und Taliban-Mitglieder verhängten Sanktionen konnte Österreich einen wesentlichen und konkreten Beitrag zur

³⁰⁷ Alemann/ Tönnemann, 1995, S.33

Einhaltung und Förderung von Menschenrechten im Bereich des internationalen Rechtsschutzes leisten. Dieser Umstand brachte Österreich insbesondere von Seiten der Zivilgesellschaft als „*richtungsweisender Verfechter politischer Humanität*“³⁰⁸ großes Lob ein.

IV.1.2. Österreich als Mitglied des VN-SR und der Europäischen Union

Die jüngste Mitgliedschaft Österreichs im VN-SR stellte verglichen zu den zwei vorhergehenden insofern ein Novum dar, als dass dies die erste Mitgliedschaft Österreichs als gleichzeitiges Mitglied der Europäischen Union war.

Nach In-Kraft-Treten des Lissaboner Vertrags am 1. Dezember 2009 war Österreich das erste nichtständige SR-Mitglied der Europäischen Union. Die unter dem Synonym der „*zweiten Säule der Europäischen Union*“ intergouvernemental³⁰⁹ geführte gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik blieb auch nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 entsprechend der darin enthaltenen Richtlinien gemäß Art.24 ff. intergouvernemental organisiert³¹⁰ und wird dadurch auch künftig von den einzelnen EU-Mitgliedstaaten selbst reguliert. Damit hat eine Zugehörigkeit zum SR selbst als Mitglied der EU nur sehr bedingte Auswirkungen auf die Tätigkeiten eines Landes innerhalb dieses UN-Organs. Denn EU-Staaten können nur dann an eine zu vertretende EU-Position gebunden werden, wenn diesen als im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine einstimmige Verabschiedung seitens der EU-Staaten vorgeht. Folglich sind europäische Länder de iure nicht verpflichtet, sich an inhaltlich vorgegebene Positionen der EU zu halten und dementsprechend im SR zu agieren. Die Praxis lässt erkennen, dass in den meisten Fällen dem SR angehörende EU-Mitglieder ohnedies sehr ähnliche Positionen einnehmen und diese nicht sonderlich voneinander abweichen.³¹¹

Entsprechend dem im Vertrag enthaltenen Vorhaben über die Stärkung der Außenpolitik der EU versuchte Österreich in der Position als SR-Mitglied einen entsprechenden Beitrag dazu zu leisten. Im Einklang mit eigenen nationalen Positionen stehend versuchte Österreich europäische Anliegen wie die Förderung der Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit sowie eine verbesserte Koordination humanitärer Soforthilfe in Notsituationen innerhalb des SR vermehrt zu thematisieren.

Ein Beispiel für österreichische Bemühungen, Tätigkeiten der EU in jene des SR zu integrieren, ist das Folgende: Nach intensiven Bemühungen gelang es Österreich ein im Mai 2010 erstmals stattgefundenes Treffen der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und

³⁰⁸ Raabe, 2010; zit. n.: James, 2010

³⁰⁹ Unterscheide davon die supranational ausgestaltete *integrierte* Außenpolitik der EU, die von der EU selbst supranational praktiziert wird und Bereiche wie die Handels-, Entwicklungs- oder Beitrittspolitik umfasst;

Vgl. Oppermann, 2005, Rn. 14 f.

³¹⁰ Vgl. Oppermann, 2005, Rn. 3

³¹¹ Vgl. Huber, 2011

Sicherheitspolitik Catherine Ashton und dem SR zu initiieren, im Zuge dessen die Hohe Vertreterin vor dem Gremium sprechen konnte.³¹²

Österreich zeigte sich nicht nur darum bemüht, europäische Anliegen vor bzw. im SR zu vertreten, sondern auch unter den Staaten der Europäischen Union ein größeres Bewusstsein für die Tätigkeiten des Sicherheitsrates und der VN zu schaffen.

In Fortsetzung seines Engagements hinsichtlich der Gewährleistung eines verbesserten Schutzes der Zivilbevölkerung während und nach militärischen Einsätzen in Konfliktsituationen gelang es Österreich, eine Überarbeitung und Anpassung diesbezüglicher EU-Leitlinien für zivile Missionen der EU an geltende SR-Normen zu erreichen.³¹³

Auch gelang es Österreich im Rahmen des EAPC-Botschaftsrates 2010 bei Konsultationen über die künftige Ausgestaltung von NATO-Operationen dem Thema des Schutzes der Zivilbevölkerung Priorität einzuräumen.³¹⁴

Um eine Fortsetzung der österreichischen Bemühungen zur Stärkung der Position der EU innerhalb der VN sowie eine Fortführung der durch Österreich erzielten Fortschritte hinsichtlich des Schutzes der Zivilbevölkerung und der Stärkung rechtstaatlicher Prinzipien auch nach der Zeit der österreichischen Mitgliedschaft zu gewährleisten, informierte Österreich bereits während seiner SR-Zugehörigkeit in regelmäßigen Abständen andere EU-Mitglieder (insbesondere Deutschland und Portugal, die nach Österreich als europäische Länder dem SR angehören sollten) über aktuelle Entwicklungen und Tätigkeiten des SR.

IV.1.3. Stärkung der Position Wiens als Amtssitz der Vereinten Nationen

Dem österreichischen Vorhaben, die Mitgliedschaft im SR zur Stärkung der Position Wiens als Sitzstaat der VN und internationaler Organisationen zum eigenen Vorteil nützen zu wollen, konnte mit der Gründung neuer internationaler Institutionen bzw. UN-Verbindungsbüros in Wien erfolgreich beigetragen werden. Dazu gehören u.a. die in Laxenburg bei Wien angesiedelte Internationale Antikorruptionsakademie, ein in Wien eingerichtetes Liaison-Büro der UNODA, ein Verbindungsbüro der IOM sowie das Wiener Zentrum für Abrüstung und Non-Proliferation³¹⁵.

Wenngleich die österreichische Zugehörigkeit zum SR in keinen nachweislichen Zusammenhang mit der Ansiedlung der genannten Organisationen in Wien zu bringen ist, kann angenommen werden, dass die erhöhte Visibilität Österreichs als nichtständiger SR-Mitgliedsstaat erfolgreich dazu genutzt werden konnte um den langjährigen Bemühungen über die Einrichtung dieser Institutionen in Wien beizutragen.

³¹² Vgl. Huber, 2011

³¹³ Vgl. BMeiA, 2011, S.51

³¹⁴ Vgl. BMeiA, 2010; Presseaussendung

³¹⁵ Vgl. Abschnitt III.2.2.7.

Für die inhaltlichen Tätigkeiten einer Organisation erscheint der örtliche Standort von minderer Relevanz, nicht aber ihre wirtschaftliche Organisation und mit der Standortbezahlung anfallenden Kosten, was sich wiederum auf Tätigkeiten derselben auswirken kann. Damit galt es, den VN-Standort Österreichs zu fördern, seine Position als Gastgeber internationaler Institutionen weiter auszubauen und so einer des Öfteren in Betracht gezogenen Möglichkeit der Absiedlung und Verlagerung der in Wien ansässigen Organisationen nach Genf vorzubeugen.³¹⁶

Angaben politischer Vertreter zufolge erwachsen aus der bloßen Ansiedlung solcher Organisationen für Österreich als Akteur der internationalen Politik weder etwaige politische noch wirtschaftliche Vorteile; unverkennbar ist allerdings, dass durch die Beherbergung internationaler Organisationen einem Staat größere Möglichkeiten zukommen, durch die im Gastgeberland angesiedelten diplomatischen Repräsentanten anderer Staaten „*leichteren Zugang zu internationalen Spitzenbeamten und ausländischen Politikern*“ zu erhalten.³¹⁷ Daraus gewinnt ein Gastland an „*nicht unwichtige[r]*“³¹⁸ Lobby“ und kann so seinen (außen)politischen Ambitionen in Form aktiver Unterstützung inhaltlicher Zielsetzungen betreffender Organisationen und einzelner ihr angehörender Mitgliedsstaaten sichtbarerem Nachdruck verleihen.³¹⁹

IV.1.4. Bewertung der Rolle Österreichs im Sicherheitsrat

Dem eigenen Rollenverständnis als Mitglied des SR verstand sich Österreich als aktiver und gegenüber allen Mitgliedern des Gremiums wertneutraler Vermittler, was von Vertretern einiger anderer Mitgliedsstaaten hinter diplomatisch vorgehaltener Hand indirekt moniert wurde. Auffällig sei, dass Österreich in vielerlei Hinsicht als zu konsequent im Hinblick auf die Erzielung eines Kompromisses bei der Suche nach alle Parteien zufriedenstellenden Verhandlungsabschlüssen agiere; dementsprechend äußerte sich der Ständige Vertreter der USA bei den Vereinten Nationen in Wien auf die Frage, wie er Österreichs Rolle als zweijähriges Gremiumsmitglied des SR beurteilen würde.³²⁰ Dieser Umstand zeigt, dass Österreich ungeachtet sogenannter politischer Handlungsempfehlungen von Seiten der P5 über inhaltlich einzunehmende Positionen bestrebt war, eigene Ziele konsequent weiterzuverfolgen. So setzte sich Österreich beispielsweise hartnäckig dafür ein, dass bei einer privaten Sitzung des SR im Dezember 2010, die nach ergebnislosen mehrstündigen Konsultationsverhandlungen innerhalb der ordentlichen SR-Sitzungen angesetzt wurde und während welcher über die damals sich zuspitzende Lage zwischen der Republik Korea und

³¹⁶ Vgl. Schütz-Müller, 2010

³¹⁷ Vgl. Koßdorff, 2000, S.70

³¹⁸ Vgl. Strohal, 2011

³¹⁹ Vgl. Koßdorff, 2000, S.38; zit. nach Christmas-Moller, 1983, S.45 ff.

³²⁰ Vgl. Davis, 2011

der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) nach von Seiten der DVRK wiederholt androhter Anwendung militärischer Gewalt gegen seinen südlichen Nachbarn beraten wurde, den Vertretern beider Staaten sowie allen weiteren daran teilnehmenden Parteien die Möglichkeit der aktiven Meinungsäußerung geboten werden müsse. Die dabei beharrlich eingenommene Position Österreichs soll zu Unbehagen einiger anderer Teilnehmern dieser Sitzung geführt haben.³²¹

Ein weiteres Beispiel dafür waren die innerhalb des Zeitraums 2009-2010 sieben Mal stattgefundenen SR-Tagungen zur Behandlung der vierteljährlich vom VN-GS an den SR vorzulegenden Berichte über die VN-Übergangsverwaltungsmission UNMIK im Kosovo. Nach den Ereignissen in Serbien und dem Kosovo im Sommer 2010, die mit einer Verschlechterung der Sicherheitslage und einer abnehmenden Bereitschaft von Seiten der Regierung Kosovos zur Zusammenarbeit mit UNMIK einhergingen, beriet der SR über die geplante Übergabe der mit der VN-Mission verbundenen Funktionen an die EU-Mission EULEX Kosovo. Bei Verhandlungen und Beratungen dazu plädierte Österreich entgegen dem Willen anderer SR-Mitglieder von Beginn an dafür, dass Vertretern beider Seiten – sowohl Serbiens als auch des Kosovo – die Möglichkeit der Vorsprache vor dem SR gegeben werden würde, was insbesondere auf gewisses Missfallen auf Seiten der russischen Vertretungsdelegation gestoßen ist.³²²

Österreich genoss und genießt unter den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen Ruf als objektiver Partner, was es mit seinen Tätigkeiten und dem aktiven Engagement während der jüngsten SR-Mitgliedschaftsperiode erneut erfolgreich unter Beweis stellen konnte.³²³ Gemäß den sich gesetzten Schwerpunkten und Zielen vorgehend zeigte sich Österreich mit „*auffallend großer*“ Verständnisbereitschaft für Positionen anderer Länder als loyaler und *nonkonformistischer* Verhandlungspartner.³²⁴

IV.1.5. Mediale Berichterstattung

In der medialen Berichterstattung inländischer Tageszeitungen und Nachrichtenmagazine wurde Österreichs Performance als Akteur des Sicherheitsrates vielerorts bemängelt und als mäßig erfolgreich beurteilt. Oft war in inländischer Berichterstattung zu lesen, dass sich Österreich während seiner Mitgliedschaft im SR gehütet hätte, „*ein eigenständiges Profil zu entwickeln und einen konkreten Beitrag zu dessen Tätigkeiten zu leisten*“³²⁵, um damit zu verhindern Gefahr zu laufen, auf Missgunst anderer SR-Mitglieder (insbesondere der ständigen Mitglieder des SR, Anm.) zu stoßen. Die Erarbeitung und Vorlage bloß eines

³²¹ Vgl. Huber, 2011

³²² Vgl. Wenaweser, 2011

³²³ Vgl. Wenaweser, 2011

³²⁴ Vgl. Davis, 2011

³²⁵ Vgl. Plassnik, 2011

Resolutionsentwurfes beispielsweise wurde in der Auffassung vieler als unzureichend empfunden.

Besteht Bewusstsein über Funktionsweisen und Prozesse multilateraler Politikgestaltung auf Ebene des SR, so ist solche Art von Kritik als Fehlinterpretation über die Sinnhaftigkeit einer Mitgliedschaft sowie der damit verbundenen Aufgaben zu verstehen. Außenpolitik im Allgemeinen und eine SR-Mitgliedschaft im Besonderen sind nach innenpolitischen Kriterien grundsätzlich „*medial kein gut verkäufliches Thema*“³²⁶. Weitgehend mangelt es an öffentlichem Verständnis und Wissen über mit Aufgaben und dem Funktionieren des SR verbundenem Wissen sowie die dort behandelten hochkomplexen Themen; wesentliche Ursachen dafür, dass das mediale Echo über die Gremiumsmitgliedschaft insgesamt weniger vorteilhaft ausgefallen ist.³²⁷

³²⁶ Vgl. Plassnik, 2011

³²⁷ Vgl. Plassnik, 2011

IV.2. Hypothesenbildung

IV.2.1. Staaten als Mitglieder des UN-Sicherheitsrates

„Die Teilnahme an multilateralen Prozessen ist weniger eine Frage des Könnens als viel mehr eine Frage des Willens. Besitzt ein Staat ein Interesse und zeigt er sich gewillt (...) mitzuwirken, dann ist die Bewerbung um eine Mitgliedschaft im Sicherheitsrat die logische Schlussfolgerung dieses Interesses. (...) Diese Form der internationalen Politik ermöglicht es als einzige, einen weit über die Größe und Grenzen eines Landes hinausgehenden [nachhaltigen] Einfluss auf die Gestaltung internationaler Prozesse zu nehmen.“³²⁸

Abseits der Tatsache, dass die Präsenz eines Landes im Sicherheitsrat ein unverkennbares Zeichen dafür ist, als essentieller Partner in der internationalen Gemeinschaft wahrgenommen zu werden, spiegelt die Bereitschaft in diesem Gremium mitwirken zu wollen den Willen wider, globale Verantwortung zu übernehmen. Die Einbindung in multilaterale Strukturen gilt insbesondere für Länder die in kein militärisches Paktsystem eingebunden sind³²⁹ als beste Sicherheitsgarantie. Ein *„kleiner Staat ist in Notlagen stets darauf angewiesen, Unterstützung von außen zu erhalten“³³⁰*, zudem ist es *„... für jedes UN-Mitglied wichtig, von Zeit zu Zeit im Sicherheitsrat vertreten zu sein. Denn er ist nach wie vor das internationale Organ, das für Frieden und Sicherheit zuständig ist“³³¹*.

Der Sicherheitsrat der VN und die Teilnahme an Prozessen der als einzigen von einer derartig großen Anzahl an Völkerrechtssubjekten international anerkannten und als solche legitimierten politischen Konfliktlösungsplattform als eines ihrer Mitglieder bezeugt den Willen eines Staates, *„das Rad der Weltpolitik ein Stückchen weiter zu drehen“³³²*. Unbestritten ist, dass in vielen die SR-Arbeitsweisen betreffenden strukturellen Bereichen Reformbedarf besteht, sei es allein durch das den ständigen Mitgliedern zukommende (doppelte) Vetorecht, die daraus resultierende Disparität zwischen diesen oder die Wahl und Zusammensetzung des SR selbst, die eine allen *„friedliebenden Staaten, welche (...) willens sind, diese Verpflichtungen (der UN-Charta, Anm.) zu erfüllen“³³³* zustehende Teilnahme erschwert. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass der SR allein durch die Tatsache der ihm aus der Möglichkeit über die Entscheidung des Einsatzes und die Anwendung militärischer Gewalt erwachsende Kompetenz die höchste Entscheidungsinstanz über die Fortführung des internationalen Friedens und der Sicherheit ist.

³²⁸ Vgl. Strohal, 2011

³²⁹ Winkler, 2007, zit. n.: Böhm/ Seifert, 2007

³³⁰ Pfusterschmid-Hardtenstein, 2001, S.181

³³¹ Winkler, 2008; zit. n.: Rief/Schneider, 2008

³³² Plassnik, 2011

³³³ Kapitel II, Art. 4, Abs. 1 SVN

Eine Mitgliedschaft im SR der VN bietet Staaten eine überaus günstige – wenn nicht gar die einzige – Möglichkeit, sich vor der internationalen Staatengemeinschaft als vertrauenswürdiger Partner zu präsentieren und von der so erlangten Reputation und den dadurch geschaffenen weltweiten politischen und wirtschaftlichen Netzwerken Jahre lang zu profitieren³³⁴. *„Es gibt kaum wirtschaftliche Beziehungen ohne politische, diplomatische Beziehungen. Politische Kontakte schaffen erst die Basis, das Vertrauensklima, auf dem die wirtschaftliche Zusammenarbeit aufbauen kann.“*³³⁵

IV.2.1.1. Warum bewirbt sich ein Staat wie Österreich um eine Zugehörigkeit zum Sicherheitsrat?

Die aktive Teilnahme Österreichs an multilateralen politischen Prozessen ergibt sich aus den traditionellen Prioritäten und Schwerpunkten der österreichischen Außenpolitik. Neben der nunmehr über 55-jährigen Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen zählt die Republik zu den Mitgliedern einer Vielzahl weiterer multilateraler Vereinigungen und internationaler Zusammenschlüsse; das Engagement in unzähligen internationalen Organisationen wie dem IstGH, der OSZE, der OECD, ICTY, die regelmäßige Mitgliedschaft in funktionellen Kommissionen des ECOSOC³³⁶ oder die der SR-Zugehörigkeit folgende Mitgliedschaft im UN-Menschenrechtsrat udgl. zeigen auf, dass die Mitgliedschaft im SR nur als Teil des österreichischen Interesses an einer stetigen Mitwirkung an internationalen Prozessen und der Schaffung auf international anerkannten Rechtsnormen angelehnten internationalen Politik ist.

IV.2.2. Einflussnahme nichtständiger Mitglieder des Sicherheitsrates auf Tätigkeiten desselben

„Die UNO kann nur in dem Ausmaß aktiv tätig werden, als ihr von den Mitgliedstaaten zugestanden wird.“ Ein Erklärungsansatz der häufig als abschließende Schlussfolgerung die Systematik des Systems der Vereinten Nationen erklärender Literatur angeführt wird. Dementsprechende Gültigkeit besitzt dieser Ansatz zur Erklärung der Funktionsweisen des Sicherheitsrates, denn auch dieser kann als Organ der UN nur in jenem Rahmen Handlungen setzen, als ihm dies durch seine einzelnen Mitglieder – insbesondere die P5-Staaten – zugestanden wird. Damit können die im Einzelnen ihm angehörenden Staaten nur insoweit tätig werden, als ihnen seitens der anderen im SR vertretenen Staaten zugestanden wird. Eine nichtständige Mitgliedschaft im SR neben den P5 als *primi inter pares* bedeutet

³³⁴ Vgl. Stelzer, 2010

³³⁵ Schallenberg, 1993, S.21

³³⁶ *Economic and Social Council of the United Nations* – zu deutsch *Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen* – ist neben dem SR eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen. Funktionelle Kommissionen des ECOSOC sind aus gewählten Ratsmitgliedern (des ECOSOC, Anm.) bestehende thematische Ausschüsse. Die 54 Mitglieder des Rates werden aus der Summe der VN-Mitglieder für eine dreijährige Amtszeit im ECOSOC gewählt.

Teil eines Ganzen zu sein, auf dessen Geschehen man von Beginn an nur bedingt einwirken kann. Dennoch zeugt die Behauptung, nichtständige Mitglieder könnten in substanziellen oder politisch brisanten Themen und Sachfragen keinen Einfluss auf die Tätigkeiten des SR nehmen, von bloßer Unerfahrenheit und Unkenntnis des Sicherheitsrates und seiner Funktionsweisen. Denn selbst kleinen und mittelgroßen Staaten kommen als SR-Mitglieder entgegen vorherrschender Meinung und in der Öffentlichkeit verbreiteter Vorstellung sehr wohl gewisse, wenn auch ab einem gewissen Grad beschränkte, Handlungsspielräume zu, die Tätigkeiten und die Agenda des SR innerhalb eines vorgegebenen Rahmens (selbst außerhalb der Zeit einer SR-Vorsitzführung) effektiv zu beeinflussen.

IV.2.2.1. Einflussnahme auf die Agenda des Sicherheitsrates

Im Vorfeld der Befassung des Gremiums des Sicherheitsrates mit einzelnen von Staaten vorgelegten thematischen Sachbereichen muss ein solcher auf die Agenda des Gremiums über zu behandelnde Programmpunkte gesetzt werden: Wird ein solcher durch den SR im Rahmen seiner ordentlichen Sitzungen behandelt, so indiziert dieser Umstand, insbesondere in der öffentlichen Wahrnehmung, einen höheren politischen Stellenwert des zu be-/verhandelnden Themengebietes als jene Angelegenheiten, die inoffiziell während nicht öffentlicher Ratssitzungen abgehandelt werden.

Dabei gilt zu bedenken, dass so eine Betrachtungsweise stets von dem dafür ausgehenden Ausgangspunkt zu beurteilen ist: Wurde ein gewisser Themenbereich stets öffentlich als auf der offiziellen Agenda des SR über zu bearbeitende thematische Sachgebiete gehandhabt, so ist eine eventuelle *Degradierung* desselben auf das inoffizielle Arbeitsprogramm des SR als Misserfolg zu bewerten.³³⁷ Wurde aber ein spezifisches Thema auf Beratungsebene des SR zuvor noch nie thematisiert, so ist eine Beschäftigung des Rates damit – auf welchem Niveau auch immer – durchaus als Erfolg zu bewerten. Denn bevor sich der Sicherheitsrat mit einem konkreten Thema im Rahmen seiner formellen Ratssitzungen befasst, muss dieses zuvor auf die offizielle tägliche Arbeitsagenda des Sicherheitsrates über zu verhandelnde Themen gesetzt werden. Auf das Tagesprogramm gelangen nur all jene an den SR herangetragenen thematischen Anträge über eine Befassung, die zuvor vom Sicherheitsrat einstimmig als zu bearbeitende Themen angenommen werden; stimmt ein Staat gegen einen Antrag, so gilt dieser als nicht angenommen und ist somit hinsichtlich einer Behandlung durch den SR obsolet.³³⁸

Wider Erwarten sind es nicht die ständigen Mitgliedstaaten des SR, die die thematische Arbeitsagenda des SR aufsetzen. Vielmehr sind es die sich abwechselnden Mitglieder des SR, die – anders als die P5-Staaten, deren primäre Aufgabe in der bloßen Verwaltung der

³³⁷ Offizielle SR-Sitzungen unterscheiden sich insofern von nichtoffiziellen, als dass diese öffentlich zugänglich sind und es allen VN-Mitgliedern zusteht, diesen beizuwohnen.

³³⁸ Vgl. Strohal, 2011

täglichen Tagesordnung besteht³³⁹ – die thematische Agenda des SR gestalten und vorantreiben (können). Durch effektive Arbeit können sie die Aufmerksamkeit des Gremiums gezielt auf innovative Themenbereiche zu lenken versuchen und so einen nachhaltigen Impetus in vom SR bereits im Vorfeld behandelte Themengebiete bringen.

So konnte die österreichische Vertretungsdelegation in der ersten Jahreshälfte 2009 beispielsweise dank konsequenter Vermittlungsversuche zwischen allen SR-Staaten einen wesentlichen Beitrag im Rahmen ihres Engagements zum Thema der Förderung der Herrschaft des Rechts und des Schutzes der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konfliktsituationen leisten. Dank hartnäckiger Bemühungen der österreichischen Vertretungsdelegation gelang es, das Thema der sich damals in Sri Lanka zuspitzenden Situation der zu tausenden im Kampfgebiet eingeschlossenen Zivilbevölkerung auf die Agenda des SR zu setzen. Zwar befasste sich das Gremium mit dieser als *any other business* behandelten Thematik nur peripher innerhalb nichtformeller SR-Sitzungen, doch gebührt dem in Anbetracht der Vielzahl an vorhergehend unternommenen ergebnislosen Bemühungen seitens anderer Staaten, den SR mit dieser Problematik zu befassen, doch gewisse Anerkennung.³⁴⁰

Trotz des anfänglich als Ding der Unmöglichkeit angesehenen Vorhabens, die besorgniserregende humanitäre Lage in Sri Lanka als thematischen Programmpunkt auf die Agenda des SR zu setzen, ist es Österreich (in Zusammenarbeit mit den nichtständigen Staaten Costa Rica und Mexico) dank glaubwürdiger Vermittlungsversuche zwischen allen SR-Mitgliedern gelungen, dass dieses Thema Beachtung im Sicherheitsrat fand. Selbst wenn darüber nur im Rahmen inoffiziell staatgefunder Treffen beraten wurde, ist selbst dieser Umstand Bezug nehmend auf die eingangs dargestellten Kriterien als Erfolg zu bewerten.³⁴¹

Als Fazit festzuhalten bleibt, dass ein nicht zu unterbewertender individueller Beitrag eines Gremiumsmitgliedes durchaus darin bestehen kann, die bloße Aufmerksamkeit des SR auf ein Krisengebiet, eine brisante politische oder humanitäre Notsituation zu lenken, sei es in Form einer neu geschaffenen Position zur Berichterstattung über Entwicklungen in bestimmten Gebieten oder zu spezifischen Sachthemen, die den SR in seiner Arbeit unterstützen um diese operativ und konsequent weiterzuverfolgen.

³³⁹ Vgl. Huber, 2011

³⁴⁰ Vgl. Vollmer, 2011

³⁴¹ In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass rund ein Jahr nach der Befassung des Sicherheitsrates mit Sri Lanka vom VN-GS eine Sachverständigengruppe zur Untersuchung der Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen gegen die Sri-Lankesische Regierung eingerichtet wurde. Damit hat die Thematisierung dieser Vorwürfe auf Ebene des SR zweifellos ein politisches Signal ausgesendet und womöglich auch zur Entscheidung des Generalsekretärs beigetragen, weitere Maßnahmen zu setzen.

IV.2.2.2. Ständige Mitglieder versus nichtständige Mitglieder

Wie bereits angeführt unterliegen die nichtständigen Mitgliedern zukommenden Einflussmöglichkeiten auf Tätigkeiten des SR - verglichen zu denen der fünf ständigen - eingangs bereits gewissen Einschränkungen, was ihre Position gegenüber den der P5 in gewissem Maße einschränkt.

Zum ersten nehmen die fünf Ständigen durch die im SR bestehende differente Machtverteilung bedingt durch das ihnen zukommende absolute bzw. doppelte Vetorecht von Beginn an eine weitaus dominantere Rolle im Rat ein. Gemäß Art.24 der SVN kommt den fünf ständigen SR-Mitgliedern in sämtlichen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffenden Belangen aufgrund ihres absoluten Vetorechts die de facto ausschließliche Zuständigkeit zu, womit auch de jure kaum von einer souveränen Gleichheit aller Mitglieder des Sicherheitsrates die Rede sein kann.

Ein weiteres Kriterium, dass die Stellung der P5 gegenüber derer der verbleibenden zehn SR-Staaten stärkt, ist folgendes: Entsprechend ihrer Bezeichnung als *ständig* dem Organ angehörende Mitglieder und die damit verbundene dauerhafte Präsenz im SR verfügen die P5 über vielfach größere personelle und strukturelle Ressourcen. In der theoretischen Überlegung scheint dieser Umstand von nachrangiger Bedeutung zu sein, praktisch erweist sich diese Tatsache jedoch als erheblicher Vorteil in der Ausübung der Funktionen eines SR-Mitgliedes, was die Mitarbeit vor allem für kleinere Länder mit ihren beschränkteren Ressourcen erheblich aufwendiger gestaltet als die der ständigen. Für ständig im SR vertretene Staaten entfallen zum einen die mit personellem und strukturellem Mehraufwand verbundenen finanziellen Kosten. Zudem sind ständige SR-Mitglieder personell durch Diplomaten und Mitarbeiterstäbe im Rat vertreten, die diese Funktionen über mehrere Jahre hindurch einnehmen. Nicht grundlos bestehen zwischen einer Vielzahl einzelner Mitarbeiter und diplomatischer Vertreter dieser Staaten, die allesamt über größere Erfahrungswerte und eine gewisse Arbeitsroutine im SR verfügen, enge oder gar freundschaftliche Beziehungen. Aus den interpersonell bestehenden Kontakten zwischen einzelnen Delegationsvertretern der fünf permanent dem Rat angehörenden Staaten erwachsen stetige Informationsaustauschkanäle zwischen diesen Staaten, die dazu förderlich genutzt werden (können), um Positionen zu bestimmten Angelegenheiten bereits vorab der ordentlichen SR-Sitzungen zu koordinieren und gegebenenfalls im Vorfeld thematisch zu verhandeln, was nichtständigen SR-Mitgliedern einen erheblichen Nachteil einräumen kann.

IV.2.2.3. Kriterien der Einflussnahme nichtständiger SR-Mitglieder auf Tätigkeiten desselben

Diese zwischen diesen zwei Kategorien von SR-Staaten bestehende Divergenz muss zwangsläufig jedoch nicht bedeuten, dass den Ständigen ein daraus resultierendes größeres Gestaltungspotenzial hinsichtlich der Ausübung ihrer Funktion als SR-Mitglied in sämtlichen dem SR unterliegenden Belangen zukommt. Denn welche Einflussmöglichkeiten nichtständigen SR-Mitgliedern tatsächlich zukommen, bis zu welchem Grad sich diese effektiv in die Arbeit des SR einbringen und ihre gesetzten Vorhaben tatsächlich umsetzen können, hängt von einer Vielzahl von miteinander in Wechselwirkung stehenden Faktoren ab, die die inhaltliche Gestaltung einer nichtständigen Mitgliedschaft entscheidend prägen können. Dafür ausschlaggebend ist nicht nur die reelle Möglichkeit der Erfüllung und Durchführbarkeit von während der Wahlkampagne gemachten Versprechungen und Zusagen, vor allem aber die Tatsache, wie unabhängig, unopportunistisch und wie transparent ein Land bei seinen Entscheidungen agiert.

***Hypothese 1.:** Je transparenter und damit kalkulierbarer das außenpolitische Verhalten und die im Sicherheitsrat verfolgte Vorgehensweise eines nichtständigen SR-Mitglieds gegenüber den anderen dem Sicherheitsrat angehörigen Ländern, desto chancenreicher sind die Erfolgsaussichten für diesen Staat, seine sich für die Dauer seiner Zugehörigkeit gesetzten Vorhaben erfolgreich durch- bzw. umzusetzen.*

Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Frage des gleichen Umgangs mit allen Staaten, sowohl mit kleineren, politisch und wirtschaftlich weniger bedeutenden als auch mit größeren, im SR-Gremium bedeutenderen.

Zu weiteren Kriterien zählen die jeweils aktuelle weltpolitische Lage, die jeweilige Konstellation und Zusammensetzung des SR, die politisch-ideologischen Wertesysteme der am Verhandlungstisch sitzenden Mitglieder, das zu verhandelnde Sachgebiet, die Haltung der ständigen SR-Mitglieder gegenüber einer betreffenden Thematik etc. Diese miteinander korrelierenden Kriterien werden in den folgenden Absätzen als weitere aus dem Forschungsprozess gewonnene Erkenntnisse dargestellt und analysiert.

IV.2.2.3.a. Konstellation nichtständiger Mitgliedsstaaten des Sicherheitsrates

***Hypothese 2.:** Besteht unter den fünf Ständigen über eine zu entscheidende Materie oder eine bestimmte Vorgehensweise bereits ein im Vorfeld ausverhandelter Konsens, so kommen einzelnen nichtständigen Staaten realpolitisch keine gewichteten inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten mehr zu bzw. unterliegt deren Verhandlungsspielraum großen Einschränkungen.*

Kann unter den P5 jedoch aufgrund konträrer Positionen keine Einigung über eine zur Entscheidung vorgebrachte Angelegenheit erzielt werden, können nichtständige Mitgliedsstaaten in Form von lösungsorientierten Vermittlungsversuchen und engagierter Verhandlungsführung einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Verhandlungsverlauf und dessen Ausgang nehmen.

Eines der dafür entscheidenden Kriterien ist die jeweilige Zusammensetzung der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates. Zeigen sich diese während der Periode ihrer Zugehörigkeit solidarisch, als dass sie sich im Rahmen kooperierender Vorgehensweisen in ihren Vorhaben gegenseitig unterstützen, so kann sich deren Einflussnahme auf die inhaltliche Positionierung der P5-Staaten in konkreten Verhandlungssituationen vergrößern, womit sich die Möglichkeiten erfolgreicher Durchsetzung individuell formulierter nationaler Zielsetzungen, selbst im Falle einer diesen anfänglich ablehnenden Haltung der P5 gegenüber, erhöht.

Diese Betrachtungsweise mag als überspitzt und von naiver Unkenntnis zeugend interpretiert werden, da ständigen SR-Mitgliedern die jederzeitige Möglichkeit des Einbringens eines Widerspruches in Form eines Vetos zusteht. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen jedoch, dass das Verständnis über die Funktionen des SR sowie über das eigene Rollenbild als Mitglied dieses Gremiums insbesondere unter den ständigen SR-Mitgliedern innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte einem Wandel unterlegen ist.

Betrachtet man die Anzahl der in den letzten Jahren von Seiten der fünf Vetomächte erhobenen absoluten Einsprüche, so wird erkennbar, dass sich dieses Instrument zu einem fast schon in Vergessenheit geratenen Phänomen betreffend seines praktischen Gebrauches etabliert hat. Der Sicherheitsrat ist heute, anders als noch zu Zeiten des Kalten Krieges von einigen sich einander feindlich gesinnter Staaten verstanden, keine Tribüne drohender Aggressionspolitik: die Bereitschaft, den SR vermehrt als Plattform des Dialogs zu verstehen hat zu der Einsicht geführt hat, dass ungeachtet der Tatsache, welche Art von Beschlüssen gefasst werden soll, diese immer das Ergebnis eines langwierigen Verhandlungsprozesses darstellen, der beruhend auf Konsens aller daran teilnehmenden Staaten (bzw. der fünf Ständigen und den erforderlichen neun positiven Stimmen der Nichtständigen) ein Kompromissprodukt aus unzähligen Zugeständnissen und Ausnahmen ist. Denn anders als in der medialen Darstellung oder Literatur vermittelt wird, werden in den seltensten Fällen über vom Sicherheitsrat be- und verhandelte Sachgebiete der Vorgehensweisen einer Roll-Call³⁴² Abstimmung entsprechende Wahlen abgehalten. Finalen Verhandlungsrunden über behandelte Themenbereiche gehen herkömmlicherweise unzählige Beratungen innerhalb der SR-Mitglieder vor: im Zuge dieser beraten die

³⁴² Bei Roll-Call Abstimmungen gibt jedes über ein Stimmrecht verfügende und an der Wahl teilnahmeberechtigte Mitglied eines abstimmenden Quorums der Reihe nach seine Haltung, die registriert wird, gegenüber dem zum Entscheid vorgebrachten Antrag bekannt.

teilhabenden Staaten über inhaltliche Bestimmungen und konsultieren bzw. verhandeln in Form eines Zwischenspiels von gegenseitigen Zusagen ihre jeweiligen nationalen Positionen, sodass die gefällte Entscheidung in nicht seltenen Fällen das Endresultat eines langwierigen Verhandlungsprozesses auf der Suche nach einer von allen Beteiligten getragenen Kompromisslösung ist.

Somit stellt zurückführend auf die quantitative Zahl jener einen zur Verhandlung vorgelegten spezifischen thematischen Sachbereich unterstützenden (nicht-)ständigen Staaten einen nicht unwesentlichen Faktor dafür dar, ob und wie über diesen letztendlich entschieden wird. In diesem Zusammenhang erweist sich die jeweilige Ratszusammensetzung der temporären Mitglieder als eines der entscheidenden Elemente bei der Beurteilung der nichtständigen Mitgliedern zukommenden Gestaltungsmöglichkeiten einer aktiven Einflussnahme auf die Arbeit des SR. Dieser Umstand ist auch für die Beurteilung darüber, wie erfolgreich die Mitgliedschaft eines einzelnen Staates im SR zu bewerten ist, von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Hypothese 3.: Eine unter nichtständigen Mitgliedern gemeinsam koordinierte Vorgehensweise erweist sich als effizienter, als sich mit zunehmender Anzahl der einen spezifischen thematischen Sachbereich unterstützenden nichtständigen Mitgliedsstaaten die Wahrscheinlichkeit ablehnender Haltung gegenüber einem eingebrachten Anliegen seitens der ständigen Mitglieder verringern kann.

Hypothese 4.: Je größer die Anzahl derer im SR vertretenen (nichtständiger Mitglieds-) Staaten, die ähnliche bzw. positiv korrelierende Interessen vertreten, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass sie in Form gegenseitiger Unterstützung ihre Anliegen erfolgreich durchsetzen können.

Am Beispiel der jüngsten Mitgliedschaft Österreichs wird ersichtlich, dass mit Mexico und Uganda, die in dieser Zeit ebenfalls dem SR angehört hatten, zwei Staaten SR-Mitglieder stellten, die ähnliche Interessen und thematische Schwerpunkte vertraten wie Österreich, insbesondere im Bereich der Menschenrechte und der Herrschaft des Rechts. Zusammen mit Nigeria und Costa Rica, die eine vergleichbare Strategie im Bereich der beiden erwähnten Themenfelder einnahmen und eine einstimmige „Achse der Menschenrechte“³⁴³ vertraten, verfolgten diese fünf Staaten auch sehr ähnliche Anliegen betreffend einer globalen Abrüstungsagenda. Mexico zeigte sich besonders engagiert und kooperativ im Themenbereich *Kinder und bewaffnete Konflikte* (SR-Resolution 1882 (2009)), Uganda hingegen – anders als der Großteil anderer afrikanischer Staaten – in Zusammenhang mit dem im März 2009 gegen den sudanesischen Präsidenten Omar al-Bashir erlassenen

³⁴³ Huber, 2010

Haftbefehl bei dem Thema Internationaler Strafgerichtsbarkeit und Internationaler Strafgerichtshöfe.

Hypothese 5.: *Setzt sich die jeweilige SR-Konstellation der nichtständigen Mitglieder aus Ländern zusammen, die sich gewillt zeigen, in kooperativer und sich gegenseitig in ihren Anliegen unterstützender Form zusammenzuarbeiten, so ist die Wahrscheinlichkeit, die Arbeit des SR effektiv und nachhaltig zu beeinflussen und eine nachhaltig konstruktive Rolle zu übernehmen um ein Vielfaches reeller.*

Sofern sich also nichtständige Staaten in ihren Tätigkeiten und Rolle als Sicherheitsratsmitglieder nicht gegenseitig behindern, sondern einander unterstützen, desto wahrscheinlicher ist es, dass nichtständige Mitgliedstaaten einen erfolgreichen Einfluss auf die Themengestaltung im SR nehmen können. Denn so können auch bei substantiellen Fragen durch die erforderliche Mehrheit von neun positiven Stimmen- selbst ohne Zustimmung der ständigen Mitglieder bei Verfahrensfragen, sofern diese sich ihrer Stimme lediglich enthalten und keinen Gebrauch von ihrem Vetorecht machen- gültige und verbindliche Beschlüsse herbeigeführt werden.

Resümierend ist festzuhalten, dass die jeweilige Konstellation des Sicherheitsrates und die Kooperationsbereitschaft der verbleibenden vierzehn SR-Staaten wesentlichen Einfluss darauf nehmen kann, ob und inwieweit ein einzelner nichtständiger Sicherheitsrats-Mitgliedsstaat die für die Zeit seiner Mitgliedschaft gesetzten Vorhaben effektiv erfüllen kann. Damit ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, dass individuell agierende nichtständige Staaten ihre Vorhaben nicht auch ohne Zutun anderer Nichtständiger erfüllen können; da die meisten dieser Staaten jedoch in bestimmten Bereichen ähnliche oder gar gemeinsame Strategien und Interessen verfolgen, erweist sich diese Form der Zusammenarbeit als effizienteste Vorgehensweise einer pragmatischen SR-Zugehörigkeit.

IV.2.2.3.b. Konsequente Zielverfolgung gesetzter thematischer Schwerpunkte

Verglichen zu Ländern mit größerem politischem Machtgewicht wie beispielsweise Deutschland oder Japan, die in regelmäßigen Zwei- bis Vierjahresabständen eines der nichtständigen SR-Mitglieder stellen und über ein dementsprechend größeres Potenzial Wirkung auszuüben verfügen, kommen einzelnen Staaten wie Österreich, die dem Gremium nur rund alle zwanzig Jahre beisitzen, beschränkte Möglichkeiten zu, Einfluss auf die Gestaltung der Tätigkeiten des SR zu nehmen. Dennoch können selbst solche Gremiumsmitglieder durch konsequente Verfolgung gesetzter thematischer Schwerpunkte einzelne Arbeitsbereiche des Sicherheitsrates wesentlich mitgestalten und in ihren

inhaltlichen Outcomes mitbestimmen, sofern sie sich dabei um die Miteinbeziehung aller am Verhandlungstisch sitzenden Akteure als ehrliche Verhandlungspartner bemüht zeigen.

Eine befristete SR-Mitgliedschaft ist nicht als *außenpolitische Schicksalsfrage* zur Revolutionierung der Weltpolitik zu verstehen, sondern vielmehr als Chance, international wahrgenommen zu werden und „*im Rahmen des Möglichen und Machbaren*“³⁴⁴ thematische Prioritäten und Interessen effektiv zu vertreten und gegebenenfalls nachhaltig durchzusetzen. „*Ein kleineres Land, das für zwei Jahre im Sicherheitsrat Einsitz nimmt, muss Prioritäten setzen. Dazu gehören in der Regel nicht die grossen (sic!) geostrategischen Brennpunkte, um die sich eher die Vetomächte kümmern, sondern thematische Schwerpunkte*“³⁴⁵, die es konsequent zu verfolgen und bestmöglich umzusetzen gilt. Staaten als nichtständige Mitglieder des SR der VN können im Rat dann eine nachhaltig konstruktive Rolle übernehmen, wenn sie sich ihrer vergleichsweise geringeren Einflussmöglichkeiten bewusst zeigen und im Rahmen des vorgegebenen Handlungsrahmens dementsprechend Einfluss auf das Geschehen zu nehmen versuchen, damit eigene Interessen in Form von gesetzten inhaltlichen Zielsetzungen für die Dauer der SR-Zugehörigkeit in größtmöglichem Umfang Berücksichtigung finden. Gelingt es Staaten, alle SR-Mitglieder gleichmäßig in die von ihm verfolgten Ziele mit einzubeziehen und diese zielbewusst zu erreichen versuchen, können die gewählten SR-Staaten „*darin einen ziemlich Fußabdruck hinterlassen ... Österreich war darin ziemlich erfolgreich.*“³⁴⁶ Damit eröffnet die bloße Zugehörigkeit zu solch einem Gremium wie dem SR einem Mitglied die Möglichkeit, in Form eines *window of opportunity* gewisse Belange, die einem Land als von Wichtigkeit zu sein scheinen, an die Öffentlichkeit zu tragen und so eigene Wertvorstellungen und Prinzipien voranzutreiben.³⁴⁷

Die Durchsetzung sich eigen auferlegter konkreter Vorhaben und deren effektive Umsetzung innerhalb multilateraler Verhandlungsprozesse darf nicht als Nullsummenspiel verstanden werden, am Ende dessen Gewinner über Verlierer siegen. Als Gegenspiel gegenseitiger Zugeständnisse ist ein Staat gut beraten, an sich gestellte und womöglich gar als utopisch scheinende Anforderungen entgegen zunächst als unreell erscheinender Durchsetzungschancen diese zu einem positiven Abschluss führen zu können, höher anzusetzen, da diese ohnehin im Zuge der Suche nach alle Akteure zufriedenstellenden Kompromissen bestimmten Einschränkungen zum Opfer fallen. Dies mag unter Umständen als für einen individuell agierenden Staat ein weniger zufriedenstellendes Verhandlungsergebnis darstellen, indiziert aber einen höheren Grad politischer Legitimität und Glaubwürdigkeit des beschlossenen Sachverhalts, der von allen daran beteiligten Akteuren mitgetragen wird.

³⁴⁴ Vgl. Plassnik, 2011

³⁴⁵ Gemperli, 2010

³⁴⁶ Tschurkin, 2010; zit. n.: Raabe, 2010

³⁴⁷ Vgl. Emch, 2011

IV.2.2.3.c. Vorherrschende globale politische Situation

Ob und in welchem Ausmaß ein einzelner Staat dabei erfolgreich sein kann hängt von einer Mehrzahl, von seiner eigenen Performance unbedingt, weiterführender Kriterien ab. Ein nicht zu unterschätzender Faktor der ausschlaggebend dafür sein *kann*, ob es einem Staat gelingt seine sich für die Dauer der SR-Einsitznahme gesetzten Arbeitsschwerpunkte in die Praxis umzusetzen, bezieht sich auf die Anzahl und politische Dringlichkeit jener Themen, derer sich der SR mit seinen Mitgliedern während dieser Zeit annehmen muss. Die 24 Monate der letzten österreichischen Mitgliedschaft waren "*sicherlich ruhiger als andere Jahre*"³⁴⁸ und von keinen politischen Dauerkrisen geprägt, die einer über einen längeren Zeitraum andauernden Behandlung durch den SR bedurft hätten. Anders als die zwei vorgehenden österreichischen SR-Mitgliedschaften, während welcher die inhaltliche Arbeit des Gremiums von den damals andauernden politischen Dauerkrisen Irak-Kuwait-Krise und der Jugoslawien-Kriege geprägt war, gab es während der 2009/2010 Periode keine fortlaufenden politischen Spannungen.

Damit stellt die während der Dauer einer nichtpermanenten SR-Zugehörigkeit herrschende globalpolitische Situation einen weiteren wesentlichen Faktor dar, der auf Handlungen und Tätigkeiten eines nichtständigen SR-Staates Auswirkungen haben kann. Denn die Arbeit im Sicherheitsrat und damit auch die Arbeit des SR selbst sind geprägt und bestimmt durch aktuelle internationale Entwicklungen und Ereignissen. Keine andere Institution steht unter einem derart politischen Druck als der SR, in Situationen die einer sofortigen politischen Behandlung bedürfen, unverzüglich zu (re-)agieren und Schritte zu setzen. In solchen Fällen müssen die auf der ordentlichen SR-Agenda zur Behandlung stehenden Themenbereiche und Sachpunkte bis auf Wiederruf verschoben werden, sodass sich der SR entsprechend der an ihn in einer Krisensituation gestellten Erwartung jenes Themas annimmt, das sich in seinen daraus ergebenden Konsequenzen im Falle einer Nichtbehandlung zu einer Situation entwickeln könnte, die für die Wahrung des weltweiten Friedens und der Sicherheit eine potenzielle Gefahr darstellen könnte.

Dadurch können etwaige auf dem Tagesprogramm des SR als zu behandelnde Themen stehende Programmpunkte, die als von geringerer Dringlichkeit angesehene Sachfragen verstanden werden, auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Damit können von nichtständigen SR-Staaten eingebrachte Belange, die als Programmpunkt auf der Befassungsagenda des SR für einen bestimmten Behandlungszeitraum anberaumt sind, einer Verschiebung unterliegen. Selbst im Falle einer plangerechten Behandlung desselben durch den SR kann, eine solche Situation gegeben, diesem insbesondere von Seiten der P5 nur bedingt Aufmerksamkeit geschenkt werden, sodass diese nur sehr allgemein bis sogar nur oberflächlich abgehandelt werden.

³⁴⁸ Mayr-Harting, 2010; zit. n. Raabe, 2010

Hypothese 6.: *Wird die Periode einer nichtständigen SR-Mitgliedschaft von einer Mehrzahl an internationalen Krisen oder Situationen „überschattet“, die einer immer wiederkehrenden Behandlung des Sicherheitsrates bedürfen, so erscheint es tendenziell unwahrscheinlicher, thematische Anliegen einzelner nichtständiger Mitglieder erfolgreich zu thematisieren und durchzusetzen.*

IV.2.2.3.d. Strategische Mächtekonstellationen und Beschlussfassungsmodalitäten innerhalb multilateraler Entscheidungsprozesse

Ein aus der Praxis der Tätigkeiten des in Genf ansässigen VN-Menschenrechtsrates entnommenes Beispiel beweist, dass ein multilaterales Entscheidungsgremium als beschlussfassendes Organ, wie eingangs in diesem Kapitel angeführt, immer nur bis zu jenem Ausmaß aktiv werden kann, als ihm durch seine einzelnen Mitglieder zugestanden wird und die darin bestehenden Mächteverhältnisse möglich ist.

Sri Lanka als geographischer Nachbar neben seiner Schutzmacht Indien positioniert ist ein aktives Mitglied der Bewegung der Blockfreien Staaten sowie der Gruppe der 77, die allesamt als Mitglieder der VN rund zwei Drittel der Sitze der GV einnehmen³⁴⁹ und über dementsprechend politische Macht innerhalb dieses Gremiums verfügen.

Trotz offizieller Beendigung des srilankesischen Bürgerkrieges im Mai 2009, sah sich die dortige Regierung wiederholt mit Vorwürfen schwerer Menschenrechtsverletzungen gegenüber der eigenen Zivilbevölkerung konfrontiert.

Der VN-Menschenrechtsrat reagierte darauf mit einer Forderung des Einsatzes einer Untersuchungskommission zur Überprüfung der damals in Sri Lanka tatsächlich vorherrschenden Menschenrechtssituation. Ein von Seiten Sri Lankas dem Gremium vorgelegter Resolutionsentwurf der u.a. Bestimmungen enthielt, die eine Untersuchungskommission de facto unterbunden, konnte trotz der dagegen stimmenden europäischen und südamerikanischen Länder auf Grund der im MR-Rat gültigen Abstimmungskriterien erfolgreich verabschiedet werden. Durch die für den Antrag stimmenden blockfreien, arabischen und asiatischen Staaten, die durch strategische und politische Motive geleitet Sri Lanka in ihrem Vorgehen unterstützten, wurde die Resolution mit 29 dafür stimmenden Ländern gegen eine Minderheit von zwölf dagegen stimmenden Ländern erfolgreich verabschiedet.³⁵⁰

Das Beispiel Sri Lankas und die Behandlung dieses Themas im Forum des Menschenrechtsrates soll neben den im oberen Teil angeführten Darstellungen verdeutlichen, dass die innerhalb multilateraler Entscheidungsstrukturen Staaten zukommenden Handlungsmöglichkeiten in direktem Zusammenhang mit den innerhalb einer

³⁴⁹ Vgl. Strohal, 2011

³⁵⁰ Vgl. Vollmer, 2011

jeweiligen Organisationsstruktur geltenden Entscheidungsfindungsregeln sowie einer Vielzahl an weiterführenden Faktoren stehen, die wesentlichen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder innerhalb multilateraler Organisation und somit einer Organisation als Ganzes nehmen können. Nicht nur die bloße Konstellation der jeweiligen Mitglieder eines multilateralen Organs als Variable zur Beurteilung der Tätigkeiten solcher Organe, insbesondere seiner einzelnen Mitglieder, aber auch die darin geltenden Beschlussfassungsmodalitäten sowie interne Entscheidungspraktiken sind von entscheidender Bedeutung.

IV.3. Schlusswort

Österreich konnte während seiner als durchaus erfolgreich zu beurteilenden Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2009/2010 und den dazu geleisteten Beiträgen unter Beweis stellen, dass selbst mittelgroße Staaten für die befristete Dauer von zwei Jahren im Sicherheitsrat eine richtungsweisende Rolle einnehmen können.

Bezugnehmend auf einen für die Dauer der SR-Zugehörigkeit festgelegten thematischen Schwerpunkt Österreichs, genoss und genießt Österreich dank seines konsequenten Einsatzes zum Schutz und der Einhaltung menschenrechtlicher Standards innerhalb der Organisationsstrukturen der VN eine hohe Reputation, womit es durch seine geleisteten Tätigkeiten während der jüngsten Mitgliedschaft erneut beitragen konnte.³⁵¹ Ein Beweis dafür ist der Umstand, dass Österreich im Mai 2011 für eine Dauer von über drei Jahren zu einem des 47 Mitglieder zählenden UN-Menschenrechtsrates gewählt wurde, was indiziert, dass Österreich ein konsequentes Interesse verfolgt, als aktives UN-Mitglied sich über die Dauer der Sicherheitsratsmitgliedschaft hinausgehend für die Wahrung und die Förderung des Menschenrechtsschutzes und rechtstaatlicher Prinzipien einzusetzen.

Abschließend festzuhalten bleibt, dass über Erfolg einer Mitgliedschaft im SR nur bedingt geurteilt werden kann: Die bloße Anzahl vorgelegter und verabschiedeter oder mit verhandelter Resolutionen bzw. die Zahl geleiteter Unterorgane des SR macht eine Aussage über die inhaltlich erbrachte Leistung eines Staates im Gremium des SR nicht zulässig. Die für die Öffentlichkeit nicht sichtbare und nicht wahrgenommene Arbeit hinter den Kulissen ist der wesentliche Beitrag, den ein Staat leisten kann und an welchen gemessen über Erfolg oder Misserfolg zu urteilen ist.

Dem entsprechend und der im Hauptteil dieser Arbeit dargestellten Tätigkeiten Österreichs als Mitglied des Gremiums des Sicherheitsrates folgend, ist die Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2009/2010 als durchaus positiv und erfolgreich zu bewerten.

³⁵¹ Vgl. Huber, 2011

V. BIBLIOGRAPHIE

Monographien und Sammelwerke

- Alemann, Ulrich von/ Tönnemann, Wolfgang (1995): *Grundriß: Methoden in der Politikwissenschaft*. In: Alemann, Ulrich von (Hrsg.): *Politikwissenschaftliche Methoden. Grundriß für Studium und Forschung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S.17-141
- Baechler, Günter (1998): *Conclusions. Future Relevance and Priorities of Small States*. In: Goetschl, Laurent (Hrsg.): *Small States Inside and Outside the European Union*. Boston u.a.: Kluwer Academic Publisher, S.267-283
- Bellers, Jürgen/ Kipke, Rüdiger (2006): *Einführung in die Politikwissenschaft*. 4. Aufl., München: Oldenbourg Verlag
- Berdal, Mats (2004): *Bosnia*. In: Malone, David (Hrsg.): *The UN Security Council. From the Cold War to the 21st Century. A project of the International Peace Academy*. Boulder, Colorado u.a.: Lynne Rienner Publishers, S451-466
- Berg-Schlosser, Dirk/ Stammen, Theo (2003): *Einführung in die Politikwissenschaft*. 7., aktual. u. erweit. Aufl., München: C.H.Beck Verlag
- Bürklin, Wilhelm/ Welzel, Christian (1996): *Methoden und Arbeitsweisen: Theoretische und methodische Grundlagen der Politikwissenschaft*. In: Mols, Manfred et al. (Hrsg.): *Politikwissenschaft: Eine Einführung*. 2., erweit. Aufl., Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh Verlag, S.353-392
- Carlsnaes, Walter (2002): *Foreign Policy*. In: Carlsnaes, Walter et al. (Hrsg.): *Handbook of International Relations*. London: Sage, S.331-349
- Dachs, Herbert et al. (2006): *Politik in Österreich. Das Handbuch*. Wien: Manz Verlagsbuchhandlung
- Däniken, Franz von (1998): *Is the Notion of Small State still Relevant?* In: Goetschl, Laurent (Hrsg.): *Small States Inside and Outside the European Union*. Boston u.a.: Kluwer Academic Publisher, S.43-48
- Filzmaier, Peter/ Gewessler, Leonore/ Höll, Otmar/ Mangott, Gerhard (2006): *Internationale Politik. Eine Einführung*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandel
- Freudenschuss, Helmut (a) (1993): *Von der Neutralitäts- zur Solidaritätspolitik? Österreich im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Versuch einer Bilanz*. In: *International 2-3*, 25. Jg., S.25-31
- Freudenschuss, Helmut (b) (1993): *The Changing Role of the U.N. Security Council. Trends and Perspectives*. In: Kühne, Winrich (Hrsg.): *Blauhelme in einer turbulenten Welt. Beiträge internationaler Experten zur Fortentwicklung des Völkerrechts und der Vereinten Nationen*. Stiftung Wissenschaft und Politik. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Gerstl, Alfred (1993): *Die Position des österreichischen Außenministeriums vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen in Außenpolitik und Diplomatie. Wandel der Funktion des Außenamtes im außenpolitischen Entscheidungsprozess*. Wien

- Glaser, Barney G./ Strauss, Anselm L. (1967): *The Discovery of Grounded Theory: Strategies for Qualitative Research*. New York: Aldine de Gruyter
- Herman, Charles F./ Kegley, Charles W.Jr./ Rosenau, James N. (Hrsg.) (1987): *New Directions in the Study of Foreign Policy*. Boston: Allen & Unwin
- Hey, Jeanne A.K. (2003): *Introducing Small State Foreign Policy*. In: Hey, Jeanne A.K. (Hrsg.) (2003): *Small States in World Politics. Explaining Foreign Policy Behavior*. Boulder u.a.: Lynne Rienner Publishers, S.1-12
- Jamal, Natalie (2009): *Der Einfluss der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen auf das Humanitäre Völkerrecht*. In: *Berliner Beiträge zur Rechtswissenschaft*, Bd.17, Berlin: Weißensee Verlag
- Kicker-Rottensteiner, Renate (1977): *Die Willensbildung in der österreichischen Außenpolitik*. In: Fischer, Heinz (Hrsg.): *Das politische System Österreichs*. 2. Aufl., Wien: Europaverlag, S.361-396
- Klymenko, Lina (2009): *Die Beziehungen zwischen Polen und der Ukraine. Zur Rolle von Institutionen, gesellschaftlichen Akteuren und Identitäten der internationalen Politik*. Wien: Universität Wien, Dissertation
- Koßdorff, Felix (2000): *Die Republik Irland- Ein europäischer Kleinstaat und seine außenpolitischen Strategien als Mitglied der EU*. Wien: WUV, Universität Wien, Dissertation
- Kramer, Helmut (1993): *Kleinstaaaten-Theorie und Kleinstaaaten-Außenpolitik in Europa*. In: Waschkuhn, Arno (Hrsg.): *Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme*. Symposium des Liechtenstein-Instituts, 26-28.September 1991, S.247-259
- Kramer, Helmut (2006): *Strukturentwicklung der Außenpolitik (1945-2005)*. In: Dachs, Herbert et al.: *Politik in Österreich. Das Handbuch*. Wien: Manz-Verlagsbuchhandlung, S.807-837
- Lang, Winfried (1977): *Multilaterale Entscheidungsprozesse*, In: *Österreichische Zeitschrift für Außenpolitik*. Jahrgang 13, Heft 3. Wien: Universitäts-Verlagsbuchhandlung Wilhelm-Braumüller
- Michal-Misak, Silvia/ Quendler, Franz (2006): *Österreich in internationalen Organisationen*. In: Dachs, Herbert et al.: *Politik in Österreich. Das Handbuch*. Wien: Manz-Verlagsbuchhandlung
- Müllerleile, Christoph (1993): *Die Integration der CARICOM- Staaten. Fortschritte und Hindernisse auf dem Weg zur Karibischen Gemeinschaft*. Bd. 9. Münster u.a.: LIT-Verlag
- Neuhold, Hanspeter (1993): *Internationaler Strukturwandel und staatliche Außenpolitik. Das österreichische Außenministerium vor neuen Herausforderungen*. Wien: Laxenburger Internationale Studien
- Nilsson, Ann-Sofie (1991): *Den Moraliska Stormakten. En Studie av Socialdemokratins Internationella Aktivism*. Stockholm: Timbro
- Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.) (2002): *Lexikon der Politikwissenschaft*. Bd. 2, München: C.H.Beck Verlag

- Österreichische Forschungsförderung für Österreichische Entwicklung (2010): *Zahlen und Fakten 2009. Bericht 2010. Öffentliche Entwicklungshilfeleistungen*. Wien: ÖFSE
- Oppermann, Thomas (2005): *Europarecht*. 3. Aufl., München: C.H. Beck Verlag
- Pellegrini, Christian (1994): *Die Rolle Österreichs im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen: Möglichkeiten kleinstaatlicher Außenpolitik; eine Standortbestimmung österreichischer Politik bei den Vereinten Nationen*. Wien: Universität Wien, Diplomarbeit
- Pfusterschmid-Hardenstein, Heinrich (2001): *Kleinstaat, Kleinstaat?* Wien u.a.: Böhlau Verlag
- Reh, Werner (1995): *Quellen- und Dokumentenanalyse in der Politikfeldforschung: Wer steuert die Verkehrspolitik*. In: Alemann, Ulrich von (Hrsg.): *Politikwissenschaftliche Methoden. Grundriß für Studium und Forschung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S.201-245.
- Schallenberg, Wolfgang (1993): *Die außereuropäische Dimension der österreichischen Außenpolitik*. In: *UNO-Magazin*, 4/1993, Zeitschrift der österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und die Vereinten Nationen, S.19-24
- Scheuch, Erwin K. (1973): *Das Interview in der Sozialforschung*. In: König, René (Hrsg.): *Handbuch der empirischen Sozialforschung*. Bd. 2: *Grundlegende Methoden und Techniken*. 1. Teil, 3. Aufl., Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag, S.66-190
- Schweitzer, Michael (2008): *Staatsrecht III: Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht*. 9. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller-Verlag
- Thürer, Daniel (1998): *Kleinstaat- Außenpolitische Aspekte*. In: Waschkuhn, Arno (Hrsg.): *Kleinstaat- Grundsätzliche und aktuelle Probleme*. Liechtenstein Politische Schriften, Vol. 16, S.226-227
- Weschler, Joanna (2004): *Human Rights*. In: Malone, David (Hrsg.): *The UN Security Council. From the Cold War to the 21st Century. A Project of the International Peace Academy*. Boulder, Colorado u.a.: Lynne Rienner Publishers, S.55-68
- Wessels, Wolfgang (2008): *Das politische System der Europäischen Union*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Wildhaber, Luzius (1971): *Die Mitgliedschaft dauernd neutraler Staaten im UNO-Sicherheitsrat*. Wien: Universitäts-Verlagsbuchhandlung Wilhelm-Braumüller
- Wilhelm, Andreas (2006): *Außenpolitik. Grundlagen, Strukturen und Prozesse*. München & Wien: Oldenbourg Verlag
- Woyke, Wichard (Hrsg.) (2008): *Handwörterbuch Internationale Politik*. 1. Aufl., Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich

Internetquellen

AG Friedensforschung (o.J.): Agenda für den Frieden:

Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung. Bericht des Generalsekretärs gemäß der am 31. Januar 1992 von dem Gipfeltreffen des Sicherheitsrats verabschiedeten Erklärung.

URL: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/UNO/agenda.html> (13.09.2011)

Böhm, Wolfgang/ Seifert, Thomas (2007): *"Position zwischen Krieg und Frieden ergreifen"- Außenstaatssekretär Hans Winkler über die Bedeutung eines UN- Sicherheitsratssitzes für Österreich*. In: Tageszeitung Die Presse, Online- Ausgabe, 7.03.2007

URL: <http://diepresse.com/home/import/thema/289040/Position-zwischen-Krieg-und-Frieden-ergreifen> (13.09.2011)

Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, Webpage (2011): *Österreichische Außenpolitik*.

URL: <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik.html> (4.6.2011)

Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (o.J.): *Aide-Memoire des BMeiA*. Wien: BMeiA

URL: <http://www.bmeia.gv.at/en/austrian-mission/austrian-mission-new-york/austria-at-the-un/priorities.html> (21.09.2011)

Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (o.J.): Österreich im UN-Sicherheitsrat. Wien: BMeiA

URL: http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/1-Home_Zentrale/SR_Zeitung_2010_3.pdf (12.10.2011)

Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (2010):

Presseaussendung des BMeiA: Ein Jahr Österreich im UNO Sicherheitsrat. Wien: BMeiA

URL: <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aktuelles/presseaussendungen/presseaussendungen-2009/ein-jahr-oesterreich-im-uno-sicherheitsrat.html> (23.05.2011)

Bühler, Konrad G. (2008): *The Austrian Rule of Law Initiative 2004 – 2008 – The Panel Series, the Advisory Group and the Final Report on the UN Security Council and the Rule of Law*. In: Bogdandy, A./ Wolfrum, R. (2008) (Hrsg.): *Max Planck Yearbook of United Nations Law*, Volume 12, S.409-446

URL: http://www.mpil.de/shared/data/pdf/pdfmpunyb/12_buehler_12.pdf (24.11.2011)

Emch, Rita (2011): *Mit Sicherheitsrat-Mitgliedschaft Akzente setzen*. In: *Swissinfo.ch*; 13.11.2011

URL: http://www.swissinfo.ch/ger/politik_schweiz/Mit_Sicherheitsrat-Mitgliedschaft_Akzente_setzen.html?cid=29232676 (21.12.2011)

Fischer Kompakt (o.J.): Intergouvernementalismus.

URL: www.fischer-kompakt.de/sixcms/detail.php?template=glossar_detail&id=188570 (12.09.2011)

Gemperli, Simon (2010): *Kandidatur für Uno-Sicherheitsrat in Prüfung*. In: *Neue Zürcher Zeitung*, Online- Ausgabe, 13.8.2010

URL: http://www.nzz.ch/nachrichten/hintergrund/wissenschaft/kandidatur_fuer_uno-sicherheitsrat_in_pruefung_1.7193806.html (16.10.2011)

- Global Policy Forum (o.J.): *Elected Members of the Security Council*.
www.globalpolicy.org/component/content/article/196/40015.html (24.7.2011)
- Harnisch, Sebastian (2002): *Außenpolitiktheorie nach dem Ost-West-Konflikt: Stand und Perspektiven der Forschung*. In: *Trier Arbeitspapiere zur Internationalen Politik*. Nr. 7, September 2002
 URL: <http://www.deutsche-aussenpolitik.de/resources/tazip/tazip7.pdf>
- Kramer, Helmut (2002): *Zum „state of arts“ der Disziplin Internationale Politik. Einleitende Bemerkungen zur Lehrveranstaltung Einführung in die Internationale Politik* unter
<http://homepage.univie.ac.at/helmut.kramer/texte.html> (30.10.2010)
- Lang, Michael/ Mayr, Leopold (2007): Bundespräsident Dr. Heinz Fischer- Interview mit der Austria Presseagentur über rot-schwarze Kontroversen und seine zukünftigen Arbeitsschwerpunkte.
 URL: <http://www.bundespraesident.at/newsdetail/artikel/interview-mit-der-austria-presseagentur-ueber-rot-schwarze-kontroversen-und-seine-zukuenftigen-arbei/> (29.08.2011)
- N.N.(o.J.): *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrates vom 1.August 2003 bis 31.Juli 2004. SR-Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004*
 URL: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_03-04/sr1540.pdf (16.10.2011)
- Raabe, Julia (2010): *Österreichs Handschrift in Sachen Menschenrechte*. In: Der Standard, Online- Ausgabe, 27.12.2010
 URL: <http://derstandard.at/1293369559899/Nach-zwei-Jahren-Oesterreichs-Handschrift-in-Sachen-Menschenrechte> (24.3.2011)
- Reliefweb (2010): Security Council Extends Mandate of United Nations Assistance Mission in Afghanistan to Help Promote Government-led Recovery Efforts - resolution 1917 (2010) unanimously adopted. 22.03.2010.
 URL: <http://reliefweb.int/node/349041> (19.10.2011)
- Rief, Norbert/ Schneider, Wieland (2008): *Uno: Auf Stimmfang mit Philharmonikern*. In: Die Presse, Online- Ausgabe, 16.10.2008
 URL: http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/423204/Uno_Auf-Stimmenfang-mit-Philharmonikern?direct=423432&_vl_backlink=/home/politik/aussenpolitik/423432/index.do&selChannel (14.2.2011)
- The Sudan Sanctions Committee – 1591 (o.J.): Security Council Committee established pursuant to resolution 1591 (2005) concerning the Sudan. Sanction measures.
 URL: <http://www.un.org/sc/committees/1591/> (21.10.2011)
- United Nations (2010): *Taking stock: The UN Security Council and the rule of law. Dialogue with Member States on the rule of law at the international level*. New York: United Nations
 URL: <http://www.unrol.org/files/Concept%20Note%20-%20UN%20Panel%20RoL%20and%20SC.pdf> (14.10.2010)
- UN Security Council (2011): List of Countries never elected members of the Security Council. New York: SC
 URL: http://www.un.org/sc/list_eng6.asp (3.8.2011)

- UN Security Council Report (2009): *Cross-Cutting Report No. 4: Protection of Civilians in Armed Conflict*, 30 October 2009. New York: Security Council Report
 URL: http://www.securitycouncilreport.org/site/c.gIKWLeMTIsG/b.5556213/k.BED2/CrossCutting_Report_No_4brProtection_of_Civilians_in_Armed_Conflictbr30_October_2009.htm (22.08.2011)
- UN Security Council Report (2010): *February 2011: Council Statistics. Abbildung 2: Annual Statistics on Security Council Resolutions and Presidential Statements (1990-2010)*. New York: Security Council Report
 URL: http://www.securitycouncilreport.org/site/c.gIKWLeMTIsG/b.6524805/k.E484/February_2011brCouncil_Statistics.htm#summary (5.08.2011)
- Women's International League for Peace and Freedom (o.J.): *Implementation of SCR 1325: Indicators on Women, Peace and Security*
 URL: http://www.peacewomen.org/security_council_monitor/indicators (14.11.2011)

Offizielle Dokumente

- United Nations Documentation (o.J.): *Resolutions adopted by the General Assembly at its 1st session. (A/RES/1(I)- A/RES/103(I))*. o.O.: United Nations
 URL: <http://www.un.org/depts/dhl/resguide/r1.htm> (21.10.2011)
- United Nations Economic and Social Council- African Union Commission E/ECA/COE/28/6 (13.05.2009): *The global financial crisis: impact, responses, and way forward. Meeting of the Committee of Experts*. o.O.: UN Economic and Social Council
 URL: <http://www.un.org/regionalcommissions/crisis/ecaway.pdf> (29.7.2011)
- United Nations General Assembly (o.J.): *Rules of Procedure. XV. Elections to Principal Organs*. New York: General Assembly
 URL: <http://www.un.org/en/ga/about/ropga/elect.shtml> (14.10.2011)
- United Nations Security Council S/2010/173 (6.04.2010): *Women and Peace and Security. Report of the Secretary-General*. New York: Security Council
 URL: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/2010/173 (13.11.2011)
- United Nations Security Council S/2010/661 (20.12.2010): *Letter dated 20 December 2010 from the President of the Security Council to the Secretary-General*.
 URL: <http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/WA%20S2010%20661.pdf> (19.9.2011)
- United Nations Security Council Committee pursuant to resolutions 1267 (1999) and 1989 (2011) concerning Al-Qaida and associated individuals and entities, (o.J.): *General Information on the work of the Committee*. o.O.: UN SC Committee 1267
 URL: <http://www.un.org/sc/committees/1267/information.shtml> (14.09.2011)
- United Nations Security Council Presidential Statement S/PRST/2010/10 (16.06.2010): *Statement by the President of the Security Council*. New York: Security Council
 URL: http://www.unic.or.jp/security_co/pdf/prst_2010_10.pdf (21.11.2010)
- United Nations Security Council Presidential Statement S/PRST/2010/25 (22.11.2010): *Statement by the President of the Security Council*. New York: Security Council
 URL: http://www.unic.or.jp/security_co/pdf/prst_2010_25.pdf (25.11.2011)

United Nations Security Council Press Statement SC/10005 (5.08.2010): *Security Council Press Statement on United Nations Regional Centre for Preventive Diplomacy for Central Asia*. New York: Security Council, Department of Public Information
<http://www.un.org/News/Press/docs/2010/sc10005.doc.htm> (12.10.2011)

United Nations Security Council Resolution S/RES/1674 (28.06.2006): *Resolution 1674 (2010)*. New York: Security Council
URL: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N06/331/99/PDF/N0633199.pdf?OpenElement> (07.09.2011)

United Nations Security Council Resolution S/RES/1894 (11.09.2009): *Resolution 1894 (2010)*. New York: Security Council
URL: <http://www.unrol.org/files/Security%20Council%20Resolution%201894.pdf> (11.11.2011)

United Nations Security Council Resolution S/RES/1917 (22.03.2010): *Resolution 1917 (2010)*. New York: Security Council
URL: http://www.nato.int/isaf/topics/mandate/unscr/resolution_1917.pdf (15.10.2011)

United Nations Security Council Resolution S/RES/1925 (28.05.2010): *Resolution 1925 (2010)*. New York: Security Council
URL: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/1925%282010%29 (3.08.2011)

United Nations Security Council Resolution S/RES/1977 (20.04.2011): *Resolution 1977 (2011)*. New York: Security Council
URL: http://cns.miis.edu/inventory/pdfs/unsc_res_1977_2011.pdf (22.11.2011)

Publikationen und weiterführende Literatur

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (1993): *Die Österreichische Mitgliedschaft im Sicherheitsrat: Bericht 1991-1992*. Wien: BMAA

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (2011): *Österreich im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2009/2010. Bericht des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten*. Wien: BMeiA

Dumbs, Helmar (7.03.2007): *Die Geschichte einer intensiven Beziehung*. In: Tageszeitung *Die Presse*.

Schütz-Müller, Ingrid (16.12.2010): Mündliche Mitteilung. *Seminar Internationale Organisationen und Internationales Recht WS 2010/2011*. Neues Institutsgebäude Universität Wien: Eigene Mitschrift

Interviewquellen und persönliche Gespräche

Billand, Klaus (2011): Persönliches Gespräch. Senior Coordinator for UN Systeme Coherence, United Nations Industrial Development Organization. Vienna International Centre, 27.01.2011

Davies, Glyn (2011): *The U.S. Mission to the UN in Vienna: Priorities for the Year Ahead*. Mündliche Mitteilung während eines Gastvortrages an der Universität Wien. Ständiger Vertreter der USA bei den Vereinten Nationen in Wien. Neues Institutsgebäude Universität Wien, 20.01.2011

Huber, Peter (2011): Interview. Gesandter, Leiter der Abteilung für Internationale Organisationen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten. BMeiA, 7.02.2011

Mayr-Harting, Thomas (2011): Mündliche Mitteilung während eines Vortrages. Ständiger Vertreter der Republik Österreich bei den Vereinten Nationen in NY. ÖV NY, 9.02.2010

Mertens, Peter Joseph (2011): Persönliches Gespräch. External Relations Officer, World Health Organization. WHO HQ, 6.10.2011

Plassnik, Ursula (2011): Persönliches Gespräch. Botschafterin der Republik Österreich in Frankreich. Österreichische Botschaft Paris, 25.11.2011

Stelzer, Thomas (2010): Mündliche Mitteilung während einer Kurzpräsentation über Arbeitsweisen des VN-GS. Beigeordneter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Politikkoordination und interinstitutionelle Angelegenheiten. Hauptquartier der Vereinten Nationen in NY, 9.02.2011

Christian Strohal (2011): Interview. Ständiger Vertreter der Republik Österreichs bei den Vereinten Nationen in Genf. ÖV Genf, 16.11.2011

Vollmer, Gerold (2011): Interview. Botschaftssekretär, Ständige Vertretung der Republik Österreichs bei den Vereinten Nationen in Genf. ÖV Genf, 16.11.2011

Wenaweser, Christian (2011): Persönliches Gespräch. Ständiger Vertreter des Fürstentums Liechtenstein bei den Vereinten Nationen in New York. Ständige Vertretung des Fürstentums Liechtenstein in NY, 11.02.2010

Abstract

Während der Periode 2009/2010 gehörte Österreich zum dritten Mal dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen an. Die vorliegende Arbeit stellt den Versuch einer möglichst prägnanten und nach thematischen Sachgebieten differenzierten Darstellung der Tätigkeiten Österreichs als nichtständiges Mitglied dieses UN-Organs dar.

Das wissenschaftliche Interesse, auf dem die Abfassung dieser Arbeit beruht, bezieht sich auf die von Staaten einnehmende Rolle als Akteure internationaler multilateraler Organisationen. Dabei geht es – aufbauend auf dem Beispiel Österreichs zweijähriger Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in den Jahren 2009/2010 – und einer nach thematischen Arbeitsfeldern unterschiedenen möglichst prägnanten Darstellung der Aktivitäten Österreichs innerhalb desselben (was den Hauptteil dieser Diplomarbeit bildet) primär darum, jene Handlungsspielräume und Funktionen zu erarbeiten und untersuchen, die einzelnen Staaten in ihrer Rolle als nichtständiges Mitglied dieses Organs zukommen.

Weitere Fragen, auf die es im Rahmen des Forschungsprozesses Antworten zu finden galt, nehmen Bezug auf jene außenpolitischen Motivationen von Nationalstaaten, die Staaten dazu bewegen, eine Mitgliedschaft in einem solchen multilateralen Entscheidungsorgan anzustreben sowie die Möglichkeiten, die einzelnen Staaten als Akteure solcher Vereinigungsgremien offen stehen, effektiven Einfluss auf Aktivitäten desselben zu nehmen.

Curriculum Vitae

Katharina-Julia Zagata

Geboren am 21. Oktober 1986 in Wien, Österreich

E-Mailadresse: katharinazagata@hotmail.com

Ausbildung

2006- 2011 Studium der Politikwissenschaften an der Universität Wien
Schwerpunkte: Österreichische Politik, Internationale Politik und
Internationale Organisationen, Europa & Europäische Union, Politik
im außereuropäischen Vergleich

1997- 2005 Gymnasium Sacré-Coeur Wien; Abschluss mit Reifeprüfung

1993-1997 Volksschule der Piaristen in Wien

Berufliche Erfahrungen

2011 Praktikum bei der Weltgesundheitsbehörde (WHO) in Genf, Schweiz

2010- 2011 Studienassistentin am Institut für Politikwissenschaft an der Universität
Wien

2009 Geringfügige Tätigkeit an der Kultur- und Wissenschaftsabteilung der
Polnischen Botschaft in Wien

2007 Geringfügige Tätigkeit, *Verein Menschen für Menschen- Äthiopienhilfe
Karlheinz Böhm*

Fremdsprachenkenntnisse

Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch